

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 14. August 2003

Datum	Inhalt	Seite
7.8.2003	Drittes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (3. Aufhebungsgesetz - 3. AufhG)	497
7.8.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes	503
	2030-1-3-F	
7.8.2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend	512
	403-2-J	
25.7.2003	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	514
	805-7-G	
2.8.2003	Bekanntmachung des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern	517
	2220-1-5-UK	
2.8.2003	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Thüringen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau	520
	763-22-I	
2.8.2003	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau	524
	763-23-I	
5.8.2003	Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden (Beglaubigungsverordnung - BeglV)	528
	2010-1-1-I	
5.8.2003	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz	529
	300-1-3-J	
25.7.2003	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Gesundheitsdienst (ZAPOhGesD) ..	530
	2038-3-2-20-G	
2.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage	533
	605-14-F	
4.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	565
	2038-3-4-1-3-UK	
4.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen	570
	2038-3-4-4-1-UK	
4.8.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen	577
	2038-3-4-5-1-UK	

Datum	I n h a l t	Seite
4.8.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien 2038-3-4-6-1-UK	582
4.8.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2038-3-4-7-1-UK	587
4.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-UK	590
-	Druckfehlerberichtigung des 2. Aufhebungsgesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416)	595

Drittes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (3. Aufhebungsgesetz - 3. AufhG)

Vom 7. August 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Festsetzung des festen Betrags zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl vom 10. Oktober 1982 an die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vom 5. Juli 1983 (GVBl S. 383, BayRS 111-1-2-I),
2. das Gesetz zur Durchführung des Volkstentscheids über das Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern vom 17. April 1984 (GVBl S. 103, BayRS 111-1-2-I),
3. die Verordnung über die Festsetzung des festen Betrags zur Erstattung der Kosten der Landtagswahl vom 12. Oktober 1986 an die Gemeinden vom 28. April 1987 (GVBl S. 122, BayRS 111-1-3-I),
4. die Verordnung über die Erklärung des 7. und 8. Oktober 1988 zu stillen Tagen vom 4. Oktober 1988 (GVBl S. 313, BayRS 1131-3-1-I),
5. das Erste Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (1. Aufhebungsgesetz) vom 6. April 1981 (GVBl S. 85, BayRS 1141-10-J),
6. Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz - PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS 12-4-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 969),
7. die Verordnung über das Verhalten beim öffentlichen Baden vom 18. September 1974 (BayRS 2011-2-3-I),
8. Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters - KatFortGebG - vom 12. Dezember 1973 (BayRS 2013-1-19-F),
9. Art. 122 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416),
10. Art. 101 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 979),
11. das Gesetz über die Auflösung des Krankenhausverbands Coburg vom 18. Dezember 1975 (GVBl S. 392, BayRS 2020-6-2-I),
12. Art. 143 Abs. 2, Art. 145 Abs. 4, Art. 146 Abs. 1 und 2 und Art. 148 Abs. 7 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte - KWBG - (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416),
13. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 27. Mai 1982 (GVBl S. 261, BayRS 2022-1-1-I),
14. die Bekanntmachung über die Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts vom 26. November 1931 (BayRS 2026-2-I),
15. die Bekanntmachung über die Prüfung der Mittellosigkeit juristischer Personen bei Armenrechtsgesuchen vom 25. April 1934 (BayRS 2026-3-I),
16. Art. 156 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374),
17. § 12b der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen - Bayerische Mutterschutzverordnung - BayMuttSchV - (BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374),
18. §§ 13 und 14 Satz 2 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten (Dienstwohnungsverordnung - DWV) vom 28. November 1997 (GVBl S. 866, BayRS 2030-2-30-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2001 (GVBl S. 1064),
19. Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937),

20. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 15. März 1978 (BayRS 2032-2-8-F),
21. § 4 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 12. Juli 1995 (GVBl S. 432, BayRS 2032-2-42-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2001 (GVBl S. 722),
22. Art. 28 Abs. 2 und 3 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374),
23. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse „Vereinigte Sparkassen im Landkreis Starnberg“ vom 11. Dezember 1992 (GVBl S. 823, BayRS 2035-3-I),
24. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Umwandlung des Amtes für Verteidigungslasten Würzburg zur Außenstelle des Amtes für Verteidigungslasten Nürnberg vom 4. Oktober 1993 (GVBl S. 811, BayRS 2035-4-F),
25. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Neuorganisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern vom 23. März 1982 (BayRS 2035-5-I),
26. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung in der Sparkasse Neu-Ulm - Illertissen vom 20. Dezember 1993 (GVBl S. 1092, BayRS 2035-5-I),
27. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Landgericht Ingolstadt und bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ingolstadt vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 5, BayRS 2035-5-J),
28. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Eingliederung der Finanzbauverwaltung in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Januar 1994 (GVBl S. 8, BayRS 2035-6-F),
29. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sparkasse Miltenberg-Obernburg vom 7. Dezember 1987 (GVBl S. 505, BayRS 2035-6-I),
30. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei den staatlichen Berufsschulen in Bamberg und Forchheim vom 4. März 1982 (BayRS 2035-7-K),
31. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Staatlichen Hochbauamt Kempten vom 4. Januar 1994 (GVBl S. 8, BayRS 2035-8-F),
32. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. November 1986 (GVBl S. 373, BayRS 2035-8-K),
33. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Neuorganisation der Kriminalpolizei im Bereich des Polizeipräsidiums München der Bayerischen Landespolizei vom 15. Februar 1989 (GVBl S. 69, BayRS 2035-9-I),
34. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung am Staatsinstitut für Frühpädagogik bei der Umbildung des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Familienforschung in ein Staatsinstitut für Familienforschung und ein Staatsinstitut für Frühpädagogik vom 28. Januar 1994 (GVBl S. 23, BayRS 2035-9-A),
35. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Klinikum Aschaffenburg des Krankenhauszweckverbands Aschaffenburg vom 6. September 1989 (GVBl S. 474, BayRS 2035-10-I),
36. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Strukturreform der Bayerischen Versicherungskammer vom 31. Mai 1994 (GVBl S. 461, BayRS 2035-11-I),
37. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. November 1990 (GVBl S. 525, BayRS 2035-12-K),
38. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kreiskrankenhaus Stadtsteinach und beim Zweckverband Stadt und Kreiskrankenhaus Kulmbach vom 2. Juni 1994 (GVBl S. 461, BayRS 2035-13-I),
39. die Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretungen bei den Staatlichen Hochbauämtern Amberg, Freising, Ingolstadt, Landshut, Passau, Regensburg, Rosenheim und Traunstein vom 14. Dezember 1994 (GVBl S. 1077, BayRS 2035-14-I),
40. § 47 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten - ZAPO/gVVD - (BayRS 2038-3-3-7-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (GVBl S. 481),
41. § 47 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger - ZAPO/RPfl - (BayRS 2038-3-3-9-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1999 (GVBl S. 373),
42. § 47 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten - ZAPO/mVDJVz - (BayRS 2038-3-3-16-J),
43. die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Sonderschullehrer, der Blinden- und der Taubstummerlehrer (ZAVSoSch) vom 12. Juni 1968 (BayRS 2038-3-4-4-3-K),
44. die Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung

- (1. Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (WBPO) vom 19. Juni 1973 (BayRS 2038-3-4-7-2-K),
45. die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II) vom 24. Juli 1969 (BayRS 2038-3-4-7-3-K),
46. die Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (VVBSch) vom 25. August 1967 (BayRS 2038-3-4-7-4-K),
47. die Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (VVKSch) vom 25. August 1967 (BayRS 2038-3-4-7-1-K),
48. die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II) vom 24. Juli 1969 (BayRS 2038-3-4-7-2-K),
49. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Bibliotheksdienst bei wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Büchereien in Bayern (BiblZAPO/mD) vom 11. Dezember 1973 (BayRS 2038-3-4-10-1-K),
50. § 29 Abs. 3 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPOtG/mD/gD/hD) vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 239, BayRS 2038-3-8-8-G),
51. die Verordnung über die Aufhebung der Bayerischen Landesimpfanstalt vom 20. Januar 1983 (GVBl S. 8, BayRS 2120-1-6-G),
52. das Gesetz zur Durchführung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (DG-GesAbkG) vom 24. Mai 1976 (BayRS 2120-3-A),
53. die Verordnung zur Ausführung des Krankenpflegegesetzes (AVKrpflG) vom 13. September 1966 (BayRS 2124-6-1-I),
54. § 32 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 2125-2-2-G; 7821-6-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl S. 886),
55. die Verordnung über die Aufhebung der Staatlichen Frauenklinik Bamberg vom 29. Mai 1984 (GVBl S. 231, BayRS 2126-10-K),
56. die Verordnung über die Festsetzung von Pflegesätzen nach § 3 Abs. 2 der Bundespflegegesetzverordnung vom 8. März 1974 (BayRS 2126-9-1-2-A),
57. § 13 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2002 (GVBl S. 345),
58. Art. 93 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335),
59. die Verordnung über die Gebiete ohne Genehmigungspflicht nach Art. 11 der Bayerischen Bauordnung für Grundstücksteilungen vom 21. Dezember 1982 (BayRS 2132-1-18-I),
60. die Verordnung über die Zuständigkeit der Enteignungsbehörde für Zwecke der Zivilluftfahrt vom 6. Februar 1978 (BayRS 2141-4-I),
61. § 17 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) vom 28. Juni 1994 (GVBl S. 505, BayRS 2170-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl S. 363),
62. Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz und zur Ausführung des Gesetzes zur Hilfe bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (Bayerisches Schwangerenhilfegergänzungsgesetz - BaySchwHEG) vom 9. August 1996 (GVBl S. 328, BayRS 2170-8-G), geändert durch Art. 36 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452),
63. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (BayRS 219-4-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 7. April 1997 (GVBl S. 59),
64. Art. 11 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-WFK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
65. Art. 1 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg (BayRS 2210-2-2-WFK),
66. die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verfassung der Universität Passau vom 4. September 1978 (BayRS 2210-2-7-2-K),
67. § 10 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2002 (GVBl S. 135),
68. § 4 der Verordnung zur Regelung der Zusammensetzung des Hochschulrats an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. November 1998 (GVBl S. 981, BayRS 2210-2-12-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2002 (GVBl S. 516),
69. die Verordnung über die Organisation der Fachhochschule Kempten vom 22. Dezember 1977 (BayRS 2210-4-2-1-K),
70. die Verordnung über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschule Lands-

- hut und die Eingliederung von Fachbereichen der Fachhochschule Weihenstephan vom 29. März 1978 (BayRS 2210-4-2-2-K),
71. die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschule Kempten vom 29. August 1978 (BayRS 2210-4-2-3-K),
72. die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen Fachhochschulen (FHSchOrgV) vom 4. Oktober 1974 (BayRS 2210-4-3-K),
73. die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 15. Juli 1966 (BayRS 2210-4-5-1-WFK),
74. die Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 14. Februar 1977 (BayRS 2210-8-2-3-1-K),
75. die Zulassungszahlverordnung 1992/93 vom 12. Juni 1992 (GVBl S. 172, BayRS 2210-8-2-5-K),
76. die Verordnung zur Festsetzung der Zulassungszahl für Studienanfänger des Studiengangs Sozialwesen an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt im WS 1983/84 vom 14. Juli 1983 (BayRS 2210-8-2-8-K),
77. §§ 1, 2 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 der Verordnung über die Auflösung staatlicher Berufsfachschulen vom 21. Oktober 1993 (GVBl S. 847, BayRS 2236-4-3-9-UK),
78. die Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Immenstadt i. Allgäu vom 28. Oktober 1983 (GVBl S. 1017, BayRS 2236-4-3-19-K),
79. die Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsfachschule für Hebammen Bamberg vom 20. März 1984 (BayRS 2236-4-3-20-K),
80. § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl S. 290, BayRS 2237-4-UK),
81. Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996, S. 16, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676),
82. die Verordnung über die Begrenzung des Mietanstiegs auf Grund des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt (Verordnung über die Begrenzung des Mietanstiegs - BegMietV) vom 12. Dezember 1989 (GVBl S. 687, BayRS 2330-3-I),
83. § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 7. Mai 2002 (GVBl S. 194, ber. S. 228, BayRS 2330-4-I),
84. Art. 39 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl 2002 S. 10, BayRS 282-1-1-UK/WFK),
85. die Bekanntmachung über die Krankenanstaltsstatistik vom 18. Dezember 1931 (BayBS I S. 318, BayRS 290-3-A), geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1974 (BGBl I S. 1281),
86. das Gesetz zur Ausführung des Volkszählungsgesetzes 1987 (AGVZG 1987) vom 5. März 1987 (GVBl S. 71, BayRS 290-5-I),
87. Art. 7 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern - GerOrgG - (BayRS 300-2-2-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl S. 43),
88. §§ 33 und 35 der Hinterlegungsordnung (BayRS 300-15-1-J), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
89. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung (BayRS 300-15-1-2-J),
90. Art. 76, 77 Abs. 3 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze - AGBGB - (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975, ber. 2003 S. 52),
91. Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes - AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 366),
92. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVAG/SchKfrG) vom 4. August 1986 (GVBl S. 262, BayRS 605-11-F),
93. die Verordnung zur Ermittlung der Einkommensteuerkraft für das Kalenderjahr 1983 vom 1. September 1982 (BayRS 605-17-F),
94. § 4 der Zuständigkeitsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (ZustVStBerG) vom 10. Juni 1997 (GVBl S. 153, BayRS 610-11-F),
95. das Gesetz zur weiteren Regelung der Lotterieverhältnisse in Bayern vom 10. August 1948 (BayRS 640-5-F),
96. die Bekanntmachung, Vollzug des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb betreffend vom 9. Juli 1909 (BayRS 7032-1-W),
97. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über Sommer- und Winterschlussverkäufe vom 22. Februar 1973 (BayRS 7032-3-W),
98. die Verordnung über die Festsetzung des Beginns der Sommer- und Winterschlussverkäufe in Bädern und Kurorten vom 10. April 1973 (BayRS 7032-4-W),

99. die Verordnung über Zuständigkeiten im Recht des Ausverkaufs und Räumungsausverkaufs vom 18. März 1982 (BayRS 7032-5-W),
100. die Verordnung über die Durchführung von Ausverkäufen und Räumungsausverkäufen (ARV) vom 14. Mai 1982 (BayRS 7032-6-W),
101. die Bekanntmachung über Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 vom 10. Oktober 1923 (BayRS 704-W),
102. die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Berufsausübung im Einzelhandel vom 8. August 1957 (GVBl S. 327, BayRS 7120-1-W),
103. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel (EHV) vom 24. Oktober 1980 (BayRS 7120-2-W),
104. die Anordnung Nr. By 2/52 zur Regelung des Strompreises für Kleinwasserkraftwerke vom 10. März 1952 (BayRS 721-1-W),
105. § 4 der Verordnung zur Regelung von Organisation und Zuständigkeiten im Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (BayNpV) vom 1. Januar 1999 (GVBl S. 2, BayRS 73-1-W),
106. die Verordnung über die regelmäßige Überwachung elektrischer Energieanlagen und Energieverbrauchsgeräte in landwirtschaftlichen Betrieben vom 11. Juli 1967 (BayRS 752-3-W),
107. § 29 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) vom 3. August 1996 (GVBl S. 348, ber. 1997, S. 56, BayRS 753-1-4-U), geändert durch Verordnung vom 21. November 2000 (GVBl S. 793),
108. § 9 Abs. 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-U), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl S. 971),
109. das Gesetz zur Umwandlung der Bayerischen Staatsbank in eine Aktiengesellschaft vom 23. Juli 1970 (BayRS 762-2-F),
110. das Gesetz über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 17. November 1966 (BayRS 762-4-F),
111. Art. 47, 48 und 49 Abs. 6 und 7 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2002 (GVBl S. 624),
112. § 38 Satz 3 der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 31. August 1999 (GVBl S. 394, ber. 2000 S. 789, BayRS 7803-1-L), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 630),
113. § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer vom 10. Dezember 1999 (GVBl 2000 S. 23, BayRS 7803-7-L), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2002 (GVBl S. 33),
114. § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (Abschlussprüfungsverordnung Landwirtschaft - APrVL) vom 10. Januar 2000 (GVBl S. 32, BayRS 7803-21-L),
115. § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (Meisterprüfungsverordnung Landwirtschaft - MPrVL) vom 3. Dezember 1993 (GVBl S. 919, BayRS 7803-22-L),
116. § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau (VWG) vom 29. April 1998 (GVBl S. 248, BayRS 7803-24-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Mai 2002 (GVBl S. 225),
117. Art. 24 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl S. 127, BayRS 7815-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 468),
118. Art. 8a Abs. 4 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 396),
119. die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des „Gundelfinger Mooses“ als Naturschutzgebiet vom 7. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 2, BayRS 791-3-104-U),
120. § 23 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl S. 456, BayRS 800-21-51-F), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2001 (GVBl S. 394),
121. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO) vom 18. August 1993 (GVBl S. 624, BayRS 800-21-81-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1998 (GVBl S. 34),
122. die Zweite Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes vom 19. Februar 1982 (BayRS 811-1-2-A),
123. die Dritte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes vom 20. Oktober 1983 (GVBl S. 1011, BayRS 811-1-3-A),
124. die Vierte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes vom 22. Mai 1985 (GVBl S. 157, BayRS 811-1-4-A),
125. die Fünfte Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes vom 7. August 1986 (GVBl S. 263, BayRS 811-1-5-A),

126. die Bekanntmachung zum Vollzuge der Reichsversicherungsordnung vom 25. März 1931 (BayRS 820-1-1-A),
127. die Bekanntmachung zum Vollzuge des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 16. Januar 1933 (BayRS 821-1-A),
128. § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBl S. 148, BayRS 8232-1-A), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 248),
129. Art. 13 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136),
130. Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419),
131. die Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz vom 22. Dezember 1959 (BayRS 960-1-2-W).

§ 2

Eingetretene Rechtswirkungen, subjektive Rechte

Die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbene subjektive Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

München, den 7. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-3-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes

Vom 7. August 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Beamtenfachhochschulgesetz – BayBFHG – (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „nichttechnischen“ gestrichen.
 - bb) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“, das Wort „Rechtspflege“ durch das Wort „Verwaltung“ und das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Rechtspflege“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Daneben kann der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf der Bildungsebene der Fachhochschulen auch die Ausbildung der Beamten für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften übertragen werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Darüber hinaus obliegt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die fachübergreifende Fortbildung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes. ²Daneben können die Fachbereiche durch das jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch mit fachbezogener Fortbildung beauftragt werden. ³Die Aufgaben sonstiger Fortbildungsträger bleiben unberührt.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:

Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Nachwuchs“ die Worte „für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ eingefügt und jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherrn ihren Nachwuchs für eine Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege ausbilden, tragen sie die Kosten anteilig nach der Zahl der Studierenden.“

²Die Kosten werden pauschal abgerechnet.
³Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

(4) ¹Soweit nichtstaatliche öffentliche Dienstherren ihre Beamten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege fortbilden, tragen sie die anfallenden Kosten. ²Die Kosten werden pauschal abgerechnet. ³Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt und nach dem Wort „Rats“ die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird nach den Worten „Organe der“ das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 Nr. 1 und in Abs. 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- d) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „sowie die Evaluation der Lehre und der Fortbildung“ ergänzt.

8. In Art. 7 werden in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.

b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Rat“ die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen und in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

c) In den Abs. 2 und 4 werden jeweils die Worte „der Beamtenfachhochschule“ gestrichen.

d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Rat der Beamtenfachhochschule“ durch das Wort „Rat“ und die Worte „Leitung der Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Leitung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“, das Wort „Unterrichtsgebiete“ durch das Wort „Lehrgebiete“ und in Nr. 3 die Worte „des Unterrichts“ durch die Worte „der Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

cc) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und die Aufstellung des Planes der Unterrichtsveranstaltungen (Nr. 2) bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.

11. In Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ und das Wort „Unterrichtsgebiete“ durch das Wort „Lehrgebiete“ ersetzt.

12. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut in Abs. 1 wird Satz 1 und es werden die Worte „aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrpersonen des jeweiligen Fachbereichs“ gestrichen.

b) Dem Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Voraussetzung für die Bestellung zum Fachbereichsleiter und zu dessen Stellvertreter sind einschlägige Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung, die in der Regel durch haupt- oder nebenamtliche Lehraufträge nachgewiesen werden.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Fachbereichsleiter ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Lehre und der Fortbildung.“

13. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.

14. In der Überschrift zu Abschnitt III wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

15. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 und 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und das Wort „unterrichten“ durch das Wort „lehren“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „unterrichten“ durch das Wort „lehren“ und das Wort „Unterrichtsbefähigung“ durch das Wort „Lehrbefähigung“ ersetzt.

16. Es wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Evaluation

¹Die Qualität der Lehre und der Fortbildung soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Studierenden und die Fortbildungsteilnehmer sowie deren Dienstherren als auch die jeweils nach Art. 2 Abs. 2 zuständigen Staatsministerien sind dabei zu beteiligen.“

17. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) Die Worte „Unterricht und Kultus“ werden durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

18. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „die“ und „nichttechnischen“ werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

bb) in Satz 2 werden die Worte „an der Beamtenfachhochschule“ gestrichen und das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

cc) in Satz 3 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ und das Wort „Unterrichtsveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

19. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
- b) Das Wort „nichttechnischen“ wird gestrichen.
- c) Nach dem Wort „Dienstes“ werden die Worte „an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ eingefügt.

19a. Es wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Verleihung akademischer Grade
in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Zur Erprobung können Studiengänge eingerichtet werden, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad oder zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen Bewerber nach Art. 15 Abs. 1 einen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes qualifizierenden Abschluss erwerben, kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre.

(3) ¹Auf Grund von Prüfungen, mit denen Bewerber nach Art. 15 Abs. 1 einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, kann die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege einen Master- oder Magistergrad verleihen. ²Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein und höchstens zwei Jahre.

(4) ¹Über die Festlegungen in den Abs. 2 und 3 hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden. ²Die Gesamtregelstudienzeit beträgt höchstens fünf Jahre.

(5) Die Einzelheiten des Verfahrens und die Bachelor- und Mastergrade regelt die Staatsregierung durch Verordnung.“

20. In Art. 18 Satz 1 wird das Wort „nichttechnischen“ gestrichen.

21. Art. 18a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Beamtenfachhochschule“ wird durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

bb) Das Wort „nichttechnischen“ wird gestrichen.

b) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 und in Abs. 3 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach „Art. 17“ die Worte „oder in Art. 17a Abs. 2“ eingefügt.

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege kann als weitere Bildungsaufgabe die Einführung der zum Aufstieg in den höheren Dienst zugelassenen Beamten des gehobenen Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn übertragen werden. ²Inhalt und Umfang der Einführung richten sich nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen. ³Bewerber, die nach Satz 1 ausgebildet worden sind, erhalten die in Art. 17a Abs. 3 genannte Bezeichnung als staatliche Bezeichnung.“

22. Art. 19 wird aufgehoben.

23. In Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

24. Die Art. 21 bis 24 werden aufgehoben.

25. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Als Überschrift werden die Worte „Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ angefügt.

b) In Satz 1 wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden nach „Art. 3 Abs. 2“ ein Komma und die Worte „3 und 4“ eingefügt.

26. Art. 25 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 98 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch die Worte „Art. 115 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

27. Art. 26 wird aufgehoben.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

In Art. 25 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 4

In Art. 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, ber. 2001 S. 105, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 5

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird ersetzt:

1. in Vorbemerkung Nr. 10,
2. in Besoldungsgruppe A 14 beim Amt „Institutsrektor⁴⁾, Institutsrektorin⁴⁾“,
3. in Besoldungsgruppe A 15 bei den Ämtern „Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule“ und „Institutsrektor⁶⁾, Institutsrektorin⁶⁾“ sowie in der Fußnote 6,
4. in Besoldungsgruppe A 16 beim Amt „Direktor/Direktorin bei der Beamtenfachhochschule“ und
5. in Besoldungsgruppe B 3 beim Amt „Präsident/Präsidentin der Beamtenfachhochschule“

jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“.

§ 6

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) vom

24. Dezember 2002 (GVBl S. 937, BayRS 630-2-13-F), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Nr. 2 Buchst. g Doppelbuchst. aa werden die Worte „Direktor/Direktorin bei der Landesgewerbeanstalt Bayern“ durch die Worte „Direktor/Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer“ ersetzt.
2. In Nr. 4.3 Satz 2 der Anlage zu Art. 26 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 7

In § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 353), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 8

In § 35 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung - LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 9

Die Verordnung über die Errichtung von Fachbereichen an der Bayerischen Beamtenfachhochschule vom 25. Februar 1975 (GVBl S. 25, BayRS 2030-2-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 10

Die Verordnung über die Sitze der Bayerischen Beamtenfachhochschule und ihrer Fachbereiche vom 24. Juli 1975 (GVBl S. 180, BayRS 2030-2-7-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Bayerische Beamtenfach-

hochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
4. § 3 wird aufgehoben.

§ 11

Die Verordnung über die Verleihung von Diplomgraden nach dem Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH) vom 9. August 1996 (GVBl S. 406, BayRS 2030-2-9-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetz (Diplomierungsverordnung BayBFH)“ durch die Worte „Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Diplomierungsverordnung BayFHVR)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In den Abs. 3 und 4 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ und „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 12

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Stellenzulagen (Bayerische Stellenzulagenverordnung - BayStZulV) vom 11. März 2003 (GVBl S. 166, BayRS 2032-2-10-F) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 13

In § 17 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 14

Die Verordnung zur Regelung der besonderen Aus-

leseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ werden durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

bb) Die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG)“ werden durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

3. § 23 wird aufgehoben.

§ 15

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-2-UK), geändert durch § 27 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 16

In § 6 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBl S. 148, BayRS 8232-1-A), geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 248), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 17

In § 4 Nr. 16 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl S. 489), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 18

In § 12 Abs. 3 und 4 und § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl

S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2001 (GVBl S. 1045), werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 19

§§ 1 und 2 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F) werden aufgehoben.

§ 20

Die Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Erstattungsverordnung BayBFH – (BayRS 2030-2-8-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule (Erstattungsverordnung BayBFH)“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Erstattungsverordnung BayFHVR)“ ersetzt.

2. In § 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ und die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 7 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

4. §§ 6 und 8 Abs. 2 werden aufgehoben.

§ 21

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV – FM) vom 19. April 1996 (GVBl S. 157, BayRS 2030-3-5-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 werden jeweils die Worte „die Bayerische Landesentschädigungs- und Staatsschuldenverwaltung“ gestrichen.

2. In § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und § 11 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 22

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (ZAPO/gtVI) vom 15. August 2001 (GVBl S. 443, BayRS 2038-3-1-6-F) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Sätze 3 und 5, § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 9 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 18 Abs. 2 Satz 3, § 21 Satz 1 und § 29 Abs. 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 23

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 20. August 1990 (GVBl S. 348, BayRS 2038-3-2-1-I), geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1996 (GVBl S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 5, § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und Abs. 2, § 12 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 1, § 28 Abs. 2 Satz 3 und § 29 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 1 Satz 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ und die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 24

In § 27 Abs. 2 Nr. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOmVD) vom 18. Juli 2002 (GVBl S. 356, BayRS 2038-3-2-2-I) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 25

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol) vom 13. August 1985 (GVBl S. 330, BayRS 2038-3-2-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1997 (GVBl 1998 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beamtenfachhochschulgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über

die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 26

In § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Justizdienst – AufstV-JD – (BayRS 2038-3-3-18-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1987 (GVBl S. 82), werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 27

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten – ZAPO/gVVD – (BayRS 2038-3-3-7-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (GVBl S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 14a Nr. 1, § 16 Abs. 2 Nr. 2, § 23 Abs. 2 Nr. 5, § 45 a Abs. 4 und § 46 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 28

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger – ZAPO/RPfl – (BayRS 2038-3-3-9-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1999 (GVBl S. 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 1 und § 23 Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

3. In § 14a Nr. 1, § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 29

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken (ZAPOgBiblD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 86, BayRS 2038-3-4-10-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2, §§ 7, 18 Abs. 2 Satz 3 und § 24 Abs. 2 Satz 4 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 11 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 30

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst bei den öffentlichen Archiven (ZAPOgArchD) vom 24. Februar 2000 (GVBl S. 100, BayRS 2038-3-4-11-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 und § 8 werden jeweils die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 12 Nr. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 31

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF) vom 13. Januar 1995 (GVBl S. 89, BayRS 2038-3-5-6-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1, §§ 11, 16 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.
3. § 45 wird aufgehoben.

§ 32

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/gD) vom 23. Oktober 2001 (GVBl S. 748, BayRS 2038-3-8-2-A) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 17 Abs. 5 Satz 2, § 22 Satz 2, § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 33

In § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst in der Sozialverwaltung – AufstVO-SozVerw – (BayRS 2038-3-8-7-A) werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 34

In Nr. 3 der Anlage der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 4. Mai 2000 (GVBl S. 346, BayRS 2210-1-1-10-WFK), geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (GVBl S. 757), werden die Worte „Bayerische Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.

§ 35

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 28. November 2002 (GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a und b werden jeweils die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. a werden die Worte „Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes – BayBFHG“ durch die Worte „Gesetzes über die Fach-

hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - BayFHVRG" ersetzt.

cc) In Buchst. b wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

b) In Nr. 5 werden die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ durch die Worte „Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ und „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

2. §§ 45 und 65 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt geändert:

a) Die Worte „Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern“ werden jeweils durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“,

b) „BayBFHG“ wird jeweils durch „BayFHVRG“ ersetzt.

3. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 wird „BayBFHG“ durch „BayFHVRG“ ersetzt.

§ 36

In § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Landesfinanzbehörden in Bayern (FinanzbehV) vom 22. August 1995 (GVBl S. 663, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2000 (GVBl S. 360), wird das Wort „Beamtenfachhochschule“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ ersetzt.

§ 37

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den §§ 6 bis 36 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 38

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

München, den 7. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

403-2-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend

Vom 7. August 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend (BayRS 403-2-J), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Unschädlichkeitszeugnisgesetz (UnschZG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird vor den Worten „mit Hypotheken“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Abs. 1 ist auf das Wohnungs- und Teileigentum, auf die Einräumung oder Übertragung eines Sondernutzungsrechts sowie auf grundstücksgleiche Rechte entsprechend anzuwenden.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„; sie kann davon abhängig gemacht werden, dass die Wertminderung durch ein anderes Grundstück ausgeglichen wird.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Dem Art. 2a wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 1026 BGB vorliegen, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Bei der Ausgleichung der Wertminderung müssen die Rechte der Berechtigten auf das andere Grundstück erstreckt werden.“
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „der Eigentümer des Grundstücks berechtigt“ durch die Worte „jeder berechtigt, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Messungsbehörde“ durch die Worte „katasterführende Behörde“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. soweit erforderlich zu erklären, in welcher Weise die Wertminderung ausgeglichen werden soll, das in Betracht kommende Grundstück zu bezeichnen und dessen Belastung anzugeben;“
 - cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. die aktuellen Anschriften der am Grundstück Berechtigten anzugeben und darzulegen, warum die Bewilligung nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erlangen ist; davon kann abgesehen werden, wenn eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Berechtigten im Hinblick auf den geringen Umfang ihrer Rechte oder der Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen offensichtlich ausgeschlossen ist.“
7. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

¹Vor der Feststellung der Unschädlichkeit sind die Berechtigten zu hören, wenn die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen insbesondere im Hinblick auf den Sicherungszweck nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. ²Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. ³Wird von der Anhörung abgesehen, so ist § 12 FGG anzuwenden.“
8. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „soweit die Ausgleichung der Wertminderung in Geld erfolgen soll,

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

die Angabe des zu hinterlegenden Betrags,“ gestrichen und das Wort „sie“ durch die Worte „die Ausgleichung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

9. Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auch erteilt werden, wenn die Berechtigten von dem Amtsgericht aufgefordert worden sind, innerhalb einer Frist von einem Monat etwaige Einwände zu erheben, solche bis zum Ablauf der Frist aber nicht vorgetragen werden.“

10. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben, die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.

b) Der neue Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gerichtliche Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 muss die Mitteilung, dass die Feststellung der Unschädlichkeit bevorsteht, die Angabe der Größe des Trennstücks und des Betrags der Wertminderung enthalten.“

11. In Art. 9 Abs. 1 werden die Worte „der Hinterlegung oder“ gestrichen.

12. Art. 11 und 12 werden aufgehoben.

13. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

14. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und es werden die Worte „, ausgenommen das Verteilungsverfahren (Art. 12),“ gestrichen.

b) Es werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) ¹Für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben, mindestens 100 €. ²Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung gekommen ist, so wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens 25 €.

(3) Maßgebend ist der Wert der betroffenen Belastungen oder, sofern er geringer ist, der Wert des Trennstücks oder des aufgehobenen Rechts.

(4) Für das Beschwerdeverfahren werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.

(5) Im Übrigen ist der Erste Abschnitt des Ersten Teils der Kostenordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

München, den 7. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-7-G

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
und über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Vom 25. Juli 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 9. Juli 2003 dem am 13. März 2003 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben werden.

München, den 25. Juli 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

805-7-G

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder
für Sicherheitstechnik und
über die Akkreditierungsstelle der Länder
für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP).

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 16. und 17. Dezember 1993, geändert durch Abkommen vom 3. Dezember 1998, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Organisationseinheit des“ die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz“ eingefügt und die Worte „für Arbeit- und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS)“ gestrichen.

- b) In Satz 2 werden die Worte „dem StMAS“ durch die Worte „diesem Staatsministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 5. Spiegelstrich das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird beim 6. Spiegelstrich nach dem Wort „Konformitätsbewertungen“ ein Komma eingefügt und es werden folgende Spiegelstriche angefügt:

- „– des Gefahrstoffrechts und
- der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, Richtlinie 1999/36/EG (ABl. der EG Nr. L 38 vom 1. Juni 1999, S. 20)“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung, Anerkennung, der Benennung, soweit dafür nicht eine andere Behörde zuständig ist, sowie der Überwachung

- von zugelassenen Stellen, und zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz,
- von benannten Stellen und Zertifizierungsstellen nach dem Medizinproduktegesetz für den Bereich der aktiven Medizinprodukte,
- von Prüf- und Zertifizierungsstellen nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter in Verbindung mit § 6 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn für Gefäße zur Beförderung von Gasen,
- von benannten Stellen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
- von Stellen nach der Schiffsausrüstungsverordnung-See,
- von Stellen im Bereich des Gefahrstoffrechts und
- von benannten und zugelassenen Stellen nach der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte.“

- d) In Absatz 4 werden nach den Worten „vertreten durch das“ die Worte „für den technischen Ar-

beits- und Verbraucherschutz zuständige“ eingefügt und die Worte für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ gestrichen. Außerdem werden die Worte „Gemeinsamen Beirates von ZLS und AKMP“ durch die Worte „Beirates der ZLS“ ersetzt.

3. In Artikel 3 Satz 4 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministeriums“ ersetzt.
4. Teil II des Abkommens (Artikel 5 bis 8) wird aufgehoben.
5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinsamer“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 und in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erstellen“ durch das Wort „erstellt“ ersetzt und die Worte „und die AKMP jeweils“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „und der AKMP“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „und die AKMP“ gestrichen und das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Worte „und der AKMP jeweils“ gestrichen.
6. Die Anlage zu Artikel 10 (Schiedsvertrag) wird wie folgt geändert:
 - a) In Artikel 1 werden die Worte „und der Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (AKMP)“ gestrichen.
 - b) Artikel 3 wird gestrichen.
7. In Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „- getrennt in seinen Teilen I und II -“ gestrichen sowie die Abkürzung „StMAS“ durch die Worte „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt und die Worte „(Teil I) oder gegenüber dem Hessischen Ministerium) für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (Teil II)“ gestrichen.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Hamburg, den 13. März 2003

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen

Dr. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Ole von Beust

Für das Land Hessen

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen

Sigmar Gabriel

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck

Für das Saarland

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

2220-1-5-UK

**Bekanntmachung
des Vertrags zur Änderung des Vertrags
zwischen dem Freistaat Bayern und
dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

Vom 2. August 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 9. Juli 2003 dem am 9. April 2003 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Vertrag tritt nach seinem § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 2. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2220-1-5-UK

**Vertrag
zur Änderung des
Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und
dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

Präambel

Der Freistaat Bayern hat sich mit Vertrag vom 14. August 1997 verpflichtet, sich zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns an den laufenden Ausgaben für religiöse und kulturelle Zwecke zu beteiligen. In Anbetracht des Anstiegs der Mitgliederzahlen der Kultusgemeinden und der dadurch bedingten Mehraufwendungen schließt der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber, mit dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden, vertreten durch den Präsidenten Dr. Josef Schuster, folgenden Änderungsvertrag:

§ 1

Der Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern vom 14. August 1997 (GVBl 1998 S. 30, BayRS 2220-1-5-UK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes und zur Aufrechterhaltung jüdischen Gemeindelebens in den Israelitischen Kultusgemeinden Bayerns beteiligt sich der Freistaat Bayern an den laufenden Ausgaben für religiöse und kulturelle Zwecke mit 2.500.000,- € im Haushaltsjahr 2003, mit 3.600.000,- € im Haushaltsjahr 2004, mit 3.800.000,- € im Haushaltsjahr 2005 und mit 4.000.000,- € ab dem Haushaltsjahr 2006¹⁾.“

b) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Zahlung erfolgt an den Landesverband und tritt an die Stelle der bisher erbrachten freiwilligen und vertraglichen Leistungen sowie des aus Paritätsgründen gewährten Zuschusses je Bekenntnisangehörigen. ²Der Landesverband fördert die einzelnen Israelitischen Kultusgemeinden, ungeachtet ihrer Mitgliedschaft im Landesverband.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Unterricht wird im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden und unter Beachtung der für den Religionsunterricht allgemein geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften organisiert.“

b) Abs. 5 Satz 1 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung des Satzes 2 entfällt.

3. Dem Art. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Unberührt bleiben die Zuschüsse nach der von beiden Parteien am 4. Oktober 2000 unterzeichneten Erklärung zum Finanzierungsbeitrag des Freistaates Bayern für jüdische Gemeindezentren in Bayern; hierdurch wird weder eine staatliche Baulast an Gebäuden der Israelitischen Kultusgemeinden noch ein Anspruch auf regelmäßige staatliche Förderung von Baumaßnahmen begründet.“

4. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Änderungsbegehren

Änderungsbegehren zu diesem Vertrag können von beiden Vertragsparteien jeweils mindestens ein Jahr vor der begehrten Änderung, frühestens im Jahre 2005 für eine Änderung ab dem Jahr 2007 vorgebracht werden.“

§ 2

Dieser Vertrag tritt durch Bekanntmachung nach Zustimmung des Landtags (Art. 72 Abs. 2 BV) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 9. April 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Der Präsident des Landesverbands
der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern**

Dr. Josef Schuster

¹⁾ Vorbehaltlich der Entscheidung des Bayerischen Landtags

Protokollvermerk:

Zu Art. 1 Abs. 2 Satz 2

Die Verteilung der Zuwendungen nach Art. 1 Abs. 1 erfolgt nach dem einvernehmlich zwischen dem Landesverband, der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern und der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg vereinbarten Verteilungsschlüssel (Vereinbarung vom 11. Februar 2003).

Zu Art. 3 Satz 2

Der Freistaat Bayern erkennt im Rahmen des Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes einen derzeit erhöhten Sicherheitsbedarf der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern hinsichtlich der Sinai-Schule an und gewährt daher zu den Sicherheitsaufwendungen der Gemeinde als besonderen Schulaufwand einen Zuschuss in Höhe von jährlich 70.000,- € außerhalb der Staatsleistungen nach Art. 1 Abs. 1 ab In-Kraft-Treten des Änderungsvertrags. Hiermit und mit der Zahlung einer zusätzlichen einmaligen Pauschalsumme von 100.000,- € sind gleichzeitig alle etwaigen Ansprüche aus der Vergangenheit abgegolten. Die Verwendung dieser Zuwendungen ist durch eine von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüfte Rechnung nachzuweisen. Die Zahlung erfolgt unmittelbar an den Schulträger.

763-22-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Freistaat Thüringen
über die Zugehörigkeit der
kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Thüringen
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Vom 2. August 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 9. Juli 2003 dem am 26. Januar und 6. Februar 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Thüringen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gegeben werden.

München, den 2. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-22-I

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Freistaat Thüringen
über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure
des Freistaats Thüringen
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

und

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Thüringer Innenminister,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mitgliedschaft

Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung).

Artikel 2

Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Art. 1 bis 18, 20 bis 24 und 28 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayGVBl S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung im Freistaat Thüringen entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung der Ingenieurversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurkammer-Bau knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) Soweit nach der Satzung die Höhe der Versorgungsabgaben von der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt, gilt für die Thüringer Mitglieder der Ingenieurversorgung die jeweilige Bemessungsgrenze für die neuen Bundesländer.

(4) ¹Die Ingenieurversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Freistaat Thüringen zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Übernahmebestand

Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen sind (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Personen des Übernahmebestands, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags das 45., nicht jedoch das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung auf schriftlichen Antrag zugelassen.

(3) ¹Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gestellt werden; sie können nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurversorgung nicht mehr zurückgezogen werden. ²Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags.

§ 2

Beitrag

(1) ¹Auf Antrag ist nur die Hälfte des Regelbeitrags oder der Mindestbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag, der ohne Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit In-Kraft-Treten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(2) Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zusatzabsicherung bei Berufsunfähigkeit nach § 20a Abs. 1 der Satzung erfüllt, gilt als befreit im Sinn des Absatzes 2 dieser Vorschrift, wenn er nicht innerhalb

eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags der Befreiung widerspricht.

§ 3

Leistungen

(1) Abweichend von § 31 Abs. 6 der Satzung in der jeweils geltenden Fassung wird der Zuschlag zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt.

(2) Wird nach § 2 Abs. 1 der Mindestbeitrag gewählt, so ist § 31 Abs. 5 Satz 1 der Satzung in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

§ 4

Sonderbestimmung für Altmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Ingenieurkammer Thüringen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder der Ingenieurversorgung sind.

Artikel 4

Berufsständische Selbstverwaltung

(1) ¹Die Mitglieder aus dem Freistaat Thüringen müssen im Verwaltungsrat der Ingenieurversorgung angemessen vertreten sein; sie stellen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats. ²Die Berufung und die Abberufung der Thüringer Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenministerium auf Vorschlag der Ingenieurkammer Thüringen.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus dessen bayerischen Mitgliedern gewählt. ²Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5

Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Ingenieurversorgung, das nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Freistaat Thüringen am Gesamtbetragsaufkommen der Ingenieurversorgung im Freistaat Thüringen angelegt werden.

Artikel 6

Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung wird im Benehmen mit dem Thüringer Innenministerium wahrgenommen, soweit Belange der Mit-

glieder aus dem Freistaat Thüringen oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können. ²Die Ingenieurversorgung leitet dem Thüringer Innenministerium die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen der Ingenieurversorgung zu.

(2) Das Thüringer Innenministerium ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

Artikel 7

Satzung

¹Die Satzung der Ingenieurversorgung gilt auch im Freistaat Thüringen. ²Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Rahmen der aufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens mit dem Thüringer Innenministerium und dem Thüringer Finanzministerium; die Erklärung des Einvernehmens erfolgt durch das Thüringer Innenministerium. ³Satzungsänderungen werden unter Hinweis auf das hergestellte Einvernehmen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Artikel 8

Datenübermittlung

Die Ingenieurkammer Thüringen gibt der Ingenieurversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in den von ihr geführten Mitgliederverzeichnissen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Ingenieurversorgung von Bedeutung sind.

Artikel 9

Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann der Freistaat Thüringen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahrs kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe der Ingenieurversorgung, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen der Ingenieurversorgung nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch den Freistaat Thüringen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungs-

verhältnisse der im Freistaat Thüringen beruflich tätigen Mitglieder sowie der im Freistaat Thüringen wohnhaften Versorgungsempfänger der Ingenieurversorgung. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Ingenieurversorgung aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Ingenieurversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist von dem auf den Rechtsnachfolger zu übertragenden Teil des Vermögens ein Ausgleichsbetrag abzuziehen, der sich als Produkt der Zahl der Mitglieder des Übernahmestandes und des Betrags von 100 Euro errechnet; er vermindert sich mit jedem seit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags abgelaufenen Kalenderjahr um ein Zehntel seines Anfangswertes. ⁶Bei der Verteilung des Vermögens sind im Freistaat Thüringen in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Ingenieurversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Innenministerium erteilt.

Artikel 10

Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

¹Für die Amtsdauer des bei In-Kraft-Treten dieses

Staatsvertrags bestehenden Verwaltungsrats gilt Art. 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied aus dem Freistaat Thüringen in den Verwaltungsrat berufen wird. ²Die Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich um den Thüringer Vertreter.

Artikel 11

In-Kraft-Treten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu geben.

(2) ¹Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 ist mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen. ²Änderungen der in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes werden ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen unter Hinweis auf den Staatsvertrag bekannt gemacht.

(3) Die Satzung der Ingenieurversorgung ist in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Thüringer Staatsanzeiger bekannt zu machen.

München, den 26. Januar 2003

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Dr. Günther Beckstein

Erfurt, den 6. Februar 2003

Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister

Andreas Trautvetter

763-23-I

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Hessen
über die Zugehörigkeit der
kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Vom 2. August 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 9. Juli 2003 dem am 26. Januar und 17. März 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht. Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt gegeben werden.

München, den 2. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

763-23-I

**Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Hessen
über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure
des Landes Hessen
zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister des Innern,

und

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mitgliedschaft

¹Die nicht berufsunfähigen Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Ingenieurkammer des Landes Hessen (§ 3 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ingenieurkammergesetzes) sind Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau (Ingenieurversorgung), soweit deren Versorgung nicht nach beamtenrechtlichen oder als Bedienstete einer internationalen oder supranationalen Einrichtung oder als Amtsträger nach vergleichbaren anderen rechtsförmlichen Vorschriften geregelt ist. ²Freiwillige Mitglieder werden auf deren schriftlichen Antrag von der Mitgliedschaft befreit.

Artikel 2

Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Art. 1 bis 18, 20 bis 24 und 28 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayGVBl S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung im Land Hessen entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Satzung der Ingenieurversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Ingenieurkammer-Bau knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die in Artikel 1 genannten Mitglieder der Ingenieurkammer des Landes Hessen aus deren Zugehörigkeit zu ihrer Kammer.

(3) ¹Die Ingenieurversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Hessen zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. ³§ 10 Abs. 3 des Hessischen Ingenieurkammergesetzes gilt mit der Maßgabe, dass

an Stelle der Ingenieurkammer die Ingenieurversorgung zur Zahlung uneinbringlicher Beitreibungskosten verpflichtet ist.

Artikel 3

Übernahmebestand

Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags Mitglieder nach Artikel 1 sind (Übernahmebestand), gelten ergänzend zu den übrigen Regelungen dieses Staatsvertrags und der Satzung die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

§ 1

Mitgliedschaft

(1) Personen des Übernahmebestands, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung befreit.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags das 45., nicht jedoch das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird zur Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurversorgung auf schriftlichen Antrag zugelassen.

(3) ¹Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gestellt werden; sie können nach Zugang der Entscheidung der Ingenieurversorgung nicht mehr widerrufen werden. ²Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags.

§ 2

Beitrag

(1) ¹Auf Antrag ist nur die Hälfte des Regelbeitrags oder der Mindestbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag, der ohne Befreiung zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre. ²Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit In-Kraft-Treten des Staatsvertrags gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(2) Wer im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet

hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zusatzabsicherung bei Berufsunfähigkeit nach § 20a Abs. 1 der Satzung erfüllt, gilt als befreit im Sinn des Absatzes 2 dieser Vorschrift, wenn er nicht innerhalb eines halben Jahres nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags der Befreiung widerspricht.

§ 3

Leistungen

(1) Abweichend von § 31 Abs. 6 der Satzung wird der Zuschlag zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt.

(2) Wird nach § 2 Abs. 1 der Mindestbeitrag gewählt, so ist § 31 Abs. 5 Satz 1 der Satzung nicht anzuwenden.

§ 4

Sonderbestimmung für Altmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung auf diejenigen Mitglieder der Ingenieurkammer des Landes Hessen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags bereits Mitglieder der Ingenieurversorgung sind.

Artikel 4

Berufsständische Selbstverwaltung

(1) ¹Die Mitglieder aus dem Land Hessen müssen im Verwaltungsrat der Ingenieurversorgung angemessen vertreten sein; sie stellen mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats. ²Die Berufung und die Abberufung der hessischen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung auf Vorschlag der Ingenieurkammer des Landes Hessen.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats wird aus dessen bayerischen Mitgliedern gewählt. ²Die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder werden aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

(3) Ergibt sich bei Abstimmungen im Verwaltungsrat Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5

Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Ingenieurversorgung, das nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Hessen am Gesamtbeitragsaufkommen der Ingenieurversorgung im Land Hessen angelegt werden.

Artikel 6

Aufsicht

(1) ¹Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Ingenieurversorgung wird im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Land Hessen oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können. ²Die Ingenieurversorgung leitet dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen sowie die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Prüfungen der Ingenieurversorgung zu.

(2) Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, des Kammerrats und etwa gebildeter Ausschüsse einzuladen.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

Artikel 7

Satzung

¹Die Satzung der Ingenieurversorgung gilt auch im Land Hessen. ²Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Hessen im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und werden unter Hinweis auf das hergestellte Einvernehmen im hessischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Artikel 8

Datenübermittlung

Die Ingenieurkammer des Landes Hessen gibt der Ingenieurversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in den von ihr geführten Mitgliederverzeichnissen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Ingenieurversorgung von Bedeutung sind.

Artikel 9

Kündigung des Staatsvertrags

(1) ¹Dieser Staatsvertrag kann von jedem der vertragschließenden Teile mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt werden. ²Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land Hessen den Staatsvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahrs kündigen, wenn die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen gegenüber der beim In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags geltenden Fassung

wesentlich geändert werden. ⁴Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Regelungen zur Aufgabe der Ingenieurversorgung, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen der Ingenieurversorgung nicht nur unerheblich geändert werden.

(2) ¹Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Hessen innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger die Versorgungsverhältnisse der im Land Hessen beruflich tätigen Mitglieder sowie der im Land Hessen wohnhaften Versorgungsempfänger der Ingenieurversorgung. ²Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten der Ingenieurversorgung aus den übernommenen Versorgungsverhältnissen über.

(3) ¹Es findet eine Auseinandersetzung des Vermögens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. ²Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. ³Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abzuziehen. ⁴Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten, die den ausscheidenden Mitgliederbestand betreffen, zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes der Ingenieurversorgung aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten vom Rechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. ⁵Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist von dem auf den Rechtsnachfolger zu übertragenden Teil des Vermögens ein Ausgleichsbetrag abzuziehen, der sich als Produkt der Zahl der Mitglieder des Übernahmebestands und des Betrags von 100 Euro errechnet; er vermindert sich mit jedem seit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags abgelaufenen Kalenderjahr um ein Zehntel seines Anfangswertes. ⁶Bei der Verteilung des Vermögens sind im Land Hessen in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an diesen angelegte Vermögenswerte auf Verlangen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen; bei den übrigen Vermögenswerten ist die Ingenieurversorgung berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) ¹Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtlichen Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. ²Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.

Artikel 10

Übergangsregelung für den Verwaltungsrat

¹Für die Amtsdauer des bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrags bestehenden Verwaltungsrats gilt Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Mitglied aus dem Land Hessen in den Verwaltungsrat berufen wird. ²Die Zahl der Mitglieder des amtierenden Verwaltungsrats erhöht sich um den hessischen Vertreter.

Artikel 11

In-Kraft-Treten des Staatsvertrags, Veröffentlichung der anwendbaren Vorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt zu geben.

(2) ¹Das bayerische Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 ist mit seinem Ersten und Zweiten Teil in der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung als Anlage zu diesem Staatsvertrag im hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. ²Änderungen der in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen werden ebenfalls im hessischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(3) Die Satzung der Ingenieurversorgung ist in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrags geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im hessischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

München, den 26. Januar 2003

Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern

Dr. Günther Beckstein

Wiesbaden, den 17. März 2003

Für das Land Hessen
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Dieter Posch

2010-1-1-I

Verordnung
über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden
(Beglaubigungsverordnung – BeglV)

Vom 5. August 2003

Auf Grund von Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und Art. 34 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zur amtlichen Beglaubigung nach Art. 33 und 34 BayVwVfG sind die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie nicht nach Art. 2 Abs. 1 BayVwVfG vom Geltungsbereich des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen sind.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Januar 2003 tritt die Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden (BeglV) vom 10. November 1977 (BayRS 2010-1-1-I) außer Kraft.

München, den 5. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-1-3-J

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz**

Vom 5. August 2003

Die Bayerische Staatsregierung erlässt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Bayerischen Staatsregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2002 (GVBl S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu § 1 Abs. 1 wird folgende Nr. 20a eingefügt:

„Nr. 20a Spruchverfahrensgesetz“

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf Grund von § 98 Abs. 1 Satz 3, § 99 Abs. 3 Satz 9 und § 132 Abs. 1 Satz 4 des Aktiengesetzes (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838),

die Ermächtigungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 AktG,“

b) Es wird folgende Nr. 20a eingefügt:

„20a. auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838)

die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 3 Satz 1 SpruchG,“

c) Nr. 21 erhält folgende Fassung:

„21. auf Grund von § 10 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838),

die Ermächtigungen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 UmwG,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2003 in Kraft.

München, den 5. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-2-20-G

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Gesundheitsdienst (ZAPoHGesD)

Vom 25. Juli 2003

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Als Laufbahn besonderer Fachrichtung wird bei den Landratsämtern, kreisfreien Gemeinden und den Regierungen in Bayern die Laufbahn des höheren Gesundheitsdienstes eingerichtet.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen für das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) In das Beamtenverhältnis auf Probe kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die dauernde Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland besitzt,
3. zur Führung des akademischen Grades „Dr. med.“ oder eines vergleichbaren ausländischen akademischen Grades in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist,
4. nach der Approbation oder nach Erteilung der Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO), außer im Fall des § 10 Abs. 5 BÄO, mindestens ein Jahr und sechs Monate hauptberuflich ärztlich tätig war,

5. die Ausbildung (§ 3) abgeschlossen und die Prüfung für den höheren Gesundheitsdienst bestanden hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in Einzelfällen im Interesse des öffentlichen Gesundheitswesens Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 3 zulassen.

Zweiter Teil

Ausbildung

§ 3

Gliederung, Art und Dauer

¹Die Ausbildung für den höheren Gesundheitsdienst erfolgt im Angestelltenverhältnis. ²Sie dauert mindestens zwölf Monate und umfasst einen berufspraktischen Teil (Praktika) und einen fachtheoretischen Teil (Lehrgang).

§ 4

Praktika

(1) Die Praktika werden unter ärztlicher Anleitung an folgenden Stellen abgeleistet:

1. drei Monate bei einem Landratsamt oder einer kreisfreien Gemeinde im Aufgabenbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
2. drei Monate an einem psychiatrischen Krankenhaus.

(2) Die Praktikumsstellen bestätigen die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika.

(3) Zeiten einer über die Mindestdauer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 hinausgehenden hauptberuflichen ärztlichen Tätigkeit können von der obersten Dienstbehörde auf die Praktika angerechnet werden, soweit sie bei den in Abs. 1 genannten Stellen abgeleistet wurden.

§ 5

Durchführung des Lehrgangs, Lehrfächer

(1) ¹Der Lehrgang wird von den Akademien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (Akademie) durchgeführt und dauert mindestens sechs Monate. ²Die Akademie bestätigt die regelmäßige Teilnahme am Lehrgang.

(2) In dem Lehrgang sind Kenntnisse auf folgenden Gebieten (Lehrfächer) zu vermitteln:

1. Recht und Verwaltung, Personalführung, Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Medizinalaufsicht,
2. Public Health, insbesondere Statistik, Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung,
3. Gesundheitsförderung und Prävention, Sozialmedizin, schul- und jugendärztliche Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. Mikrobiologie und Infektionshygiene, Impfwesen,
5. umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene und -medizin,
6. medizinische Begutachtungen, Psychiatrie einschließlich forensisch relevanter Fragestellungen und Rechtsmedizin.

(3) Die Akademie kann auf den Lehrgang bis zu drei Monate eines Postgraduiertenstudiums im Studiengang „Public Health“ anrechnen.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet die Akademie nach Bedarf und Eignung der Bewerber. ²Hierbei ist abzustellen auf die Gesamtnote der Ärztlichen Prüfung, bereits erworbene einschlägige berufliche Erfahrungen sowie besondere Fachkenntnisse.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 nicht erfüllen; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

Dritter Teil

Prüfung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Durchführung der Prüfung, Prüfungsamt

¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (Staatsministerium) durchgeführt. ²Der Akademie obliegen als Prüfungsamt die Aufgaben nach § 13 Abs. 3 APO.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer regelmäßig an dem der Prüfung unmittelbar vorangehenden Lehrgang teilgenommen hat; § 16 bleibt unberührt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Akademie.

(3) ¹Die zugelassenen Personen werden zur schriftlichen und mündlichen Prüfung geladen. ²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

II. Prüfungsausschuss

§ 9

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium bestellt einen Prüfungsausschuss.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder müssen Beamte mit der Befähigung für den höheren Gesundheitsdienst sein. ³Ein Mitglied muss Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. ⁴Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Mitgliedschaft endet

1. durch Zeitablauf,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt; ein beamtetes Mitglied, das wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, bleibt bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung noch als Mitglied im Amt,
3. mit der Abberufung durch das Staatsministerium aus wichtigem Grund.

III. Prüfungsabschnitte

§ 10

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt, die sich jeweils auf die in § 5 Abs. 2 genannten Lehrfächer (Prüfungsfächer) erstrecken.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sind aus den Prüfungsfächern sechs Klausuren zu erstellen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 90 Minuten.

(2) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den Prüfern vergebenen Einzelnoten, geteilt durch sechs.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung besteht aus drei Prüfern. ²Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretung werden von der Akademie bestellt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer 45 Minuten. ²Mehr als fünf Teilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) ¹Jeder Prüfer vergibt für die von ihm geprüfte Fächergruppe eine Einzelnote. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch drei.

IV. Bewertung der Gesamtprüfung

§ 13

Gesamtprüfungsnote

¹Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der dreifach gewerteten Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. ²Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ³Die Akademie setzt für jeden Teilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, eine Platzziffer auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote fest.

§ 14

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. in der schriftlichen Prüfung mindestens zweimal die Einzelnote „ungenügend“ oder mindestens dreimal eine schlechtere Einzelnote als „ausreichend“ vergeben wurde.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 ist der Teilnehmer von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 15

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten

1. ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert, die erreichte Platzziffer sowie die Gesamtzahl der Teilnehmer und die Zahl der Teilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, zu ersehen sind,
2. eine Bescheinigung mit den Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

V. Nachholung, Wiederholung der Prüfung

§ 16

(1) ¹Wer aus objektiven Gründen gehindert war, an der Prüfung oder an Prüfungsabschnitten in unmittelbarem Anschluss am Lehrgang teilzunehmen, kann auf Antrag zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet. ²Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt bei der Akademie einzureichen.

(2) ¹Die Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen muss an dem nächstmöglichen nach Abschluss der Prüfung stattfindenden Termin erfolgen. ²Der Antrag auf wiederholte Zulassung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Akademie einzureichen. ³Vor der Wiederholung der Prüfung soll Gelegenheit zu einer nochmaligen Teilnahme am Lehrgang gegeben werden. ⁴Für die Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2003 tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst vom 17. September 1970 (BayRS 2038-3-2-20-G) außer Kraft.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 5 können auch Ärzte, welche nach den bisher geltenden Vorschriften die Ausbildung abgeschlossen und die Prüfung für den höheren Gesundheitsdienst bestanden haben, in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

(4) ¹Abweichend von § 8 Abs. 1 können auch Ärzte zur Prüfung zugelassen werden, die an einem Lehrgang nach den bisher geltenden Vorschriften regelmäßig teilgenommen haben, an der Ablegung der Prüfung aber aus objektiven Gründen gehindert waren. ²Die Zulassung ist zum nächstmöglichen nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindenden Termin bei der Akademie zu beantragen.

München, den 25. Juli 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard Sinner, Staatsminister

605-14-F

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und der Umsatzsteuer und über die Abführung
der Gewerbesteuerumlage**

Vom 2. August 2003

Auf Grund von §§ 2, 5b Abs. 1 und § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl I S. 482), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl I S. 862), und Art. 23 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2003 (GVBl S. 304, BayRS 605-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl S. 306, BayRS 605-14-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 1** neu gefasst.
2. Die Anlage 2 wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten **Anlage 2** geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 2. August 2003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
– Gebietsstand: 1. Januar 2003 –

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
Regierungsbezirk Oberbayern			Landkreis Berchtesgadener Land		
Kreisfreie Städte			172 111	Ainring	0,0005861
161 000	Ingolstadt	0,0100594	172 112	Anger	0,0002563
162 000	München	0,1460800	172 114	Bad Reichenhall, GKSt.	0,0011052
163 000	Rosenheim	0,0047633	172 115	Bayerisch Gmain	0,0002220
Landkreis Altötting			172 116	Berchtesgaden, M.	0,0005347
171 111	Altötting, St.	0,0009314	172 117	Bischofswiesen	0,0004230
171 112	Burghausen, St.	0,0018073	172 118	Freilassing, St.	0,0010267
171 113	Burgkirchen a.d.Alz	0,0008113	172 122	Laufen, St.	0,0004103
171 114	Emmerting	0,0004181	172 124	Marktschellenberg, M.	0,0000965
171 115	Erlbach	0,0000608	172 128	Piding	0,0003301
171 116	Feichten a.d.Alz	0,0000855	172 129	Ramsau b.Berchtesgaden	0,0000821
171 117	Garching a.d.Alz	0,0005688	172 130	Saaldorf-Surheim	0,0003154
171 118	Haiming	0,0002011	172 131	Schnetzlreuth	0,0000845
171 119	Halsbach	0,0000542	172 132	Schönau a.Königssee	0,0003145
171 121	Kastl	0,0002315	172 134	Teisendorf, M.	0,0004816
171 122	Kirchweidach	0,0001676	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen		
171 123	Markt, M.	0,0002571	173 111	Bad Heilbrunn	0,0002894
171 124	Mehring	0,0002178	173 112	Bad Tölz, St.	0,0014204
171 125	Neuötting, St.	0,0006206	173 113	Benediktbeuern	0,0002893
171 126	Perach	0,0000898	173 115	Bichl	0,0001738
171 127	Pleiskirchen	0,0001320	173 118	Dietramszell	0,0004063
171 129	Reischach	0,0001832	173 120	Egling	0,0004342
171 130	Stammham	0,0000829	173 123	Eurasburg	0,0003961
171 131	Teising	0,0001420	173 124	Gaißach	0,0001987
171 132	Töging a.Inn, St.	0,0006435	173 126	Geretsried, St.	0,0021758
171 133	Tüßling, M.	0,0002240	173 127	Greiling	0,0001366
171 134	Tyrlaching	0,0000634	173 130	Icking	0,0004472
171 135	Unterneukirchen	0,0001775	173 131	Jachenau	0,0000352
171 137	Winhöring	0,0004150	173 133	Kochel a.See	0,0003073
			173 134	Königsdorf	0,0002506
			173 135	Lenggries	0,0006919

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
173 137	Münsing	0,0004088	175 127	Markt Schwaben, M.	0,0012262
173 140	Reichersbeuern	0,0001598	175 128	Moosach	0,0001325
173 141	Sachsenkam	0,0000972	175 131	Oberpfammern	0,0002538
173 142	Schlehdorf	0,0000630	175 132	Vaterstetten	0,0028500
173 145	Wackersberg	0,0001877	175 133	Pliening	0,0005008
173 147	Wolfratshausen, St.	0,0018747	175 135	Poing	0,0014380
Landkreis Dachau			175 136	Emmering	0,0000800
174 111	Altomünster, M.	0,0005474	175 137	Steinhöring	0,0003062
174 113	Bergkirchen	0,0006924	175 139	Zorneding	0,0012815
174 115	Dachau, GKSt.	0,0044051	Landkreis Eichstätt		
174 118	Erdweg	0,0004762	176 111	Adelschlag	0,0002040
174 121	Haimhausen	0,0005606	176 112	Altmannstein, M.	0,0005002
174 122	Hebertshausen	0,0005116	176 114	Beilngries, St.	0,0005756
174 126	Karlsfeld	0,0021708	176 116	Böhmfeld	0,0001472
174 131	Markt Indersdorf, M.	0,0009095	176 118	Buxheim	0,0003246
174 135	Odelzhausen	0,0004304	176 120	Denkendorf	0,0003350
174 136	Petershausen	0,0006060	176 121	Dollnstein, M.	0,0002009
174 137	Pfaffenhofen a.d.Glonn	0,0001317	176 122	Egweil	0,0000891
174 141	Röhrmoos	0,0005866	176 123	Eichstätt, GKSt.	0,0010818
174 143	Schwabhausen	0,0005945	176 124	Eitensheim	0,0001997
174 146	Sulzemoos	0,0002178	176 126	Gaimersheim, M.	0,0010706
174 147	Hilgertshausen-Tandern	0,0002785	176 129	Großmehring	0,0005335
174 150	Vierkirchen	0,0003748	176 131	Hepberg	0,0002450
174 151	Weichs	0,0003048	176 132	Hitzhofen	0,0002225
Landkreis Ebersberg			176 137	Kinding, M.	0,0001745
175 111	Anzing	0,0004252	176 138	Kipfenberg, M.	0,0004115
175 112	Aßling	0,0003548	176 139	Kösching, M.	0,0006721
175 113	Baiern	0,0000633	176 143	Lenting	0,0004718
175 114	Bruck	0,0000620	176 147	Mindelstetten	0,0001208
175 115	Ebersberg, St.	0,0012123	176 148	Mörnsheim, M.	0,0000898
175 116	Egmating	0,0001863	176 149	Nassenfels, M.	0,0001366
175 118	Forstinning	0,0003736	176 150	Oberdolling	0,0001084
175 119	Frauenneuharting	0,0000754	176 153	Pförring, M.	0,0002705
175 121	Glonn, M.	0,0004681	176 155	Pollenfeld	0,0001817
175 122	Grafring b.München, St.	0,0013115	176 160	Schernfeld	0,0001741
175 123	Hohenlinden	0,0002483	176 161	Stammham	0,0003164
175 124	Kirchseon, M.	0,0009786	176 164	Titting, M.	0,0001456
			176 165	Walting	0,0001535

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
176 166	Wellheim, M.	0,0002130	178 125	Gammelsdorf	0,0000944
176 167	Wettstetten	0,0005132	178 129	Haag a.d.Amper	0,0002592
Landkreis Erding			178 130	Hallbergmoos	0,0007286
177 112	Berglern	0,0001739	178 132	Hörgertshausen	0,0001362
177 113	Bockhorn	0,0002659	178 133	Hohenkammer	0,0002228
177 114	Buch a.Buchrain	0,0001305	178 136	Kirchdorf a.d.Amper	0,0002038
177 115	Dorfen, St.	0,0009831	178 137	Kranzberg	0,0003711
177 116	Eitting	0,0001531	178 138	Langenbach	0,0003812
177 117	Erding, St.	0,0031935	178 140	Marzling	0,0002746
177 118	Finsing	0,0004115	178 142	Mauern	0,0002328
177 119	Forstern	0,0002834	178 143	Moosburg a.d.Isar, St.	0,0015040
177 120	Fraunberg	0,0002388	178 144	Nandlstadt, M.	0,0003651
177 121	Hohenpolding	0,0000745	178 145	Neufahrn b.Freising	0,0020500
177 122	Inning a.Holz	0,0001181	178 150	Paunzhausen	0,0001255
177 123	Isen, M.	0,0004486	178 155	Wang	0,0001331
177 124	Kirchberg	0,0000593	178 156	Wolfersdorf	0,0001662
177 126	Langenpreising	0,0002124	178 157	Zolling	0,0003870
177 127	Lengdorf	0,0001889	Landkreis Fürstenfeldbruck		
177 130	Moosinning	0,0004753	179 111	Adelshofen	0,0001181
177 131	Neuching	0,0002181	179 113	Alling	0,0003641
177 133	Oberding	0,0004411	179 114	Altheimberg	0,0001566
177 134	Ottenhofen	0,0001705	179 117	Egenhofen	0,0002192
177 135	Pastetten	0,0002286	179 118	Eichenau	0,0013947
177 137	Sankt Wolfgang	0,0002514	179 119	Emmering	0,0006850
177 138	Steinkirchen	0,0000899	179 121	Fürstenfeldbruck, St.	0,0035296
177 139	Taufkirchen (Vils)	0,0006645	179 123	Germering, St.	0,0047453
177 142	Walpertskirchen	0,0001637	179 125	Grafrath	0,0003904
177 143	Wartenberg, M.	0,0004131	179 126	Gröbenzell	0,0025845
177 144	Wörth	0,0004375	179 128	Hattenhofen	0,0001201
Landkreis Freising			179 130	Jesenwang	0,0001316
178 113	Allershausen	0,0004656	179 131	Kottgeisering	0,0001420
178 115	Attenkirchen	0,0002343	179 132	Landsberied	0,0001147
178 116	Au i.d.Hallertau, M.	0,0004181	179 134	Maisach	0,0012722
178 120	Eching	0,0015622	179 136	Mammendorf	0,0003948
178 122	Rudelzhausen	0,0002490	179 137	Mittelstetten	0,0001242
178 123	Fahrenzhausen	0,0004359	179 138	Moorenweis	0,0002950
178 124	Freising, GKSt	0,0042865	179 140	Oberschweinbach	0,0001284

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
179 142	Olching	0,0027769	181 122	Geltendorf	0,0004707
179 145	Puchheim	0,0026071	181 123	Greifenberg	0,0002158
179 147	Schöngeising	0,0001973	181 124	Hofstetten	0,0001347
179 149	Türkenfeld	0,0002868	181 126	Hurlach	0,0000880
Landkreis Garmisch-Partenkirchen			181 127	Igling	0,0001684
180 112	Bad Kohlgrub	0,0001151	181 128	Kaufering	0,0008294
180 113	Bad Bayeroiien	0,0000685	181 129	Kinsau	0,0000575
180 114	Eschenlohe	0,0001043	181 130	Landsberg am Lech, St.	0,0020680
180 115	Ettal	0,0000376	181 131	Obermeitingen	0,0001032
180 116	Farchant	0,0002819	181 132	Penzing	0,0002889
180 117	Garmisch-Partenkirchen, M.	0,0020949	181 133	Vilgertshofen	0,0001683
180 118	Grainau	0,0002561	181 134	Prittriching	0,0001869
180 119	Großweil	0,0000984	181 135	Reichling	0,0001020
180 122	Krün	0,0001113	181 137	Rott	0,0000947
180 123	Mittenwald, M.	0,0005131	181 138	Scheuring	0,0001264
180 124	Murnau a.Staffelsee, M.	0,0010668	181 139	Schondorf a.Ammersee	0,0004245
180 125	Oberammergau	0,0003603	181 140	Schwifting	0,0000725
180 126	Oberau	0,0001984	181 141	Pürgen	0,0002281
180 127	Ohlstadt	0,0002481	181 142	Thaining	0,0000693
180 128	Riegsee	0,0000655	181 143	Unterdießen	0,0000832
180 129	Saulgrub	0,0000788	181 144	Utting a.Ammersee	0,0004006
180 131	Schwaigen	0,0000334	181 145	Weil	0,0002462
180 132	Seehausen a.Staffelsee	0,0001589	181 146	Windach	0,0003353
180 133	Spatzenhausen	0,0000361	Landkreis Miesbach		
180 134	Uffing a.Staffelsee	0,0002132	182 111	Bad Wiessee	0,0003500
180 135	Unterammergau	0,0000776	182 112	Bayrischzell	0,0000994
180 136	Wallgau	0,0000707	182 114	Fischbachau	0,0003763
Landkreis Landsberg a. Lech			182 116	Gmund a.Tegernsee	0,0004946
181 111	Apfeldorf	0,0000686	182 119	Hausham	0,0006246
181 113	Denklingen	0,0001557	182 120	Holzkirchen, M.	0,0016493
181 114	Dießen a.Ammersee, M.	0,0008722	182 123	Irschenberg	0,0001604
181 115	Eching a.Ammersee	0,0002040	182 124	Kreuth	0,0002097
181 116	Egling a.d.Paar	0,0001537	182 125	Miesbach, St.	0,0009564
181 118	Eresing	0,0001372	182 127	Otterfing	0,0004720
181 120	Finning	0,0001296	182 129	Rottach-Egern	0,0005871
181 121	Fuchstal	0,0002449	182 131	Schliersee, M.	0,0005554
			182 132	Tegernsee, St.	0,0003664

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
182 133	Valley	0,0002201	Landkreis München		
182 134	Waakirchen	0,0004515	184 112	Aschheim	0,0006776
182 136	Warngau	0,0002816	184 113	Baierbrunn	0,0003000
182 137	Weyarn	0,0002554	184 114	Brunnthal	0,0004640
Landkreis Mühldorf a. Inn			184 118	Feldkirchen	0,0004491
183 112	Ampfing	0,0004910	184 119	Garching b.München, St.	0,0014828
183 113	Aschau a.Inn	0,0002444	184 120	Gräfelfing	0,0016373
183 114	Buchbach, M.	0,0001898	184 121	Grasbrunn	0,0005506
183 115	Egglkofen	0,0000723	184 122	Grünwald	0,0013743
183 116	Erharting	0,0000610	184 123	Haar	0,0017674
183 118	Gars a.Inn, M.	0,0002590	184 127	Höhenkirchen-Siegersbrunn	0,0009251
183 119	Haag i.OB, M.	0,0005235	184 129	Hohenbrunn	0,0005790
183 120	Heldenstein	0,0001981	184 130	Ismaning	0,0015920
183 122	Jettenbach	0,0000598	184 131	Kirchheim b.München	0,0015938
183 123	Kirchdorf	0,0000765	184 132	Neuried	0,0008520
183 124	Kraiburg a.Inn, M.	0,0003004	184 134	Oberhaching	0,0012203
183 125	Lohkirchen	0,0000383	184 135	Oberschleißheim	0,0011845
183 126	Maitenbeth	0,0001561	184 136	Ottobrunn	0,0026114
183 127	Mettenheim	0,0002099	184 137	Aying	0,0003232
183 128	Mühldorf a.Inn, St.	0,0014718	184 138	Planegg	0,0012576
183 129	Neumarkt-Sankt Veit, St.	0,0003741	184 139	Pullach i.Isartal	0,0011102
183 130	Niederbergkirchen	0,0000683	184 140	Putzbrunn	0,0006369
183 131	Niedertaufkirchen	0,0000611	184 141	Sauerlach	0,0006006
183 132	Oberbergkirchen	0,0000915	184 142	Schäftlarn	0,0004837
183 134	Oberneukirchen	0,0000442	184 144	Straßlach-Dingharting	0,0002781
183 135	Obertaufkirchen	0,0001346	184 145	Taufkirchen	0,0019140
183 136	Polling	0,0002447	184 146	Neubiberg	0,0011047
183 138	Rattenkirchen	0,0000507	184 147	Unterföhring	0,0008557
183 139	Rechtmehring	0,0001053	184 148	Unterhaching	0,0024905
183 140	Reichertsheim	0,0000834	184 149	Unterschleißheim	0,0028446
183 143	Schönberg	0,0000545	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
183 144	Schwindegg	0,0002798	185 113	Aresing	0,0002205
183 145	Taufkirchen	0,0000927	185 116	Berg im Gau	0,0000796
183 147	Unterreit	0,0000718	185 118	Bergheim	0,0001377
183 148	Waldkraiburg, St.	0,0016934	185 123	Brunnen	0,0001063
183 151	Zangberg	0,0000590	185 125	Burgheim, M.	0,0002823
			185 127	Ehekirchen	0,0002135

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl
185 131	Gachenbach	0,0001432	187 116	Babensham	0,0001609
185 139	Karlshuld	0,0003331	187 117	Bad Aibling, St.	0,0013290
185 140	Karlskron	0,0003554	187 118	Bernau a.Chiemsee	0,0003723
185 143	Langenmosen	0,0000863	187 120	Brannenburg	0,0004309
185 149	Neuburg a.d.Donau, GKSt.	0,0021817	187 121	Breitbrunn a.Chiemsee	0,0001213
185 150	Oberhausen	0,0001560	187 122	Bruckmühl, M.	0,0013460
185 153	Rennertshofen, M.	0,0003042	187 123	Chiemsee	0,0000092
185 157	Rohrenfels	0,0000903	187 124	Edling	0,0003353
185 158	Schrobenhausen, St.	0,0013278	187 125	Eggstätt	0,0001896
185 163	Königsmoos	0,0002433	187 126	Eiselfing	0,0001951
185 166	Waidhofen	0,0001342	187 128	Bad Endorf, M.	0,0004873
185 168	Weichering	0,0001737	187 129	Bad Feilnbach	0,0004665
			187 130	Feldkirchen-Westerham	0,0010180
			187 131	Flintsbach a.Inn	0,0001856
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm			187 132	Frasdorf	0,0001823
186 113	Baar-Ebenhausen	0,0004346	187 133	Griesstätt	0,0001407
186 116	Ernsgaden	0,0001129	187 134	Großkarolinenfeld	0,0005120
186 122	Geisenfeld, St.	0,0007215	187 137	Gstadt a.Chiemsee	0,0000604
186 125	Gerolsbach	0,0002488	187 138	Gstadt a.Chiemsee	0,0000604
186 126	Hettenshausen	0,0001449	187 139	Halfing	0,0001673
186 128	Hohenwart, M.	0,0002885	187 142	Schechen	0,0002695
186 130	Ilmmünster	0,0001984	187 145	Höslwang	0,0000762
186 132	Jetzendorf	0,0002742	187 148	Kiefersfelden	0,0004178
186 137	Manching, M.	0,0008861	187 150	Kolbermoor, St.	0,0013417
186 139	Münchsmünster	0,0002397	187 154	Neubeuern, M.	0,0003402
186 143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St.	0,0022505	187 156	Nußdorf a.Inn	0,0001859
186 144	Pörnbach	0,0001435	187 157	Oberaudorf	0,0003259
186 146	Reichertshausen	0,0005124	187 159	Pfaffing	0,0003061
186 147	Reichertshofen, M.	0,0006446	187 162	Prien a.Chiemsee, M.	0,0007882
186 149	Rohrbach	0,0004461	187 163	Prutting	0,0001686
186 151	Scheyern	0,0003772	187 164	Ramerberg	0,0000770
186 152	Schweitenkirchen	0,0004027	187 165	Raubling	0,0009007
186 158	Vohburg a.d.Donau, St.	0,0005542	187 167	Riedering	0,0003870
186 162	Wolnzach, M.	0,0008641	187 168	Rimsting	0,0002625
			187 169	Rohrdorf	0,0003967
			187 170	Rott a.Inn	0,0002666
Landkreis Rosenheim			187 172	Samerberg	0,0001541
187 113	Amerang	0,0002175	187 173	Schonstett	0,0000702
187 114	Aschau i.Chiemgau	0,0003547	187 174	Söchtenau	0,0001496

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
187 176	Soyen	0,0001756	189 135	Petting	0,0001173
187 177	Stephanskirchen	0,0008936	189 137	Pittenhart	0,0000859
187 179	Tuntenhausen	0,0004222	189 139	Reit im Winkl	0,0001591
187 181	Vogtareuth	0,0002008	189 140	Ruhpolding	0,0003867
187 182	Wasserburg a.Inn, St.	0,0008924	189 141	Schlechting	0,0000958
187 186	Albaching	0,0000667	189 142	Schnaitsee	0,0002036
Landkreis Starnberg			189 143	Seeon-Seebruck	0,0003314
188 113	Berg	0,0008734	189 145	Siegsdorf	0,0005726
188 117	Andechs	0,0003241	189 146	Staudach-Egerndach	0,0000648
188 118	Feldafing	0,0005037	189 148	Surberg	0,0001895
188 120	Gauting	0,0025667	189 149	Tacherting	0,0003315
188 121	Gilching	0,0019514	189 150	Taching a.See	0,0000951
188 124	Herrsching a.Ammersee	0,0010788	189 152	Tittmoning, St.	0,0003604
188 126	Inning a.Ammersee	0,0004605	189 154	Traunreut, St.	0,0015874
188 127	Krailling	0,0010141	189 155	Traunstein, GKSt.	0,0015837
188 132	Seefeld	0,0008442	189 157	Trostberg, St.	0,0009048
188 137	Pöcking	0,0006519	189 159	Übersee	0,0003012
188 139	Starnberg, St.	0,0027653	189 160	Unterwössen	0,0001961
188 141	Tutzing	0,0010206	189 161	Vachendorf	0,0001249
188 144	Weßling	0,0005792	189 162	Waging a.See, M.	0,0004485
188 145	Wörthsee	0,0005930	189 165	Wonneberg	0,0000413
Landkreis Traunstein			Landkreis Weilheim-Schongau		
189 111	Altenmarkt a.d.Alz	0,0002846	190 111	Altenstadt	0,0002487
189 113	Bergen	0,0003410	190 113	Antdorf	0,0000800
189 114	Chieming	0,0003734	190 114	Bernbeuren	0,0001256
189 115	Engelsberg	0,0001429	190 115	Bernried	0,0002314
189 118	Fridolfing	0,0002295	190 117	Böbing	0,0000935
189 119	Grabenstätt	0,0003116	190 118	Burggen	0,0000889
189 120	Grassau, M.	0,0003978	190 120	Eberfing	0,0000865
189 124	Inzell	0,0002529	190 121	Eglfing	0,0000571
189 126	Kienberg	0,0000859	190 126	Habach	0,0000807
189 127	Kirchanschöring	0,0001799	190 129	Hohenfurch	0,0001028
189 129	Marquartstein	0,0002113	190 130	Hohenpeißenberg	0,0002832
189 130	Nußdorf	0,0001789	190 131	Huglfing	0,0001698
189 133	Obing	0,0002403	190 132	Iffeldorf	0,0002633
189 134	Palling	0,0002171	190 133	Ingenried	0,0000479
			190 135	Oberhausen	0,0001667

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
190 136	Obersöchering	0,0000947	271 127	Iggensbach	0,0001201
190 138	Pähl	0,0002049	271 128	Künzing	0,0001935
190 139	Peißenberg, M.	0,0008745	271 130	Lalling	0,0001044
190 140	Peiting, M.	0,0007440	271 132	Metten, M.	0,0002877
190 141	Penzberg, St.	0,0015178	271 135	Moos	0,0001442
190 142	Polling	0,0002697	271 138	Niederalteich	0,0001134
190 143	Prem	0,0000574	271 139	Oberpöding	0,0000894
190 144	Raisting	0,0001421	271 140	Offenberg	0,0002143
190 145	Rottenbuch	0,0000928	271 141	Osterhofen, St.	0,0007358
190 148	Schongau, St.	0,0008863	271 143	Otzing	0,0001042
190 149	Schwabbruck	0,0000590	271 146	Plattling, St.	0,0008143
190 151	Schwabsoien	0,0000742	271 148	Schaufling	0,0000681
190 152	Seeshaupt	0,0002928	271 149	Schöllnach, M.	0,0002665
190 153	Sindelsdorf	0,0000868	271 151	Stephansposching	0,0001955
190 154	Steingaden	0,0001500	271 152	Wallerfing	0,0000957
190 157	Weilheim i.OB, St.	0,0019794	271 153	Winzer, M.	0,0002128
190 158	Wessobrunn	0,0001260			
190 159	Wielenbach	0,0002560			
190 160	Wildsteig	0,0000673			
Regierungsbezirk Niederbayern			Landkreis Freyung-Grafenau		
Kreisfreie Städte			272 116	Eppenschlag	0,0000437
261 000	Landshut	0,0054860	272 118	Freyung, St.	0,0004404
262 000	Passau	0,0035648	272 119	Fürsteneck	0,0000446
263 000	Straubing	0,0033588	272 120	Grafenau, St.	0,0005322
Landkreis Deggendorf			272 121	Grainet	0,0000952
271 111	Aholming	0,0001327	272 122	Haidmühle	0,0000557
271 113	Auerbach	0,0001254	272 126	Hinterschmiding	0,0001214
271 114	Außernzell	0,0000550	272 127	Hohenau	0,0001637
271 116	Bernried	0,0003112	272 128	Innernzell	0,0000818
271 118	Buchhofen	0,0000671	272 129	Jandelsbrunn	0,0001641
271 119	Deggendorf, GKSt.	0,0023803	272 134	Mauth	0,0001213
271 122	Grafling	0,0001705	272 136	Neureichenau	0,0002130
271 123	Grattersdorf	0,0000778	272 138	Perlesreut, M.	0,0001301
271 125	Hengersberg, M.	0,0004502	272 139	Philippisreut	0,0000273
271 126	Hunding	0,0000526	272 140	Ringelai	0,0000977
			272 141	Röhrnbach, M.	0,0002246
			272 142	Saldenburg	0,0000985
			272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	0,0001542
			272 145	Schöfweg	0,0000656
			272 146	Neuschönau	0,0001047

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
272 147	Schönberg, M.	0,0002153	274 119	Bayerbach b.Ergoldsbach	0,0001082
272 149	Spiegelau	0,0002042	274 120	Bodenkirchen	0,0003295
272 150	Thurmansbang	0,0001063	274 121	Buch a.Erlbach	0,0002771
272 151	Waldkirchen, St.	0,0005762	274 124	Eching	0,0002783
272 152	Zenting	0,0000528	274 126	Ergolding, M.	0,0010209
Landkreis Kelheim			274 127	Ergoldsbach, M.	0,0004972
273 111	Abensberg, St.	0,0009197	274 128	Essenbach	0,0007747
273 113	Aiglsbach	0,0001051	274 132	Furth	0,0002359
273 115	Attenhofen	0,0000787	274 134	Geisenhausen, M.	0,0004567
273 116	Bad Abbach, M.	0,0009152	274 135	Gerzen	0,0001546
273 119	Biburg	0,0000746	274 141	Hohenthann	0,0002663
273 121	Essing, M.	0,0000722	274 145	Kröning	0,0001255
273 125	Hausen	0,0001188	274 146	Kumhausen	0,0003816
273 127	Herrngiersdorf	0,0000687	274 153	Neufahrn i.NB	0,0002632
273 133	Ihrlerstein	0,0003260	274 154	Neufraunhofen	0,0000585
273 137	Kelheim, St.	0,0011291	274 156	Niederaichbach	0,0002642
273 139	Kirchdorf	0,0000477	274 165	Obersüßbach	0,0000999
273 141	Langquaid, M.	0,0003374	274 172	Pfeffenhausen, M.	0,0003180
273 147	Mainburg, St.	0,0010578	274 174	Postau	0,0001049
273 152	Neustadt a.d.Donau, St.	0,0008773	274 176	Rottenburg a.d.Laabber, St.	0,0005421
273 159	Painten, M.	0,0001495	274 179	Schalkham	0,0000274
273 163	Elsendorf	0,0001275	274 182	Tiefenbach	0,0003404
273 164	Riedenburg, St.	0,0003500	274 183	Velden, M.	0,0004303
273 165	Rohr i.NB, M.	0,0001850	274 184	Vilsbiburg, St.	0,0008463
273 166	Saal a.d.Donau	0,0004107	274 185	Vilsheim	0,0001491
273 172	Siegenburg, M.	0,0002004	274 187	Weihmichl	0,0001523
273 175	Teugn	0,0001051	274 188	Weng	0,0000874
273 177	Train	0,0001242	274 191	Wörth a.d.Isar	0,0001967
273 178	Volkenschwand	0,0001111	274 193	Wurmsham	0,0000695
273 181	Wildenberg	0,0000743	274 194	Bruckberg	0,0003799
Landkreis Landshut			Landkreis Passau		
274 111	Adlkofen	0,0002794	275 111	Aicha vorm Wald	0,0001086
274 112	Aham	0,0001286	275 112	Aidenbach, M.	0,0001509
274 113	Altdorf	0,0009592	275 114	Aldersbach	0,0002218
274 114	Altfraunhofen	0,0001374	275 116	Bad Füssing	0,0003391
274 118	Baierbach	0,0000513	275 117	Beutelsbach	0,0000457
			275 118	Breitenberg	0,0000899

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
277 134	Mitterskirchen	0,0001108	278 159	Niederwinkling	0,0001257
277 138	Pfarrkirchen, St.	0,0007994	278 167	Oberschneiding	0,0001783
277 139	Postmünster	0,0001228	278 170	Parkstetten	0,0002005
277 140	Reut	0,0000941	278 171	Perasdorf	0,0000261
277 141	Rimbach	0,0000445	278 172	Perkam	0,0000950
277 142	Roßbach	0,0001803	278 177	Rain	0,0001805
277 144	Schönau	0,0000992	278 178	Rattenberg	0,0000918
277 145	Simbach a. Inn, St.	0,0006530	278 179	Rattiszell	0,0000872
277 147	Stubenberg	0,0000864	278 182	Salching	0,0001870
277 148	Tann, M.	0,0002823	278 184	Sankt Englmar	0,0000804
277 149	Triftern, M.	0,0003000	278 187	Schwarzach, M.	0,0001656
277 151	Unterdietfurt	0,0001237	278 189	Stallwang	0,0000733
277 152	Wittibreut	0,0001018	278 190	Steinach	0,0002122
277 153	Wurmannsquick, M.	0,0002308	278 192	Straßkirchen	0,0002292
277 154	Zeilarn	0,0001257	278 197	Wiesenfelden	0,0001792
			278 198	Windberg	0,0000551
Landkreis Straubing-Bogen			Landkreis Dingolfing-Landau		
278 112	Aholting	0,0000999	279 112	Dingolfing, St.	0,0017162
278 113	Aiterhofen	0,0002462	279 113	Eichendorf, M.	0,0004694
278 116	Ascha	0,0000824	279 115	Frontenhausen, M.	0,0002907
278 117	Atting	0,0001198	279 116	Gottfrieding	0,0001754
278 118	Bogen, St.	0,0006481	279 122	Landau a. d. Isar, St.	0,0009930
278 120	Falkenfels	0,0000548	279 124	Loiching	0,0003131
278 121	Feldkirchen	0,0001202	279 125	Mamming	0,0002349
278 123	Geiselhöring, St.	0,0004696	279 126	Markkofen	0,0003179
278 129	Haibach	0,0001168	279 127	Mengkofen	0,0003648
278 134	Haselbach	0,0000919	279 128	Moosthenning	0,0003914
278 139	Hunderdorf	0,0001992	279 130	Niederviehbach	0,0001869
278 140	Irlbach	0,0000737	279 132	Pilsting, M.	0,0004714
278 141	Kirchroth	0,0002175	279 134	Reisbach, M.	0,0005687
278 143	Konzell	0,0001008	279 135	Simbach, M.	0,0002570
278 144	Laberweinting	0,0002483	279 137	Wallersdorf, M.	0,0004761
278 146	Leiblfing	0,0002725			
278 147	Loitzendorf	0,0000290			
278 148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M.	0,0004552	Regierungsbezirk Oberpfalz		
278 149	Mariaposching	0,0000703			
278 151	Mitterfels, M.	0,0001598	Kreisfreie Städte		
278 154	Neukirchen	0,0000883	361 000	Amberg	0,0031023

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl
362 000	Regensburg	0,0105372	372 115	Blaibach	0,0000931
363 000	Weiden i.d.OPf.	0,0029934	372 116	Cham, St.	0,0011520
Landkreis Amberg-Sulzbach			372 117	Chamerau	0,0001306
371 111	Ammerthal	0,0001500	372 124	Eschlkam, M.	0,0001199
371 113	Auerbach i.d.OPf., St.	0,0005819	372 125	Falkenstein, M.	0,0001946
371 116	Birgland	0,0000853	372 126	Furth i. Wald, St.	0,0004881
371 118	Ebermannsdorf	0,0001729	372 128	Gleißenberg	0,0000454
371 119	Edelsfeld	0,0001062	372 130	Grafenwiesen	0,0000789
371 120	Ensdorf	0,0001364	372 135	Hohenwarth	0,0000995
371 121	Freihung, M.	0,0001563	372 137	Kötzting, St.	0,0004464
371 122	Freudenberg	0,0002455	372 138	Lam, M.	0,0001406
371 123	Gebenbach	0,0000460	372 142	Michelsneukirchen	0,0000742
371 126	Hahnbach, M.	0,0003170	372 143	Miltach	0,0001305
371 127	Hirschau, St.	0,0004122	372 144	Neukirchen b.Hl.Blut, M.	0,0001535
371 128	Hirschbach	0,0000743	372 146	Pemfling	0,0001091
371 129	Hohenburg, M.	0,0000900	372 147	Pösing	0,0000637
371 131	Illschwang	0,0000928	372 149	Reichenbach	0,0000419
371 132	Kastl, M.	0,0001403	372 150	Rettenbach	0,0000812
371 135	Königstein, M.	0,0000991	372 151	Rimbach	0,0000856
371 136	Kümmersbruck	0,0007516	372 153	Roding, St.	0,0006937
371 140	Etzeltwang	0,0000910	372 154	Rötz, St.	0,0001787
371 141	Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	0,0001699	372 155	Runding	0,0001222
371 144	Poppenricht	0,0002208	372 157	Schönthal	0,0000836
371 146	Rieden, M.	0,0001702	372 158	Schorndorf	0,0001222
371 148	Schmidmühlen, M.	0,0001463	372 161	Stamsried, M.	0,0000925
371 150	Schnaittenbach, St.	0,0002840	372 163	Tiefenbach	0,0000966
371 151	Sulzbach-Rosenberg, St.	0,0012158	372 164	Traitsching	0,0001955
371 154	Ursensollen	0,0002268	372 165	Treffelstein	0,0000419
371 156	Vilseck, St.	0,0003360	372 167	Zell	0,0001009
371 157	Weigendorf	0,0000760	372 168	Waffenbrunn	0,0001102
Landkreis Cham			372 169	Wald	0,0001741
372 112	Arnschwang	0,0000878	372 170	Walderbach	0,0001254
372 113	Arrach	0,0001259	372 171	Waldmünchen, St.	0,0003892
			372 174	Weiding	0,0001229
			372 175	Willmering	0,0001277
			372 177	Zandt	0,0000880
			372 178	Lohberg	0,0000751

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.			374 139	Neustadt a.d.Waldnaab, St.	0,0004019
373 112	Berching, St.	0,0004966	374 140	Neustadt am Kulm, St.	0,0000734
373 113	Berg b.Neumarkt i.d.OPf.	0,0004936	374 144	Parkstein, M.	0,0001455
373 114	Berggau	0,0001255	374 146	Pirk	0,0001130
373 115	Breitenbrunn, M.	0,0001806	374 147	Pleystein, St.	0,0001224
373 119	Deining	0,0002420	374 148	Trabitz	0,0000688
373 121	Dietfurt a.d.Altmühl, St.	0,0003713	374 149	Pressath, St.	0,0002966
373 126	Freystadt, St.	0,0004793	374 150	Püchersreuth	0,0000897
373 134	Hohenfels, M.	0,0001343	374 154	Schirmitz	0,0001653
373 140	Lauterhofen, M.	0,0001929	374 155	Schlammersdorf	0,0000471
373 143	Lupburg, M.	0,0001328	374 156	Schwarzenbach	0,0000592
373 146	Mühlhausen	0,0002787	374 157	Speinshart	0,0000560
373 147	Neumarkt i.d.OPf., GKSt.	0,0030704	374 158	Störnstein	0,0000886
373 151	Parsberg, St.	0,0004311	374 159	Tännesberg, M.	0,0000809
373 153	Pilsach	0,0001519	374 160	Theisseil	0,0000607
373 155	Postbauer-Heng	0,0005098	374 162	Vohenstrauß, St.	0,0004082
373 156	Pyrbaum, M.	0,0004711	374 163	Vorbach	0,0000664
373 159	Sengenthal	0,0001653	374 164	Waidhaus, M.	0,0001133
373 160	Seubersdorf i.d.OPf.	0,0003156	374 165	Waldthurn, M.	0,0000979
373 167	Velburg, St.	0,0002859	374 166	Weierhammer	0,0002557
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab			374 168	Windischeschenbach, St.	0,0003001
374 111	Altenstadt a.d.Waldnaab	0,0002931	374 170	Bechtsrieth	0,0000681
374 117	Eschenbach i.d.OPf., St.	0,0002672	Landkreis Regensburg		
374 118	Eslarn, M.	0,0001390	375 113	Alteglofsheim	0,0002576
374 119	Etzenricht	0,0001062	375 114	Altenthann	0,0001016
374 121	Floß, M.	0,0001775	375 115	Aufhausen	0,0001190
374 122	Flossenbürg	0,0001077	375 116	Bach a.d.Donau	0,0001282
374 123	Georgenberg	0,0000696	375 117	Barbing	0,0003557
374 124	Grafenwöhr, St.	0,0003531	375 118	Beratzhausen, M.	0,0003475
374 127	Irchenrieth	0,0000526	375 119	Bernhardswald	0,0003580
374 128	Kirchendenenreuth	0,0000373	375 120	Brennberg	0,0000949
374 129	Kirchenthumbach, M.	0,0002048	375 122	Brunn	0,0000657
374 131	Kohlberg, M.	0,0000582	375 127	Deuerling	0,0001548
374 132	Leuchtenberg, M.	0,0000735	375 130	Donaustauf, M.	0,0003223
374 133	Luhe-Wildenau, M.	0,0001898	375 131	Duggendorf	0,0000975
374 134	Mantel, M.	0,0001625	375 143	Hagelstadt	0,0001403
374 137	Moosbach, M.	0,0001123	375 148	Hemau, St.	0,0004568

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
375 153	Holzheim a.Forst	0,0000489	376 144	Nabburg, St.	0,0004354
375 156	Kallmünz, M.	0,0002057	376 146	Neukirchen-Balbini, M.	0,0000555
375 161	Köfering	0,0001621	376 147	Neunburg vorm Wald, St.	0,0004426
375 162	Laaber, M.	0,0003905	376 148	Niedermurach	0,0000634
375 165	Lappersdorf, M.	0,0011105	376 149	Nittenau, St.	0,0005255
375 170	Mintraching	0,0003398	376 150	Wernberg-Köblitz, M.	0,0003432
375 171	Mötzing	0,0000803	376 151	Oberviechtach, St.	0,0003089
375 174	Neutraubling, St.	0,0010008	376 153	Pfreimd, St.	0,0003437
375 175	Nittendorf	0,0006500	376 159	Schmidgaden	0,0001524
375 179	Obertraubling	0,0005574	376 160	Schönsee, St.	0,0001204
375 180	Pentling	0,0005229	376 161	Schwandorf, GKSt.	0,0019533
375 181	Pettendorf	0,0002638	376 162	Schwarzach b.Nabburg	0,0000819
375 182	Pfakofen	0,0001039	376 163	Schwarzenfeld, M.	0,0004204
375 183	Pfatter	0,0001980	376 164	Schwarzhofen, M.	0,0000890
375 184	Pielenhofen	0,0000758	376 167	Stadlern	0,0000272
375 190	Regenstauf, M.	0,0010665	376 168	Steinberg	0,0001058
375 191	Riekofen	0,0000430	376 169	Stulln	0,0000950
375 196	Schierling, M.	0,0004856	376 170	Teublitz, St.	0,0005219
375 199	Sinzing	0,0006010	376 171	Teunz	0,0000926
375 201	Sünching	0,0001269	376 172	Thanstein	0,0000439
375 204	Tegernheim	0,0003911	376 173	Trausnitz	0,0000501
375 205	Thalmassing	0,0002186	376 175	Wackersdorf	0,0003503
375 208	Wenzenbach	0,0006555	376 176	Weiding	0,0000265
375 209	Wiesent	0,0001712	376 178	Winklarn, M.	0,0000669
375 210	Wörth a.d.Donau, St.	0,0003014			
375 211	Wolfsegg	0,0000845	Landkreis Tirschenreuth		
375 213	Zeitlarn	0,0005165	377 112	Bärnau, St.	0,0001700
			377 113	Brand	0,0000726
Landkreis Schwandorf			377 115	Ebnath	0,0000787
376 112	Altendorf	0,0000501	377 116	Erbendorf, St.	0,0002745
376 116	Bodenwöhr	0,0002289	377 117	Falkenberg, M.	0,0000478
376 117	Bruck i.d.OPf., M.	0,0002395	377 118	Friedenfels	0,0000658
376 119	Burglengenfeld, St.	0,0007837	377 119	Fuchsmühl, M.	0,0000961
376 122	Dieterskirchen	0,0000542	377 127	Immenreuth	0,0001230
376 125	Fensterbach	0,0001513	377 128	Kastl	0,0000914
376 131	Gleiritsch	0,0000429	377 129	Kemnath, St.	0,0003325
376 133	Guteneck	0,0000366	377 131	Konnersreuth, M.	0,0000927
376 141	Maxhütte-Haidhof, St.	0,0007114	377 132	Krummennaab	0,0000889

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
377 133	Kulmain	0,0001363	471 150	Kemmern	0,0001809
377 137	Leonberg	0,0000313	471 151	Königsfeld	0,0000662
377 139	Mähring, M.	0,0000788	471 152	Lauter	0,0000725
377 141	Mitterteich, St.	0,0004346	471 154	Lisberg	0,0000970
377 142	Neualbenreuth, M.	0,0000671	471 155	Litzendorf	0,0004356
377 143	Neusorg	0,0001290	471 159	Memmeldorf	0,0006645
377 145	Pechbrunn	0,0000923	471 165	Oberhaid	0,0002758
377 146	Plößberg, M.	0,0001669	471 169	Pettstadt	0,0001284
377 148	Pullenreuth	0,0000902	471 172	Pommersfelden	0,0001740
377 149	Reuth b.Erbendorf	0,0000605	471 173	Priesendorf	0,0000854
377 154	Tirschenreuth, St.	0,0005795	471 174	Rattelsdorf, M.	0,0002929
377 157	Waldershof, St.	0,0002863	471 175	Reckendorf	0,0001161
377 158	Waldsassen, St.	0,0004482	471 185	Scheßlitz, St.	0,0004842
377 159	Wiesau, M.	0,0002448	471 186	Schönbrunn i.Steigerwald	0,0000973
			471 189	Stadelhofen	0,0000688
			471 191	Stegaurach	0,0005075
			471 195	Strullendorf	0,0005890
			471 207	Viereth-Trunstadt	0,0002547
			471 208	Walsdorf	0,0001679
			471 209	Wattendorf	0,0000417
			471 214	Zapfendorf, M.	0,0003001
			471 220	Schlüsselfeld, St.	0,0003250
Regierungsbezirk Oberfranken			Landkreis Bamberg		
Kreisfreie Städte			471 111	Altendorf	0,0001412
461 000	Bamberg	0,0051156	471 115	Baunach, St.	0,0002653
462 000	Bayreuth	0,0056538	471 117	Bischberg	0,0004627
463 000	Coburg	0,0035826	471 119	Breitengüßbach	0,0003221
464 000	Hof	0,0032327	471 120	Burgebrach, M.	0,0003817
			471 122	Burgwindheim, M.	0,0000719
			471 123	Buttenheim, M.	0,0002307
			471 128	Ebrach, M.	0,0000915
			471 131	Frensdorf	0,0002946
			471 133	Gerach	0,0000654
			471 137	Gundelsheim	0,0003159
			471 140	Hallstadt, St.	0,0006340
			471 142	Heiligenstadt i.OFr., M.	0,0002086
			471 145	Hirschaid, M.	0,0008104
			Landkreis Bayreuth		
			472 111	Ahorntal	0,0001117
			472 115	Aufseß	0,0000620
			472 116	Bad Berneck i.Fichtelgebirge, St.	0,0002793
			472 118	Betzenstein, St.	0,0001478
			472 119	Bindlach	0,0005175
			472 121	Bischofsgrün	0,0001176
			472 127	Creußen, St.	0,0003481
			472 131	Eckersdorf	0,0004498
			472 133	Emtmannsberg	0,0000772
			472 138	Fichtelberg	0,0001087
			472 139	Gefrees, St.	0,0003265
			472 140	Gesees	0,0000950

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
472 141	Glashütten	0,0000882	473 174	Weidhausen b.Coburg	0,0002298
472 143	Goldkronach, St.	0,0002659	473 175	Weitramsdorf	0,0003765
472 146	Haag	0,0000675			
472 150	Heinersreuth	0,0003268	Landkreis Forchheim		
472 154	Hollfeld, St.	0,0003052	474 119	Dormitz	0,0002039
472 155	Hummeltal	0,0001904	474 121	Ebermannstadt, St.	0,0005112
472 156	Kirchenpingarten	0,0000650	474 122	Effeltrich	0,0002656
472 164	Mehlmeisel	0,0000631	474 123	Eggolsheim, M.	0,0004604
472 166	Mistelbach	0,0001213	474 124	Egloffstein, M.	0,0001262
472 167	Mistelgau	0,0002428	474 126	Forchheim, GKSt.	0,0025046
472 175	Pegnitz, St.	0,0010183	474 129	Gößweinstein, M.	0,0002194
472 176	Plankenfels	0,0000551	474 132	Gräfenberg, St.	0,0002772
472 177	Plech, M.	0,0000787	474 133	Hallerndorf	0,0002752
472 179	Pottenstein, St.	0,0003085	474 134	Hausen	0,0003420
472 180	Prebitz	0,0000668	474 135	Heroldsbach	0,0004242
472 184	Schnabelwaid, M.	0,0000591	474 137	Hetzles	0,0000985
472 188	Seybothenreuth	0,0000791	474 138	Hiltpoltstein, M.	0,0000993
472 190	Speichersdorf	0,0003403	474 140	Igensdorf, M.	0,0003899
472 197	Waischenfeld, St.	0,0001518	474 143	Kirch Ehrenbach	0,0001809
472 198	Warmensteinach	0,0001580	474 144	Kleinsendelbach	0,0001449
472 199	Weidenberg, M.	0,0004586	474 145	Kunreuth	0,0001063
			474 146	Langensendelbach	0,0003072
Landkreis Coburg			474 147	Leutenbach	0,0001128
473 112	Ahorn	0,0003792	474 154	Neunkirchen a.Brand, M.	0,0007623
473 120	Dörfles-Esbach	0,0003314	474 156	Obertrubach	0,0001178
473 121	Ebersdorf b.Coburg	0,0004335	474 158	Pinzberg	0,0001468
473 132	Großheirath	0,0001737	474 160	Poxdorf	0,0001591
473 134	Grub a.Forst	0,0002584	474 161	Pretzfeld, M.	0,0001836
473 138	Itzgrund	0,0001274	474 168	Unterleinleiter	0,0000810
473 141	Lautertal	0,0003288	474 171	Weilersbach	0,0001477
473 144	Meeder	0,0002753	474 173	Weißenohe	0,0000781
473 151	Neustadt b.Coburg, GKSt.	0,0011455	474 175	Wiesenthau	0,0001367
473 153	Niederfüllbach	0,0001603	474 176	Wiesenttal, M.	0,0001524
473 158	Bad Rodach, St.	0,0004361			
473 159	Rödental, St.	0,0010706	Landkreis Hof		
473 165	Seßlach, St.	0,0002573	475 112	Bad Steben, M.	0,0002340
473 166	Sonnefeld	0,0003874	475 113	Berg	0,0001393
473 170	Untersiemau	0,0003556	475 120	Döhlau	0,0002841

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
475 123	Feilitzsch	0,0001560	476 180	Teuschnitz, St.	0,0001355
475 127	Gattendorf	0,0000692	476 182	Tschirn	0,0000374
475 128	Geroldsgrün	0,0001908	476 183	Marktrodach, M.	0,0002787
475 136	Helmbrechts, St.	0,0006603	476 184	Wallenfels, St.	0,0001857
475 137	Issigau	0,0000709	476 185	Weißbrunn	0,0002050
475 141	Köditz	0,0001796	476 189	Wilhelmsthal	0,0002556
475 142	Konradsreuth	0,0002090			
475 145	Leupoldsgrün	0,0000863	Landkreis Kulmbach		
475 146	Lichtenberg, St.	0,0000612	477 117	Grafengehaig, M.	0,0000580
475 154	Münchberg, St.	0,0007811	477 118	Guttenberg	0,0000316
475 156	Naila, St.	0,0005744	477 119	Harsdorf	0,0000716
475 158	Oberkotzau, M.	0,0003639	477 121	Himmelkron	0,0002268
475 161	Regnitzlosau	0,0001534	477 124	Kasendorf, M.	0,0001417
475 162	Rehau, St.	0,0006113	477 127	Ködnitz	0,0001315
475 165	Schauenstein, St.	0,0001431	477 128	Kulmbach, GKSt.	0,0021291
475 168	Schwarzenbach a.d.Saale, St.	0,0004597	477 129	Kupferberg, St.	0,0000758
475 169	Schwarzenbach a.Wald, St.	0,0003161	477 135	Ludwigschorgast, M.	0,0000611
475 171	Selbitz, St.	0,0002966	477 136	Mainleus, M.	0,0003885
475 174	Sparneck, M.	0,0001189	477 138	Marktleugast, M.	0,0001941
475 175	Stammbach, M.	0,0001569	477 139	Marktschorgast, M.	0,0000920
475 181	Töpen	0,0000707	477 142	Neudrossenfeld	0,0002832
475 182	Trogen	0,0000876	477 143	Neuenmarkt	0,0001895
475 184	Weißdorf	0,0000955	477 148	Presseck, M.	0,0001101
475 189	Zell, M.	0,0001206	477 151	Rugendorf	0,0000555
			477 156	Stadtsteinach, St.	0,0002449
Landkreis Kronach			477 157	Thurnau, M.	0,0002701
476 145	Kronach, St.	0,0013706	477 158	Tregast	0,0001285
476 146	Küps, M.	0,0004966	477 159	Untersteinach	0,0001467
476 152	Ludwigsstadt, St.	0,0002275	477 163	Wirsberg, M.	0,0001076
476 154	Mitwitz, M.	0,0001939	477 164	Wonsees, M.	0,0000570
476 159	Nordhalben, M.	0,0001305			
476 164	Pressig, M.	0,0002498	Landkreis Lichtenfels		
476 166	Reichenbach	0,0000546	478 111	Altenkunstadt	0,0003796
476 171	Schneckenlohe	0,0000644	478 116	Burgkunstadt, St.	0,0004549
476 175	Steinbach a.Wald	0,0002253	478 120	Ebensfeld, M.	0,0003517
476 177	Steinwiesen, M.	0,0002293	478 127	Hochstadt a.Main	0,0001166
476 178	Stockheim	0,0003331	478 139	Lichtenfels, St.	0,0014521
476 179	Tettau, M.	0,0001686	478 143	Marktgraitz, M.	0,0000740

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl
478 144	Marktzeuln, M.	0,0001107	571 115	Bechhofen, M.	0,0003377
478 145	Michelau i.OFr.	0,0004696	571 122	Bruckberg	0,0000714
478 155	Redwitz a.d.Rodach	0,0002356	571 125	Buch a.Wald	0,0000499
478 165	Staffelstein, St.	0,0006798	571 127	Burgoberbach	0,0002296
478 176	Weismain, St.	0,0003118	571 128	Burk	0,0000640
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge			571 130	Colmberg, M.	0,0001166
479 111	Bad Alexandersbad	0,0000614	571 132	Dentlein a.Forst, M.	0,0001488
479 112	Arzberg, St.	0,0003404	571 134	Diebach	0,0000529
479 126	Höchstädt i.Fichtelgebirge	0,0000733	571 135	Dietenhofen, M.	0,0003572
479 127	Hohenberg a.d.Eger, St.	0,0000961	571 136	Dinkelsbühl, GKSt.	0,0007301
479 129	Kirchenlamitz, St.	0,0002148	571 137	Dombühl, M.	0,0000884
479 135	Marktleuthen, St.	0,0002111	571 139	Dürrwangen, M.	0,0001609
479 136	Marktrechwitz, GKSt.	0,0012620	571 141	Ehingen	0,0001140
479 138	Nagel	0,0000881	571 145	Feuchtwangen, St.	0,0007232
479 145	Röslau	0,0001450	571 146	Flachslanden, M.	0,0001538
479 147	Schirnding, M.	0,0000863	571 152	Gepsattel	0,0001055
479 150	Schönwald, St.	0,0002472	571 154	Gerolfingen	0,0000527
479 152	Selb, GKSt	0,0011998	571 155	Geslau	0,0000645
479 158	Thiersheim, M.	0,0001209	571 165	Heilsbronn, St.	0,0006458
479 159	Thierstein, M.	0,0000804	571 166	Herrieden, St.	0,0005248
479 161	Tröstau	0,0001396	571 169	Insingen	0,0000707
479 166	Weißensstadt, St.	0,0002140	571 170	Langfurth	0,0001253
479 169	Wunsiedel, St.	0,0006345	571 171	Lehrberg, M.	0,0001730
Regierungsbezirk Mittelfranken			571 174	Leutershausen, St.	0,0003284
Kreisfreie Städte			571 175	Lichtenau, M.	0,0002809
561 000	Ansbach	0,0030915	571 177	Merkendorf, St.	0,0001510
562 000	Erlangen	0,0107814	571 178	Mitteleschenbach	0,0000947
563 000	Fürth	0,0091022	571 179	Mönchsroth	0,0000823
564 000	Nürnberg	0,0404704	571 180	Neuendettelsau	0,0004910
565 000	Schwabach	0,0034320	571 181	Neusitz	0,0001315
Landkreis Ansbach			571 183	Oberdachstetten	0,0000891
571 111	Adelshofen	0,0000497	571 188	Ohrenbach	0,0000286
571 113	Arberg, M.	0,0001302	571 189	Ornbau, St.	0,0000808
571 114	Aurach	0,0001776	571 190	Petersaurach	0,0003557
			571 192	Röckingen	0,0000430
			571 193	Rothenburg ob der Tauber, GKSt.	0,0008170
			571 194	Rügland	0,0000704

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
571 196	Sachsen b.Ansbach	0,0002614	572 147	Oberreichenbach	0,0000930
571 198	Schillingsfürst, St.	0,0001515	572 149	Röttenbach	0,0004632
571 199	Schnelldorf	0,0002087	572 154	Spardorf	0,0002345
571 200	Schopfloch, M.	0,0001689	572 158	Uttenreuth	0,0004997
571 205	Steinsfeld	0,0000728	572 159	Vestenbergsgreuth, M.	0,0000860
571 208	Unterschwaningen	0,0000441	572 160	Wachenroth, M.	0,0001219
571 214	Wassertrüdingen, St.	0,0003489	572 164	Weisendorf, M.	0,0005177
571 216	Weidenbach, M.	0,0001427			
571 217	Weihenzell	0,0001809	Landkreis Fürth		
571 218	Weiltingen, M.	0,0000646	573 111	Ammerndorf, M.	0,0001824
571 222	Wettringen	0,0000539	573 114	Cadolzburg, M.	0,0008768
571 223	Wieseth	0,0000722	573 115	Großhabersdorf	0,0003064
571 224	Wilburgstetten	0,0001221	573 120	Langenzenn, St.	0,0008924
571 225	Windelsbach	0,0000495	573 122	Oberasbach, St.	0,0017329
571 226	Windsbach, St.	0,0003824	573 123	Obermichelbach	0,0003205
571 227	Wittelshofen	0,0000670	573 124	Puschendorf	0,0001854
571 228	Wörnitz	0,0000737	573 125	Roßtal, M.	0,0008304
571 229	Wolframs-Eschenbach, St.	0,0001707	573 126	Seukendorf	0,0003181
			573 127	Stein, St.	0,0013926
Landkreis Erlangen-Höchstadt			573 129	Tuchenbach	0,0001184
572 111	Adelsdorf	0,0005908	573 130	Veitsbronn	0,0005590
572 114	Aurachtal	0,0002473	573 133	Wilhermsdorf, M.	0,0003719
572 115	Baiersdorf, St.	0,0006551	573 134	Zirndorf, St.	0,0023566
572 119	Bubenreuth	0,0004700			
572 120	Buckenhof	0,0003304	Landkreis Nürnberger Land		
572 121	Eckental, M.	0,0013957	574 111	Alfeld	0,0000747
572 126	Gremsdorf	0,0000940	574 112	Altdorf b.Nürnberg, St.	0,0014835
572 127	Großenseebach	0,0002577	574 117	Burgthann	0,0010806
572 130	Hemhofen	0,0004983	574 120	Engelthal	0,0000870
572 131	Heroldsberg, M.	0,0007592	574 123	Feucht, M.	0,0013432
572 132	Herzogenaurach, St.	0,0024055	574 128	Happurg	0,0002970
572 133	Heßdorf	0,0003159	574 129	Hartenstein	0,0000875
572 135	Höchstadt a.d.Aisch, St.	0,0010936	574 131	Henfenfeld	0,0001359
572 137	Kalchreuth	0,0003118	574 132	Hersbruck, St.	0,0010871
572 139	Lonnerstadt, M.	0,0001187	574 135	Kirchensittenbach	0,0001297
572 141	Marloffstein	0,0001657	574 138	Lauf a.d.Pegnitz, St.	0,0024006
572 142	Möhrendorf	0,0004538	574 139	Leinburg	0,0005800
572 143	Mühlhausen, M.	0,0000988	574 140	Neuhaus a.d.Pegnitz, M.	0,0002017

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
574 141	Neunkirchen a.Sand	0,0004161	575 145	Markt Erlbach, M.	0,0003980
574 145	Offenhausen	0,0000992	575 146	Markt Nordheim, M.	0,0000512
574 146	Ottensoos	0,0001803	575 147	Markt Taschendorf, M.	0,0000542
574 147	Pommelsbrunn	0,0003792	575 150	Münchsteinach	0,0000954
574 150	Reichenschwand	0,0001926	575 152	Neuhof a.d.Zenn, M.	0,0001298
574 152	Röthenbach a.d.Pegnitz, St.	0,0010798	575 153	Neustadt a.d.Aisch, St.	0,0009444
574 154	Rückersdorf	0,0005384	575 155	Oberickelsheim	0,0000372
574 155	Schnaittach, M.	0,0006798	575 156	Obernzen, M.	0,0001384
574 156	Schwaig b.Nürnberg	0,0009858	575 157	Oberscheinfeld, M.	0,0000679
574 157	Schwarzenbruck	0,0008512	575 161	Scheinfeld, St.	0,0003084
574 158	Simmelsdorf	0,0002285	575 163	Simmershofen	0,0000470
574 160	Velden, St.	0,0001298	575 165	Sugenheim, M.	0,0001451
574 161	Vorra	0,0001030	575 166	Trautskirchen	0,0000733
574 164	Winkelhaid	0,0003648	575 167	Uehlfeld, M.	0,0001650
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim			575 168	Uffenheim, St.	0,0003692
575 112	Bad Windsheim, St.	0,0008089	575 179	Weigenheim	0,0000499
575 113	Baudenbach, M.	0,0000625	575 181	Wilhelmsdorf	0,0000899
575 115	Burgbernheim, St.	0,0001659	Landkreis Roth		
575 116	Burghaslach, M.	0,0001351	576 111	Abenberg, St.	0,0003722
575 117	Dachsbach, M.	0,0000983	576 113	Allersberg, M.	0,0006120
575 118	Diespeck	0,0002541	576 117	Büchenbach	0,0004092
575 119	Dietersheim	0,0001165	576 121	Georgensgmünd	0,0004620
575 121	Emskirchen, M.	0,0004374	576 122	Greding, St.	0,0004588
575 122	Ergersheim	0,0000587	576 126	Heideck, St.	0,0003283
575 124	Gallmersgarten	0,0000415	576 127	Hilpoltstein, St.	0,0008884
575 125	Gerhardshofen	0,0001679	576 128	Kammerstein	0,0001946
575 127	Gollhofen	0,0000447	576 132	Schwanstetten, M.	0,0007349
575 128	Gutenstetten	0,0000821	576 137	Rednitzhembach	0,0006453
575 129	Hagenbüchach	0,0000953	576 141	Röttenbach	0,0001761
575 130	Hemmersheim	0,0000329	576 142	Rohr	0,0002451
575 133	Illesheim	0,0000341	576 143	Roth, St.	0,0020253
575 134	Ippesheim, M.	0,0000596	576 147	Spalt, St.	0,0003071
575 135	Ipsheim, M.	0,0001329	576 148	Thalmässing, M.	0,0003180
575 138	Langenfeld	0,0000696	576 151	Wendelstein, M.	0,0016391
575 143	Marktbergel, M.	0,0000874	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen		
575 144	Markt Bibart, M.	0,0001271	577 111	Absberg, M.	0,0000579

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
577 113	Alesheim	0,0000575	671 114	Karlstein a.Main	0,0007707
577 114	Muhr a.See	0,0001410	671 119	Geiselbach	0,0001627
577 115	Bergen	0,0000599	671 120	Glattbach	0,0003549
577 120	Burgsalach	0,0000570	671 121	Goldbach, M.	0,0008963
577 122	Dittenheim	0,0001061	671 122	Großostheim, M.	0,0012487
577 125	Ellingen, St.	0,0002374	671 124	Haibach	0,0008215
577 127	Ettenstatt	0,0000466	671 126	Heigenbrücken	0,0001493
577 133	Gnotzheim, M.	0,0000410	671 127	Heimbuchenthal	0,0001647
577 136	Gunzenhausen, St.	0,0011108	671 128	Heinrichsthal	0,0000660
577 138	Haundorf	0,0001481	671 130	Hösbach, M.	0,0011586
577 140	Heidenheim, M.	0,0001467	671 133	Johannesberg	0,0003782
577 141	Höttingen	0,0000669	671 134	Kahl a.Main	0,0006707
577 148	Langenaltheim	0,0001300	671 135	Kleinkahl	0,0001351
577 149	Markt Berolzheim, M.	0,0000846	671 136	Kleinostheim	0,0007014
577 150	Meinheim	0,0000511	671 138	Krombach	0,0001627
577 151	Nennslingen, M.	0,0000800	671 139	Laufach	0,0004149
577 158	Pappenheim, St.	0,0002502	671 140	Mainaschaff	0,0006604
577 159	Pföfeld	0,0000960	671 141	Mespelbrunn	0,0001586
577 161	Pleinfeld, M.	0,0004943	671 143	Mömbris, M.	0,0009472
577 162	Polsingen	0,0000934	671 148	Rothenbuch	0,0001380
577 163	Raitenbuch	0,0000591	671 150	Sailauf	0,0002951
577 168	Solnhofen	0,0001226	671 152	Schöllkrippen, M.	0,0002901
577 172	Theilenhofen	0,0000643	671 153	Sommerkahl	0,0000837
577 173	Treuchtlingen, St.	0,0008698	671 155	Stockstadt a.Main	0,0005593
577 177	Weißenburg i.Bay., GKSt.	0,0013448	671 156	Waldaschaff	0,0003123
577 179	Westheim	0,0000697	671 157	Weibersbrunn	0,0001554
			671 159	Westerngrund	0,0001331
			671 160	Dammbach	0,0001134
			671 162	Wiesen	0,0000775
Regierungsbezirk Unterfranken			Landkreis Bad Kissingen		
Kreisfreie Städte			672 111	Aura a.d.Saale	0,0000514
661 000	Aschaffenburg	0,0053906	672 112	Bad Bocklet, M.	0,0002608
662 000	Schweinfurt	0,0034795	672 113	Bad Brückenau, St.	0,0004198
663 000	Würzburg	0,0097329	672 114	Bad Kissingen, GKSt.	0,0015218
Landkreis Aschaffenburg			672 117	Burkardroth, M.	0,0004507
671 111	Alzenau i.UFr., St.	0,0018768	672 121	Elfershausen, M.	0,0001901
671 112	Bessenbach	0,0004575	672 122	Euerdorf, M.	0,0001069
671 113	Blankenbach	0,0001342			

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
672 124	Fuchsstadt	0,0001064	673 147	Nordheim v.d.Rhön	0,0000705
672 126	Geroda, M.	0,0000539	673 149	Oberelsbach, M.	0,0001596
672 127	Hammelburg, St.	0,0007769	673 151	Oberstreu	0,0000987
672 131	Maßbach, M.	0,0002897	673 153	Ostheim v.d.Rhön, St.	0,0001861
672 134	Motten	0,0001139	673 156	Rödelmaier	0,0000586
672 135	Münnerstadt, St.	0,0005041	673 160	Saal a.d.Saale, M.	0,0001006
672 136	Nüdlingen	0,0002535	673 161	Salz	0,0001646
672 138	Oberleichtersbach	0,0001181	673 162	Sandberg	0,0001544
672 139	Oberthulba, M.	0,0003045	673 163	Schönau a.d.Brend	0,0000860
672 140	Oerlenbach	0,0003286	673 167	Sondheim v.d.Rhön	0,0000580
672 142	Ramsthal	0,0000632	673 170	Stockheim	0,0000615
672 143	Rannungen	0,0000768	673 171	Strahlungen	0,0000595
672 145	Riedenberg	0,0000701	673 172	Sulzdorf a.d.Lederhecke	0,0000668
672 149	Schondra, M.	0,0000894	673 173	Sulzfeld	0,0001013
672 155	Sulzthal, M.	0,0000636	673 174	Trappstadt, M.	0,0000532
672 157	Thundorf i.UFr.	0,0000516	673 175	Unsleben	0,0000508
672 161	Wartmannsroth	0,0001224	673 182	Willmars	0,0000297
672 163	Wildflecken, M.	0,0001744	673 183	Wollbach	0,0000989
672 166	Zeitlofs, M.	0,0001229	673 184	Wülfershausen a.d.Saale	0,0001011
			673 186	Burglauer	0,0001050
Landkreis Rhön-Grabfeld			Landkreis Haßberge		
673 113	Aubstadt	0,0000386	674 111	Aidhausen	0,0001032
673 114	Bad Neustadt a.d.Saale, St.	0,0010556	674 118	Breitbrunn	0,0000622
673 116	Bastheim	0,0001229	674 120	Bundorf	0,0000576
673 117	Bischofsheim a.d.Rhön, St.	0,0002731	674 121	Burgpreppach, M.	0,0000881
673 123	Fladungen, St.	0,0001334	674 129	Ebelsbach	0,0002452
673 126	Großbardorf	0,0000515	674 130	Ebern, St.	0,0005292
673 127	Großeibstadt	0,0000627	674 133	Eltmann, St.	0,0003730
673 129	Hausen	0,0000361	674 139	Gädheim	0,0000939
673 130	Hendungen	0,0000550	674 147	Haßfurt, St.	0,0008959
673 131	Herbstadt	0,0000280	674 149	Hofheim i.UFr., St.	0,0003175
673 133	Heustreu	0,0000877	674 153	Riedbach	0,0001124
673 134	Höchheim	0,0000603	674 159	Oberaurach	0,0002490
673 135	Hohenroth	0,0002642	674 160	Kirchlauter	0,0000724
673 136	Hollstadt	0,0000965	674 163	Knetzgau	0,0003632
673 141	Bad Königshofen i.Grabfeld, St.	0,0003700	674 164	Königsberg i.Bay., St.	0,0002514
673 142	Mellrichstadt, St.	0,0003950	674 171	Maroldsweisach, M.	0,0002148
673 146	Niederlauer	0,0001062			

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
674 180	Theres	0,0002129	675 170	Sulzfeld a.Main	0,0000932
674 184	Pfarrweisach	0,0000921	675 174	Volkach, St.	0,0005858
674 187	Rauhenebrach	0,0001785	675 177	Wiesenbronn	0,0000530
674 190	Rentweinsdorf, M.	0,0000914	675 178	Wiesentheid, M.	0,0002953
674 195	Sand a.Main	0,0001936	675 179	Willanzheim, M.	0,0000804
674 201	Stettfeld	0,0000847			
674 210	Untermerzbach	0,0001066	Landkreis Miltenberg		
674 219	Wonfurt	0,0001184	676 111	Altenbuch	0,0000796
674 221	Zeil a.Main, St.	0,0003910	676 112	Amorbach, St.	0,0002922
674 223	Ermershausen	0,0000371	676 116	Bürgstadt, M.	0,0003266
			676 117	Collenberg	0,0001709
Landkreis Kitzingen			676 118	Dorfprozelten	0,0001357
675 111	Abtswind, M.	0,0000629	676 119	Eichenbühl	0,0001800
675 112	Albertshofen	0,0001285	676 121	Elsensfeld, M.	0,0005865
675 113	Biebelried	0,0000709	676 122	Erlenbach a.Main, St.	0,0006615
675 114	Buchbrunn	0,0000704	676 123	Eschau, M.	0,0002694
675 116	Castell	0,0000538	676 124	Faulbach	0,0001918
675 117	Dettelbach, St.	0,0004137	676 125	Großheubach, M.	0,0003364
675 127	Geiselwind, M.	0,0001183	676 126	Großwallstadt	0,0003242
675 131	Großlangheim, M.	0,0000854	676 128	Hausen	0,0001296
675 139	Iphofen, St.	0,0002769	676 131	Kirchzell, M.	0,0001578
675 141	Kitzingen, GKSt.	0,0013423	676 132	Kleinheubach, M.	0,0002227
675 142	Kleinlangheim, M.	0,0000997	676 133	Kleinwallstadt, M.	0,0004049
675 144	Mainbernheim, St.	0,0001519	676 134	Klingenberg a.Main, St.	0,0004145
675 146	Mainstockheim	0,0001287	676 135	Laudenbach	0,0000845
675 147	Marktbreit, St.	0,0002746	676 136	Leidersbach	0,0003418
675 148	Markt Einersheim, M.	0,0000985	676 139	Miltenberg, St.	0,0007474
675 149	Marktsteft, St.	0,0000924	676 140	Mömlingen	0,0003724
675 150	Martinsheim	0,0000473	676 141	Mönchberg, M.	0,0001658
675 155	Nordheim a.Main	0,0000497	676 143	Neunkirchen	0,0000894
675 156	Obernbreit, M.	0,0001160	676 144	Niedernberg	0,0004206
675 158	Prichsenstadt, St.	0,0001762	676 145	Obernburg a.Main, St.	0,0007487
675 161	Rödelsee	0,0000989	676 151	Röllbach	0,0000987
675 162	Rüdenhausen, M.	0,0000515	676 153	Rüdenau	0,0000586
675 165	Schwarzach a.Main, M.	0,0002085	676 156	Schneeberg, M.	0,0001339
675 166	Segnitz	0,0000540	676 158	Stadtprozelten, St.	0,0000960
675 167	Seinsheim, M.	0,0000540	676 160	Sulzbach a.Main, M.	0,0005790
675 169	Sommerach	0,0000864	676 165	Weilbach, M.	0,0001572
			676 169	Wörth a.Main, St.	0,0003189

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
Landkreis Main-Spessart			677 193	Urspringen	0,0000973
677 114	Arnstein, St.	0,0005586	677 200	Wiesthal	0,0000972
677 116	Aura i.Sinngrund	0,0000618	677 203	Zellingen, M.	0,0004649
677 119	Birkenfeld	0,0001529	Landkreis Schweinfurt		
677 120	Bischbrunn	0,0001246	678 115	Bergheinfeld	0,0003859
677 122	Burgsinn, M.	0,0001420	678 122	Dingolshausen	0,0000751
677 125	Erlenbach b.Marktheidenfeld	0,0001886	678 123	Dittelbrunn	0,0006530
677 126	Esselbach	0,0001458	678 124	Donnersdorf	0,0001154
677 127	Eußenheim	0,0002092	678 128	Euerbach	0,0002281
677 128	Fellen	0,0000624	678 130	Frankenwinheim	0,0000604
677 129	Frammersbach, M.	0,0003836	678 132	Geldersheim	0,0001892
677 131	Gemünden a.Main, St.	0,0007399	678 134	Gerolzhofen, St.	0,0004887
677 132	Gössenheim	0,0000809	678 135	Gochsheim	0,0004778
677 133	Gräfendorf	0,0000886	678 136	Grafenheinfeld	0,0002629
677 135	Hafenlohr	0,0001552	678 138	Grettstadt	0,0002590
677 137	Hasloch	0,0000992	678 150	Kolitzheim	0,0003431
677 142	Himmelstadt	0,0001175	678 153	Lülsfeld	0,0000498
677 146	Karbach, M.	0,0001024	678 157	Michelau i.Steigerwald	0,0000660
677 148	Karlstadt, St.	0,0011176	678 160	Niederwerrn	0,0005812
677 149	Karsbach	0,0001014	678 164	Oberschwarzach, M.	0,0000826
677 151	Kreuzwertheim, M.	0,0003231	678 168	Poppenhausen	0,0002494
677 154	Triefenstein, M.	0,0003184	678 170	Röthlein	0,0003389
677 155	Lohr a.Main, St.	0,0014294	678 174	Schonungen	0,0005989
677 157	Marktheidenfeld, St.	0,0008902	678 175	Schwanfeld	0,0001371
677 159	Mittelsinn	0,0000579	678 176	Schwebheim	0,0003360
677 164	Neuendorf	0,0000724	678 178	Sennfeld	0,0003150
677 165	Neuhütten	0,0000871	678 181	Stadtlauringen, M.	0,0002437
677 166	Neustadt a.Main	0,0000947	678 183	Sulzheim	0,0001247
677 169	Obersinn, M.	0,0000630	678 186	Üchtelhausen	0,0002636
677 170	Partenstein	0,0002101	678 190	Waigolshausen	0,0001945
677 172	Rechtenbach	0,0000909	678 192	Wasserlosen	0,0001889
677 175	Retzstadt	0,0000921	678 193	Werneck, M.	0,0006962
677 177	Rieneck, St.	0,0001401	678 196	Wipfeld	0,0000696
677 178	Roden	0,0000615	Landkreis Würzburg		
677 181	Rothenfels, St.	0,0000797	679 114	Aub, St.	0,0001025
677 182	Schollbrunn	0,0000625	679 117	Bergtheim	0,0002461
677 186	Steinfeld	0,0001752			
677 189	Thüngen, M.	0,0001093			

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
679 118	Bieberehren	0,0000510	679 188	Sonderhofen	0,0000356
679 122	Bütthard, M.	0,0000788	679 192	Tauberrettersheim	0,0000425
679 124	Eibelstadt, St.	0,0002578	679 193	Theilheim	0,0001552
679 126	Eisingen	0,0002623	679 194	Thüngersheim	0,0001833
679 128	Erlabrunn	0,0001108	679 196	Uettingen	0,0001017
679 130	Estenfeld	0,0003976	679 200	Leinach	0,0001827
679 131	Frickenhausen a.Main, M.	0,0000828	679 201	Unterpleichfeld	0,0001702
679 134	Gaukönigshofen	0,0001501	679 202	Veitshöchheim	0,0008225
679 135	Gelchsheim, M.	0,0000502	679 204	Waldbrunn	0,0001727
679 136	Gerbrunn	0,0005876	679 205	Waldbüttelbrunn	0,0003620
679 137	Geroldshausen	0,0000690	679 206	Winterhausen, M.	0,0001075
679 138	Giebelstadt, M.	0,0002909	679 209	Zell a.Main, M.	0,0003100
679 141	Greußenheim	0,0000970			
679 142	Güntersleben	0,0003033	Regierungsbezirk Schwaben		
679 143	Hausen b.Würzburg	0,0001295	Kreisfreie Städte		
679 144	Helmstadt, M.	0,0002187	761 000	Augsburg	0,0196550
679 146	Hettstadt	0,0002668	762 000	Kaufbeuren	0,0029883
679 147	Höchberg, M.	0,0009166	763 000	Kempten (Allgäu)	0,0049239
679 149	Holzkirchen	0,0000647	764 000	Memmingen	0,0030899
679 153	Kirchheim	0,0001806			
679 154	Kist	0,0002184	Landkreis Aichach-Friedberg		
679 155	Kleinrinderfeld	0,0001133	771 111	Adelzhausen	0,0001166
679 156	Kürnach	0,0003067	771 112	Affing	0,0004108
679 161	Margetshöchheim	0,0003301	771 113	Aichach, St.	0,0015601
679 164	Neubrunn, M.	0,0001395	771 114	Aindling, M.	0,0003064
679 165	Altertheim	0,0000986	771 122	Dasing	0,0004676
679 167	Eisenheim, M.	0,0000621	771 129	Eurasburg	0,0001314
679 169	Oberpleichfeld	0,0000596	771 130	Friedberg, St.	0,0029721
679 170	Ochsenfurt, St.	0,0008348	771 140	Hollenbach	0,0001664
679 174	Prosselsheim	0,0000676	771 141	Inchenhofen, M.	0,0001437
679 175	Randersacker, M.	0,0002850	771 142	Kissing	0,0009610
679 176	Reichenberg, M.	0,0002968	771 144	Kühbach, M.	0,0002870
679 177	Remlingen, M.	0,0000893	771 145	Merching	0,0002229
679 179	Riedenheim	0,0000431	771 146	Mering, M.	0,0011631
679 180	Rimpar, M.	0,0005837	771 149	Obergriesbach	0,0001374
679 182	Röttingen, St.	0,0001116	771 155	Petersdorf	0,0001132
679 185	Rottendorf	0,0003757	771 156	Pöttmes, M.	0,0003859
679 187	Sommerhausen, M.	0,0001388			

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
771 158	Rehling	0,0001779	772 171	Langweid a.Lech	0,0005371
771 160	Ried	0,0002355	772 177	Meitingen, M.	0,0008967
771 162	Schiltberg	0,0001160	772 178	Mickhausen	0,0000834
771 163	Schmiechen	0,0000883	772 179	Mittelneufnach	0,0000724
771 165	Sielenbach	0,0000996	772 184	Neusäß, St.	0,0025113
771 168	Steindorf	0,0000653	772 185	Nordendorf	0,0001829
771 169	Todtenweis	0,0001098	772 186	Oberottmarshausen	0,0001237
771 176	Baar (Schwabern)	0,0000788	772 197	Scherstetten	0,0000588
Landkreis Augsburg			772 200	Schwabmünchen, St.	0,0010236
772 111	Adelsried	0,0002056	772 202	Stadtbergen, M.	0,0014636
772 114	Allmannshofen	0,0000463	772 207	Thierhaupten, M.	0,0003000
772 115	Altenmünster	0,0002812	772 209	Untermeitingen	0,0005335
772 117	Aystetten	0,0003730	772 211	Ustersbach	0,0000779
772 121	Biberbach, M.	0,0002700	772 214	Walkertshofen	0,0000674
772 125	Bobingen, St.	0,0013984	772 215	Wehringen	0,0002226
772 126	Bonstetten	0,0001072	772 216	Welden, M.	0,0002806
772 130	Diedorf, M.	0,0009778	772 217	Westendorf	0,0001062
772 131	Dinkelscherben, M.	0,0004962	772 223	Zusmarshausen, M.	0,0004812
772 134	Ehingen	0,0000660	Landkreis Dillingen a.d. Donau		
772 136	Ellgau	0,0000676	773 111	Aislingen, M.	0,0000960
772 137	Emersacker	0,0000905	773 112	Bachhagel	0,0001935
772 141	Fischach, M.	0,0003569	773 113	Bächingen a.d.Brenz	0,0001019
772 145	Gablingen	0,0003904	773 116	Binswangen	0,0000780
772 147	Gersthofen, St.	0,0017439	773 117	Bissingen, M.	0,0002097
772 148	Gessertshausen	0,0003690	773 119	Blindheim	0,0001247
772 149	Graben	0,0002574	773 122	Buttenwiesen	0,0003638
772 151	Großaitingen	0,0003974	773 125	Dillingen a.d.Donau, GKSt.	0,0013401
772 156	Heretsried	0,0000813	773 133	Glött	0,0000765
772 157	Hiltensfingen	0,0000998	773 136	Gundelfingen a.d.Donau, St.	0,0005882
772 159	Horgau	0,0001933	773 137	Haunsheim	0,0001378
772 160	Kleinaitingen	0,0000934	773 139	Höchstädt a.d.Donau, St.	0,0003961
772 162	Klosterlechfeld	0,0002388	773 140	Holzheim	0,0002640
772 163	Königsbrunn, St.	0,0024369	773 143	Laugna	0,0000956
772 166	Kühlenthal	0,0000584	773 144	Lauingen (Donau), St.	0,0008489
772 167	Kutzenhausen	0,0001889	773 146	Lutzingen	0,0000747
772 168	Langenneufnach	0,0001249	773 147	Mödingen	0,0000939
772 170	Langerringen	0,0002172	773 150	Finningen	0,0001075

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
773 153	Medlingen	0,0000755	774 178	Röfingen	0,0000830
773 164	Schwenningen	0,0000881	774 185	Thannhausen, St.	0,0004128
773 170	Syrgenstein	0,0003234	774 189	Wiesenbach	0,0000604
773 179	Villenbach	0,0000786	774 191	Waldstetten, M.	0,0000716
773 182	Wertingen, St.	0,0006795	774 192	Waltenhausen	0,0000346
773 183	Wittislingen, M.	0,0001922	774 196	Winterbach	0,0000473
773 186	Ziertheim	0,0000766	774 198	Ziemetshausen, M.	0,0001747
773 187	Zöschingen	0,0000671			
773 188	Zusamaltheim	0,0000821			
Landkreis Günzburg			Landkreis Neu-Ulm		
774 111	Aletshausen	0,0000657	775 111	Altenstadt, M.	0,0003413
774 115	Balzhausen	0,0000725	775 115	Bellenberg	0,0003707
774 116	Ursberg	0,0001672	775 118	Buch, M.	0,0002465
774 117	Breitenthal	0,0000720	775 126	Holzheim	0,0001461
774 118	Bubesheim	0,0001179	775 129	Illertissen, St.	0,0012697
774 119	Bibertal	0,0003394	775 132	Kellmünz a.d.Iller, M.	0,0000977
774 121	Burgau, St.	0,0006863	775 134	Nersingen	0,0008040
774 122	Burtenbach, M.	0,0002029	775 135	Neu-Ulm, GKSt.	0,0042997
774 124	Deisenhausen	0,0001083	775 139	Elchingen	0,0009237
774 127	Dürrlauingen	0,0001164	775 141	Oberroth	0,0000530
774 129	Ebershausen	0,0000347	775 142	Osterberg	0,0000568
774 133	Ellzee	0,0000624	775 143	Pfaffenhofen a.d.Roth, M.	0,0005118
774 135	Günzburg, GKSt.	0,0015435	775 149	Roggenburg	0,0001558
774 136	Gundremmingen	0,0001370	775 152	Senden, St.	0,0018657
774 140	Halderwang	0,0001310	775 161	Unterroth	0,0000588
774 143	Ichenhausen, St.	0,0005759	775 162	Vöhringen, St.	0,0010672
774 144	Jettingen-Scheppach, M.	0,0004922	775 164	Weißenhorn, St.	0,0010314
774 145	Kammeltal	0,0002307	Landkreis Lindau (Bodensee)		
774 148	Kötz	0,0002492	776 111	Bodolz	0,0002369
774 150	Krumbach (Schwaben), St.	0,0010019	776 112	Gestratz	0,0000695
774 151	Landensberg	0,0000520	776 113	Grünenbach	0,0000726
774 155	Leipheim, St.	0,0004351	776 114	Heimenkirch, M.	0,0002388
774 160	Münsterhausen, M.	0,0001292	776 115	Hergensweiler	0,0001120
774 162	Neuburg a.d.Kammel, M.	0,0002083	776 116	Lindau (Bodensee), GKSt.	0,0019137
774 166	Aichen	0,0000657	776 117	Lindenberg i.Allgäu, St.	0,0009008
774 171	Offingen, M.	0,0002985	776 118	Maierhöfen	0,0000731
774 174	Rettenbach	0,0001174	776 120	Nonnenhorn	0,0001415
			776 121	Oberreute	0,0000774

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
776 122	Opfenbach	0,0001288	777 159	Pfronten	0,0004974
776 124	Röthenbach (Allgäu)	0,0001110	777 163	Rieden am Förgensee	0,0000858
776 125	Scheidegg, M.	0,0002676	777 164	Rieden	0,0000815
776 126	Sigmarszell	0,0001993	777 165	Ronsberg, M.	0,0001248
776 127	Stiefenhofen	0,0000949	777 166	Roßhaupten	0,0001524
776 128	Wasserburg (Bodensee)	0,0002788	777 167	Ruderatshofen	0,0001008
776 129	Weiler-Simmerberg, M.	0,0003681	777 168	Rückholz	0,0000393
776 130	Weißensberg	0,0002323	777 169	Schwangau	0,0002357
776 131	Hergatz	0,0001723	777 170	Seeg	0,0001430
Landkreis Ostallgäu			777 171	Stötten a.Auerberg	0,0001040
777 111	Aitrang	0,0001227	777 172	Stöttwang	0,0001043
777 112	Biessenhofen	0,0003083	777 173	Halblech	0,0002335
777 114	Baisweil	0,0000727	777 175	Unterthingau, M.	0,0001787
777 118	Bidingen	0,0000822	777 176	Untrasried	0,0000776
777 121	Buchloe, St.	0,0008581	777 177	Waal, M.	0,0001369
777 124	Eggenthal	0,0000642	777 179	Wald	0,0000614
777 125	Eisenberg	0,0000679	777 182	Westendorf	0,0001122
777 128	Friesenried	0,0000965	777 183	Rettenbach a.Auerberg	0,0000319
777 129	Füssen, St.	0,0009673	Landkreis Unterallgäu		
777 130	Germaringen	0,0002452	778 111	Amberg	0,0000926
777 131	Görisried	0,0000758	778 113	Apfeltrach	0,0000510
777 135	Hopferau	0,0000680	778 115	Babenhausen, M.	0,0003677
777 138	Günzach	0,0000694	778 116	Bad Wörishofen, St.	0,0008864
777 139	Irsee, M.	0,0001037	778 118	Benningen	0,0001415
777 140	Jengen	0,0001347	778 119	Böhen	0,0000397
777 141	Kaltental, M.	0,0000952	778 120	Boos	0,0001302
777 144	Kraftisried	0,0000342	778 121	Breitenbrunn	0,0001240
777 145	Lamerdingen	0,0001131	778 123	Buxheim	0,0002404
777 147	Lechbruck am See	0,0001542	778 127	Dirlewang, M.	0,0001315
777 149	Lengengewang	0,0000739	778 130	Egg a.d.Günz	0,0000606
777 151	Marktoberdorf, St.	0,0013219	778 134	Eppishausen	0,0001081
777 152	Mauerstetten	0,0002076	778 136	Erkheim, M.	0,0001994
777 153	Nesselwang, M.	0,0002084	778 137	Ettringen	0,0002094
777 154	Obergünzburg, M.	0,0004427	778 139	Fellheim	0,0000590
777 155	Oberostendorf	0,0000781	778 144	Bad Grönenbach, M.	0,0003835
777 157	Osterzell	0,0000413	778 149	Hawangen	0,0000915
777 158	Pforzen	0,0001306	778 150	Heimertingen	0,0001346

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl	Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindename	Schlüsselzahl
778 151	Holzgünz	0,0000735	779 115	Asbach-Bäumenheim	0,0003169
778 157	Kirchhaslach	0,0000611	779 117	Auhausen	0,0000574
778 158	Kirchheim i.Schw., M.	0,0001675	779 126	Buchdorf	0,0001079
778 161	Kronburg	0,0001134	779 129	Daiting	0,0000421
778 162	Lachen	0,0000764	779 130	Deiningen	0,0001120
778 163	Lauben	0,0000746	779 131	Donauwörth, GKSt.	0,0015742
778 164	Lautrach	0,0000683	779 136	Ederheim	0,0000757
778 165	Legau, M.	0,0001786	779 138	Ehingen a.Ries	0,0000378
778 168	Markt Rettenbach, M.	0,0002124	779 146	Forheim	0,0000330
778 169	Markt Wald, M.	0,0001269	779 147	Fremdingen	0,0001233
778 171	Memmingerberg	0,0001850	779 148	Fünfstetten	0,0000859
778 173	Mindelheim, St.	0,0010130	779 149	Genderkingen	0,0000896
778 177	Niederrieden	0,0000820	779 154	Hainsfarth	0,0000847
778 180	Kammlach	0,0001085	779 155	Harburg (Schwaben), St.	0,0004055
778 183	Oberrieden	0,0000654	779 162	Hohenaltheim	0,0000326
778 184	Oberschönegg	0,0000539	779 163	Holzheim	0,0000705
778 186	Ottobeuren, M.	0,0006055	779 167	Huisheim	0,0000973
778 187	Pfaffenhausen, M.	0,0001421	779 169	Kaisheim, M.	0,0002797
778 188	Pleß	0,0000497	779 176	Maihingen	0,0000510
778 190	Salgen	0,0000712	779 177	Marktoffingen	0,0000786
778 196	Sontheim	0,0001518	779 178	Marxheim	0,0001437
778 199	Stetten	0,0000896	779 180	Megesheim	0,0000396
778 202	Trunkelsberg	0,0001384	779 181	Mertingen	0,0002676
778 203	Türkheim, M.	0,0004410	779 184	Mönchsdeggingen	0,0000927
778 204	Tussenhausen, M.	0,0001653	779 185	Möttingen	0,0001421
778 205	Ungerhausen	0,0000682	779 186	Monheim, St.	0,0003260
778 207	Unteregg	0,0000673	779 187	Münster	0,0000683
778 209	Rammingen	0,0000808	779 188	Munningen	0,0001008
778 214	Westerheim	0,0001320	779 192	Niederschönenfeld	0,0000707
778 216	Wiedergeltingen	0,0000977	779 194	Nördlingen, GKSt	0,0014410
778 217	Winterrieden	0,0000563	779 196	Oberndorf a.Lech	0,0001617
778 218	Wolfertschwenden	0,0001243	779 197	Oettingen i.Bay., St.	0,0003269
778 219	Woringen	0,0000964	779 198	Otting	0,0000366
778 221	Kettershausen	0,0000984	779 201	Rain, St.	0,0005596
			779 203	Reimlingen	0,0000839
			779 206	Rögling	0,0000400
Landkreis Donau-Ries			779 217	Tagmersheim	0,0000732
779 111	Alerheim	0,0001007	779 218	Tapfheim	0,0002962
779 112	Amerdingen	0,0000454			

Amtlicher Gemeinde- schlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl
779 224	Wallerstein, M.	0,0002006
779 226	Wechingen	0,0000721
779 228	Wemding, St.	0,0004143
779 231	Wolfersstadt	0,0000449
Landkreis Oberallgäu		
780 112	Altusried, M.	0,0006706
780 113	Balderschwang	0,0000079
780 114	Betzigau	0,0002052
780 115	Blaichach	0,0003736
780 116	Bolsterlang	0,0000446
780 117	Buchenberg, M.	0,0003126
780 118	Burgberg i.Allgäu	0,0002512
780 119	Dietmannsried, M.	0,0005796
780 120	Durach	0,0005571
780 121	Fischen i.Allgäu	0,0001748
780 122	Haldenwang	0,0002848
780 123	Bad Hindelang, M.	0,0002836
780 124	Immenstadt i.Allgäu, St.	0,0009412
780 125	Lauben	0,0002897
780 127	Missen-Wilhams	0,0000615
780 128	Oy-Mittelberg	0,0002399
780 131	Obermaiselstein	0,0000479
780 132	Oberstaufen, M.	0,0004175
780 133	Oberstdorf, M.	0,0006644
780 134	Ofterschwang	0,0000857
780 137	Rettenberg	0,0002190
780 139	Sonthofen, St.	0,0016127
780 140	Sulzberg, M.	0,0003674
780 143	Waltenhofen	0,0006440
780 144	Weitnau, M.	0,0002882
780 145	Wertach, M.	0,0001123
780 146	Wiggensbach, M.	0,0003394
780 147	Wildpoldsried	0,0001855 "

**Geänderte Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer für 2003
– Gebietsstand: 1. Januar 2003 –**

Gemeinden, bei denen die Schlüsselzahl wegen Änderung im Bestand oder Gebiet zu berichtigen ist:

Gebiet Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gemeindenname	Schlüsselzahl zum 1. Januar 2003
Regierungsbezirk Niederbayern		
Landkreis Rottal - Inn		
277 131	Malgersdorf	0,0000186
277 119	Falkenberg	0,0002269
Landkreis Dingolfing - Landau		
279 115	Frontenhausen, M	0,0001189
279 126	Marklkofen	0,0003738
Regierungsbezirk Unterfranken		
Landkreis Miltenberg		
676 160	Sulzbach a. Main, M	0,0002606
676 136	Leidersbach	0,0001381

2038-3-4-1-3-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Vom 4. August 2003

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 31. Juli 1998 (GVBl S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:“

2. In die Inhaltsübersicht werden folgende §§ 8a und 18a eingefügt:

„§ 8a Aufgaben des Schulamtes

§ 18a Hospitation mit Studienzeiten“

3. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Seminararbeiten“ durch die Worte „Arbeiten im Zusammenhang mit Seminarveranstaltungen“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Lehramtsanwärter so weit gefördert werden, dass sie zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehtätigkeit sowie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben in den weiteren Tätigkeitsfeldern befähigt sind.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung umfasst allgemeine, erziehungswissenschaftliche und fachspezifische Inhalte, die die Lehramtsanwärter zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„²Für Bewerber, deren Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannt worden ist, die die in Bayern gültige Fächerpflichtbindung aber nicht nachweisen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden; § 113 LPO I gilt entsprechend. ³Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage; ergibt sich nach der Zulassung, dass diese Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so wird der betreffende Lehramtsanwärter aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane“ gestrichen.

6. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 enthält die Mitteilung auch die Auflage und die Frist für die Erfüllung dieser Auflage.“

8. In § 6 Satz 1 werden die Worte „beim Staatlichen Schulamt“ durch die Worte „durch den Seminarrektor“ ersetzt.

9. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

10. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ihr obliegen im Rahmen der Ausbildung im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Lehramtsanwärter zu einem Seminar,
2. Planung und Koordination der Seminararbeit für den Regierungsbezirk,
3. Koordination der Jahresarbeit der Leiter der Studienseminare,
4. Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren und Seminarrektoren,
5. Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarrektoren,
6. Beratung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarrektoren,
7. Auswertung der Seminarberichte; wesentliche Erkenntnisse sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.“

11. Es wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a

Aufgaben des Schulamtes

Dem Schulamt obliegen im Rahmen der Ausbildung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Lehramtsanwärter an eine Schule und zu einem Betreuungslehrer im Benehmen mit dem Seminarrektor,
2. Bestellung der Betreuungslehrer in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren,
3. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Betreuungslehrer in Zusammenarbeit mit den Seminarrektoren.“

12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus,

Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „gegebenenfalls mit fachlichen Schwerpunkten,“ gestrichen.

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Praktikums“ die Worte „sowie Mitwirkung bei der Auswahl von Betreuungslehrern“ eingefügt.

bb) Der Nr. 3 werden die Worte „einschließlich der Einführung neu ernannter Seminarrektoren,“ angefügt.

cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Lehrämter“ die Worte „und mit Fachvertretern der Universität“ eingefügt.

14. In § 11 Satz 2 wird nach dem Wort „ihn“ das Wort „insoweit“ eingefügt.

15. § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

1. Planung der Seminararbeit, Gestaltung und Durchführung der Seminarveranstaltungen,
2. Beratung im Unterricht und in allen weiteren Tätigkeitsfeldern, in denen die Lehramtsanwärter im Praktikum oder eigenverantwortlich arbeiten; im Rahmen von Beratungsbesuchen werden die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen vom Seminarrektor eingesehen und beurteilt;
3. Mitwirkung bei der Auswahl der Betreuungslehrer und bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten.“

16. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und in Formen eines pädagogisch gestalteten Schullebens“ durch die Worte „sowie in die weiteren Tätigkeitsfelder des Lehrers“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „bei der Planung, Gestaltung und Analyse der täglichen Unterrichtsarbeit“ gestrichen und nach dem Wort „Seminarrektor“ die Worte „im Rahmen des Praktikums bei der Erreichung der Ausbildungsziele“ eingefügt.

17. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „der Seminare“ durch die Worte „eines Seminars“ und die Worte „des Vorbereitungsdienstes“ durch die Worte „eines Ausbildungsabschnittes“ ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Psycholo-

gie, die Didaktik der Fächer, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Fragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studiums. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an der jeweiligen Schulart. ⁴Die fachdidaktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst die Planung und Gestaltung handlungs- und erfahrungsorientierten Unterrichts in allen Studienfächern oder Fächerverbänden für das Lehramt an Grundschulen bzw. Hauptschulen.

(2) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der amtlichen Lehrpläne und einschlägiger Fachliteratur insbesondere folgende Themen, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

1. Pädagogik und Psychologie

a) Erziehen und bilden

- aa) Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele,
- bb) erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile),
- cc) soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse,
- dd) soziales Lernen und grundlegende politische Bildung,
- ee) Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Auffälligkeiten des Sozialverhaltens, sozial-emotionale Konflikte und deren Bewältigung,
- ff) Lehrer-Eltern-Interaktion, Kooperation mit allen an der Erziehung Beteiligten und mit pädagogischen Einrichtungen,
- gg) ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben:

Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration von Schülern mit nicht-deutscher Muttersprache, Gesundheitserziehung.

b) Lehren und lernen

- aa) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- bb) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen,
- cc) Vorbereitung, Organisation und Begleitung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen,

- dd) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,
- ee) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen,
- ff) schulische Medienarbeit.

c) Fördern und beraten

- aa) Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen,
- bb) Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung,
- cc) Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen sowie mit besonderen Begabungen,
- dd) Beratung von Schülern und Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern, Konfliktbewältigung.

d) Schule gestalten und entwickeln

- aa) Reflexion der beruflichen Identität und der Lehrerrolle, Möglichkeiten, mit beruflichen Belastungen umzugehen,
- bb) Mitgestaltung der Schulkultur,
- cc) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,
- dd) Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülern; Möglichkeiten, Eigeninitiative von Eltern anzuregen und zu unterstützen,
- ee) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen.

2. Fachdidaktik

a) Unterricht planen

- aa) Auswahl bildungsrelevanter Fachinhalte und Lernziele auf der Basis amtlicher Lehrpläne,
- bb) Beitrag des Faches zu fächerübergreifenden Bildungsaufgaben und Schlüsselqualifikationen,
- cc) Feststellen der Lernausgangslage, auch als Grundlage für individualisierende und differenzierende Maßnahmen,
- dd) Zuordnen schülergemäßer, ziel- und inhaltsgerichteter Unterrichtsmethoden,

- ee) Berücksichtigen schüler-, fach- und sachgerechter Arbeitsweisen, Lehr- und Lernformen,
- ff) Vermitteln von Methoden- und Medienkompetenz.
- b) Unterricht gestalten
- aa) Begleiten und Unterstützen von Lernprozessen auf unterschiedlichen Lernwegen,
- bb) unterrichtlichen und erzieherischen Erfordernissen gemäß handeln,
- cc) Einbringen der Lehrerpersönlichkeit,
- dd) Gestalten von Lernumgebungen.
- c) Unterricht reflektieren und evaluieren
- aa) Reflektieren als Grundlage der weiteren unterrichtlichen Arbeit,
- bb) differenziertes Beobachten und Analysieren des Lernfortschritts und der Lernwege,
- cc) Lernerfolge kontrollieren,
- dd) Messen, Beurteilen und Bewerten von Leistungen.
- d) Unterricht entwickeln
- Verantwortung für die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität.
3. Schulrecht und Schulkunde
- a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung,
- b) Gliederung des Schulwesens, Bildungswege,
- c) rechtliche Ordnung des Schulbetriebs,
- d) rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung,
- e) Rechte und Pflichten der Schüler,
- f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte,
- g) Zusammenarbeit von Schule und Eltern,
- h) Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Betreuungseinrichtungen,
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung.
- Die Inhalte in Schulrecht und Schulkunde sind zu erarbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Regelungen insbesondere aus folgenden Bereichen:
- Grundgesetz, Verfassung; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Volksschulordnung, Jugendschutz-
- recht, Ausbildungsförderungsrecht, Beamtenrecht, Lehrerdienstordnung.
4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule
- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
- b) die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ihre Begründung,
- c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
- d) der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland,
- e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gesellschaft,
- f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Alle Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
19. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „Unterricht,“ die Worte „Hospitation mit Studienzeiten,“ eingefügt.
20. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
- Seminarveranstaltungen
- (1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind grundsätzlich wöchentlich zwei Ausbildungstage als Seminarveranstaltungen durchzuführen.
- (2) ¹Es können auch zwei oder drei Ausbildungstage zusammengelegt werden. ²Der Seminarrektor kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren zu den Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Ausbildungsprogramms heranziehen.
- (3) ¹Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis sowie aus den weiteren Tätigkeitsfeldern gemeinsam zu erörtern und zu klären. ²Seminarrektoren und Betreuungslehrer halten im Rahmen der Ausbildungstage Lehrbeispiele; hierzu können auch andere geeignete Lehrkräfte herangezogen werden. ³Lehramtsanwärter halten bei den Ausbildungstagen Lehrversuche.

(4) Die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Gestaltung des Ausbildungsprogramms und der Ausbildungstage ist in geeigneter Weise sicherzustellen.“

21. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 6 werden aufgehoben; die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 1 bis 4, der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5.
- b) In Abs. 1 (neu) wird Satz 2 aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Abs. 4 (neu) werden die Worte „eines Praktikumsabschnitts“ durch die Worte „des ersten Ausbildungsabschnitts“ ersetzt.
- d) Abs. 5 (neu) erhält folgende Fassung:

„(5) Dem Seminarrektor sind anlässlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und Nachweise der Praktikumsstätigkeit vorzulegen.“

22. Es wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Hospitation mit Studienzeiten

In Hospitationen mit Studienzeiten sollen sich die Lehramtsanwärter selbstständig mit Ausbildungsinhalten auseinandersetzen.“

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernimmt der Lehramtsanwärter nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht in ausgewogener Kombination seiner Studienfächer und im zweiten Ausbildungsabschnitt nach Möglichkeit in weiteren Unterrichtsfächern. ²Der Lehramtsanwärter kann dabei zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden. ³Eine Häufung kurzzeitiger Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden.“

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Nach Möglichkeit“ durch das Wort „Grundsätzlich“ ersetzt und nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ werden die Worte „viele oder“ eingefügt.

24. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „allgemeinen“ und „Nr. 1“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sprecherziehung“ ein Komma und die Worte „Suchtprävention und Lebensbewältigungskompetenz“ eingefügt.

25. § 21 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Lehramtsanwärter sollen auch Einblick in andere Schularten gewinnen.“

26. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Ausgestaltung von Seminartagen“ durch die Worte „Gestaltung von Ausbildungstagen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Lehramtsanwärter sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich vorzubereiten, das amtliche Schriftwesen zu führen und im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen.“

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Ausbildungsjahr“ durch das Wort „Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.

27. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Regierung“ die Worte „für drei Jahre“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ das Wort „besonderen“ und nach dem Wort „Unterrichtsvorbereitungen“ die Worte „sowie die Führung des amtlichen Schriftwesens“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Lehramtsanwärter kann Einsicht in den Seminarbogen nehmen.“

28. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

29. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 1 Nr. 18 nicht für Personen, die die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2003 aufgenommen haben und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Hauptschulen spätestens zum Prüfungstermin 2004 erstmals ablegen.

München, den 4. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r , Staatsministerin

2038-3-4-4-1-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen

Vom 4. August 2003

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 31. Juli 1998 (GVBl S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 12 erhält folgende Fassung:

„Leiter eines Seminars“

b) Es wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten“

c) Die Überschrift von § 22 erhält folgende Fassung:

„Besondere Verpflichtungen der Studienreferendare“

rendare“

3. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Der Studienreferendar ist“ durch die Worte „Die Studienreferendare sind“ ersetzt; das Wort „Seminararbeiten“ wird durch die Worte „Arbeiten im Zusammenhang mit Seminarveranstaltungen“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Studienreferendare so weit gefördert werden, dass sie in den Tätigkeitsfeldern gemäß Art. 19 Abs. 2 BayEUG zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigt sind.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „allgemeine“ die Worte „und sonderpädagogische“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. fachspezifische Inhalte, die die Studienreferendare zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen,“

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. sonderpädagogische Inhalte, die die Studienreferendare zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen sonderpädagogischer Aufgabenfelder unter besonderer Berücksichtigung ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung befähigen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Für Bewerber, deren Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannt worden ist, deren Studieninhalte aber von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden; § 113 LPO I gilt entsprechend. ³Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten

Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. ⁴Ergibt sich nach der Zulassung, dass diese Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane“ gestrichen.

6. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 enthält die Mitteilung auch die Auflage und die Frist für die Erfüllung dieser Auflage.“

8. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vereidigung

¹Die Studienreferendare sind am Tag ihres Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Schulleiter zu vereidigen (Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG); sofern der Schulleiter im privaten Schuldienst steht, übernimmt die Vereidigung der Seminarleiter. ²Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift wird zum Personalakt bei der Regierung genommen, eine Abschrift wird den Studienreferendaren ausgehändigt. ³Vor der Vereidigung sind die Studienreferendare darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihnen der Eid im Hinblick auf ihre Stellung als Beamte und Lehrer auferlegt.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Studienreferendar nimmt“ durch die Worte „Die Studienreferendare nehmen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studienreferendare nehmen

während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 18) teil und erteilen eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19), schwerpunktmäßig in ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung an einer von der Regierung bestimmten Einrichtung, jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Regierungen obliegen im Rahmen der Ausbildung im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Studienreferendare zu Studienseminaren und Einsatzschulen,

2. Planung und Koordination der Seminararbeit für den Regierungsbezirk,

3. Koordination der Jahresarbeit der Leiter der Studienseminare und der Seminarleiter,

4. Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren, Seminarleiter und Betreuungslehrer,

5. Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Seminarleiter,

6. Auswahl und Bestellung der Betreuungslehrer im Benehmen mit dem Seminarleiter,

7. Beratung und dienstliche Beurteilung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarleiter,

8. Auswertung der Seminarberichte; wesentliche Erkenntnisse sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Regierungen richten mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für sonderpädagogische Fachrichtungen eines oder mehrere Studienseminare ein.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „zwei geeignete“ durch das Wort „mehrere“ ersetzt; nach dem Wort „Fachrichtungen“ werden die Worte „zu einem Studienseminar“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Studienseminar besteht aus

mindestens einem Seminar. ²Es kann sich auch in mehrere Seminare – gegebenenfalls mit je einem besonderen Schwerpunkt – gliedern.“

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er ist gleichzeitig Leiter eines Seminars.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Besonderen obliegen dem Leiter des Studienseminars folgende Aufgaben:

1. Koordination der Arbeit der Seminare seines Studienseminars,
2. Zusammenarbeit mit anderen Studienseminaren für das Lehramt an Sonderschulen,
3. Koordination und Betreuung des Praktikums,
4. Mitwirkung bei der Einführung neu bestellter Seminarleiter, bei der Auswahl der Betreuungslehrer und bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,
5. Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter,
6. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität, insbesondere mit den sonderpädagogischen Lehrstühlen.“

c) In Abs. 3 werden die Worte „eine Seminarschule“ durch die Worte „die Schule, an der er unterrichtet“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 10 Abs. 1 und 2“ ersetzt; nach den Worten „vertritt ihn“ wird das Wort „insoweit“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Leiter eines Seminars

(1) Der Seminarleiter leitet ein Seminar einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Sinn von § 9 Abs. 2.

(2) Im Besonderen obliegen dem Seminarleiter folgende Aufgaben:

1. Planung der Seminararbeit, Gestaltung und Durchführung der Seminarveranstaltungen,
2. Beratung im Unterricht und in allen weiteren

Tätigkeitsfeldern, in denen die Studienreferendare im Praktikum oder eigenverantwortlich arbeiten; im Rahmen von Beratungsbesuchen werden die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen und das amtliche Schriftwesen vom Seminarleiter eingesehen und beurteilt,

3. Zusammenarbeit mit den Schulleitern und den Betreuungslehrern,
4. Mitwirkung bei der Auswahl der Betreuungslehrer und bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,
5. Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter.

(3) Die Seminarleiter jeder sonderpädagogischen Fachrichtung kooperieren mit den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität, insbesondere mit den sonderpädagogischen Lehrstühlen.

(4) Dienstsitz des Seminarleiters ist die Schule, an der er unterrichtet.“

15. In § 13 erhalten die Abs. 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Der Betreuungslehrer, der nach Möglichkeit die Qualifikation in der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung hat, betreut den Studienreferendar insbesondere im Praktikum.

(2) ¹Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt den Studienreferendaren Einblick in die Tätigkeitsfelder des Sonderschullehrers. ²Er beteiligt die Studienreferendare an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützt sie in Abstimmung mit dem Seminarleiter im Rahmen des Praktikums bei der Erreichung der Ausbildungsziele.

(3) Der Betreuungslehrer vermittelt den Studienreferendaren im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Seminarleiter auch Hospitationen bei anderen Betreuungslehrern oder Lehrern bzw. bei sonstigen Mitarbeitern im Förderschuldienst, insbesondere im Rahmen der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, der Schulvorbereitenden Einrichtung, des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und gegebenenfalls im berufsbildenden Bereich.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Seminare“ durch die Worte „eines Seminars“ und das Wort „Vorbereitungsdienstes“ durch das Wort „Ausbildungsabschnittes“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Seminarrektor“ durch das Wort „Seminarleiter“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, ausgewählte

Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und sonderpädagogischen Studiums. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an der Förderschule.

(2) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der amtlichen Lehrpläne und einschlägiger Fachliteratur insbesondere folgende Themen, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

1. Pädagogik, Sonderpädagogik und Psychologie

a) Erziehen und bilden

- aa) Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele,
- bb) erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile),
- cc) soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse,
- dd) soziales Lernen und grundlegende politische Bildung,
- ee) Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Auffälligkeiten des Sozialverhaltens, sozial-emotionale Konflikte und deren Bewältigung,
- ff) Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen,
- gg) ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration von Schülern mit nicht-deutscher Muttersprache, Gesundheitserziehung,
- hh) Aufgaben in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, in der Schulvorbereitenden Einrichtung, im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und im berufsvorbereitenden Bereich,
- ii) sonderpädagogische Förderung in integrativen und kooperativen Formen.

b) Lehren und lernen

- aa) Psychologie des Lehrens und Lernens,
- bb) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts,
- cc) Vorbereitung, Organisation, Begleitung und Optimierung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumge-

bungen,

dd) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,

ee) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen,

ff) schulische Medienarbeit.

c) Fördern und beraten

aa) Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen, Erstellung eines Förderplans,

bb) Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung,

cc) Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen sowie mit besonderen Begabungen,

dd) Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Feststellung des Förderorts,

ee) Aufgaben der Beratung in allen Tätigkeitsfeldern des Sonderschullehrers, insbesondere Gesprächsführung, Konfliktbewältigung,

ff) Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Lehrer-Eltern-Interaktion.

d) Schule gestalten und entwickeln

aa) Reflexion der beruflichen Identität und der Rolle des Sonderschullehrers, Möglichkeiten mit beruflichen Belastungen umzugehen,

bb) Mitgestaltung der Schulkultur,

cc) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,

dd) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen,

ee) Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülerinnen und Schülern, Möglichkeiten, Eigeninitiative von Erziehungsberechtigten anzuregen und zu unterstützen.

2. Fach- und fachrichtungsspezifische Inhalte

Auf der Grundlage der Inhalte in § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß den KMK-Empfehlungen zu den sonderpädago-

gischen Förderschwerpunkten sind die fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte in die Ausbildung einzubeziehen. Bei Bedarf werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aktuelle Ausbildungsinhalte ergänzt.

3. Schulrecht und Schulkunde

- a) Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung,
- b) Gliederung des Schulwesens, insbesondere des Förderschulwesens,
- c) rechtliche Ordnung des Schulbetriebs,
- d) rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung,
- e) Rechte und Pflichten der Schüler,
- f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte,
- g) Zusammenarbeit von Schule und Eltern,
- h) Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Betreuungseinrichtungen,
- i) Schulaufsicht und Schulverwaltung;

die Inhalte in Schulrecht und Schulkunde sind zu erarbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Regelungen:

Grundgesetz, Verfassung, bayerisches Schulrecht, Jugendschutzrecht, Ausbildungsförderungsrecht, Schulordnungen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamten-gesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrer im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfavorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen.

4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
 - b) die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern und ihre Begründung,
 - c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
 - d) der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland,
 - e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gegenwart,
 - f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung."
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Rahmenprogramms und der allgemeinen Ausbildung“ gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Leiter der Studienseminare koordinieren die Themen im Einvernehmen mit der Regierung.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „auf der Grundlage von Tests“ die Worte „beziehungsweise bei Psychologie von psychologischen Diagnoseverfahren“ eingefügt.

18. In § 16 Abs. 1 werden nach den Worten „eigenverantwortlichen Unterricht“, die Worte „eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten,“ eingefügt; die Worte „des Studienreferendats“ werden durch die Worte „der Studienreferendare“ ersetzt.

19. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Seminarveranstaltungen

(1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind nach Möglichkeit wöchentlich zwei Ausbildungstage als Seminarveranstaltungen durchzuführen.

(2) ¹Es können auch zwei oder drei Ausbildungstage zusammen gelegt werden. ²Der Seminarleiter kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren zu den Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Ausbildungsprogramms heranziehen.

(3) ¹Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis sowie aus den weiteren Tätigkeitsfeldern gemeinsam zu erörtern und zu klären. ²Seminarleiter und Betreuungslehrer halten im Rahmen der Ausbildungstage Lehrbeispiele; hierzu können auch andere geeignete Lehrkräfte oder sonstige Mitarbeiter im Förderschuldienst herangezogen werden. ³Die Studienreferendare halten bei den Ausbildungstagen Lehrversuche.

(4) Die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Gestaltung des Ausbildungsprogramms und der Ausbildungstage ist in geeigneter Weise sicherzustellen.“

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Einweisung der Studienreferendare in das Praktikum und ihre Zuweisung an eine Schule und an Betreuungslehrer erfolgen durch die Regierung im Benehmen mit den Seminarleitern, bei privaten Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) Die Studienreferendare im Praktikum sollen nach Möglichkeit die Förderschularbeit

in mehreren Jahrgangs- bzw. Förderstufen kennen lernen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Studienreferendars“ durch die Worte „der Studienreferendare“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Studienreferendare sollen auch Einblick in die mobile sonderpädagogische Hilfe, in die Schulvorbereitende Einrichtung, in den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und in berufsbildende Einrichtungen an Förderschulen sowie in andere Schularten, insbesondere in die Grundschulen und Hauptschulen gewinnen.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „des Staatlichen Schulamts“ durch die Worte „der Regierung“ und das Wort „Seminarrektors“ durch das Wort „Seminarleiters“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden die Worte „vom Studienreferendar“ durch die Worte „von Studienreferendaren“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Dem Seminarleiter sind anlässlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und Nachweise der Praktikums-tätigkeit vorzulegen.“

21. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Eigenverantwortlicher Unterricht

(1) ¹Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernehmen die Studienreferendare nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht schwerpunktmäßig in ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung; sie unterrichten in der Regel in den von ihnen studierten Didaktikfächern, im zweiten Ausbildungsabschnitt nach Möglichkeit auch in weiteren Unterrichtsfächern. ²Die Studienreferendare können dabei zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden. ³Eine Häufung kurzzeitiger Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) ¹Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung, bei privaten Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger. ²Bei der Zuweisung sind dienstliche Erfordernisse vorrangig; die Studienreferendare können Ortswünsche äußern. ³Grundsätzlich ist davon abzusehen, dass die Studienreferendare viele oder besonders schwierige Klassen erhalten. ⁴Für die Dauer der Beauftragung übernehmen die Studienreferendare die volle Verantwortung für den Unterricht. ⁵Eigenverantwortliche Verwendung ist auch im Rahmen der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, der Schulvorbereitenden Einrichtung oder des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes zulässig, jedoch nur bis zum halben Stundenmaß.“

22. Es wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19a

Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten

Eigenverantwortliche Hospitation und eigenverantwortliche Erarbeitung von Inhalten bieten Gelegenheit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten.“

23. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Ausbildungsbezogene Lehrgänge

¹Themen der allgemeinen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) werden durch Lehrgänge im Gebrauch neuer Medien ergänzt. ²Sie können des Weiteren durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. ³Im Einzelnen kommen dabei unter anderem Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Schwimmen, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, erste Hilfe, Sprecherziehung, Suchtprävention und Lebensbewältigungskompetenz in Betracht.“

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Im Rahmen der Ausbildung sollen die Studienreferendare auch unterrichtspraktische Erfahrung in anderen als in der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung gewinnen. ²Dazu gehören auch der Besuch von Seminarveranstaltungen, von Praktika und das Erstellen von Unterrichtsvorbereitungen. ³Die Studienreferendare sollen auch Einblick in andere Schularten gewinnen.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „dem Studienreferendar“ durch die Worte „den Studienreferendaren“ ersetzt.

25. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Besondere Verpflichtungen der Studienreferendare

(1) Die Studienreferendare haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere haben sie nach Weisung des Seminarleiters Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

(2) ¹Die Studienreferendare sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich vorzubereiten, das amtliche Schriftwesen zu führen und im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. ²Außerdem haben sie nach Weisung des Seminarleiters zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im ersten Ausbildungsabschnitt mindes-

tens drei und im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens eine."

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminarrektor“ durch das Wort „Seminarleiter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „der Zweiten Staatsprüfung“ die Worte „für drei Jahre“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Seminarrektor“ durch das Wort „Seminarleiter“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „der Unterrichtsvorbereitungen“ die Worte „sowie die Führung des amtlichen Schriftwesens“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden das Wort „Seminarrektor“ durch das Wort „Seminarleiter“, die Worte „der Studienreferendar“ durch die Worte „die Studienreferendare“, das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Studienreferendare können in den Seminarbogen Einsicht nehmen.“

27. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht,

Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

28. § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Seminarleiter berichtet über den Leiter des Studienseminars der Regierung rechtzeitig und äußert sich, ob und in welchem Umfang im Hinblick auf den Ausbildungsstand der Studienreferendare eine Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts erforderlich ist. ²Die Studienreferendare sind dazu zu hören.“

29. § 27 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 1 Nr. 17 nicht für Personen, die die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2003 aufgenommen haben und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen spätestens zum Prüfungstermin 2004 erstmals ablegen.

München, den 4. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2038-3-4-5-1-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen

Vom 4. August 2003

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) vom 31. August 1995 (GVBl S. 682, BayRS 2038-3-4-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 31. Juli 1998 (GVBl S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:“

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „in denen“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. ²Das Gleiche gilt für Bewerber, deren Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen anerkannt worden ist; soweit die Inhalte der

studierten Fächer von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden. ³§ 113 LPO I gilt entsprechend. ⁴Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. ⁵Ergibt sich nach der Zulassung, dass die Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.“

4. In § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 enthält die Mitteilung auch die Auflage und die Frist für die Erfüllung dieser Auflage.“

6. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

7. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Nach Ablegung des letzten Prüfungsteils können Studienreferendare für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes einer benachbarten Realschule zur Unterrichtserteilung zugewiesen werden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4

werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Er fördert Kontakte des Studienseminars mit der Universität.“

b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

c) In Abs. 8 (neu) werden die Worte „Absätzen 2 bis 6“ durch die Worte „Abs. 2 bis 7“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Pädagogische“ gestrichen.

b) In Abs. 5 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Er steht in Verbindung mit dem Zentralen Fachleiter seines Fachs (§ 11) und mit Fachvertretern an der Universität. ²Er nimmt an den vom Zentralen Fachleiter organisierten Veranstaltungen teil.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Zentrale Fachleiter übt neben seiner Hauptfunktion auch die Tätigkeit eines Seminarlehrers und Lehrers an seiner Schule aus.“

b) In Abs. 2 und 4 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „und Betreuungslehrer“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einem Fachbetreuer“ durch die Worte „einer dafür qualifizierten Lehrkraft“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die beiden Klammerzusätze gestrichen.

13. In § 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Inhalte der allgemeinen Ausbildung

(1) ¹Die allgemeine Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), der Psychologie, des Schulrechts und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für die allgemeine Ausbildung in Pädagogik und Psychologie bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an der Realschule.

(2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

1. Pädagogik

a) Erziehen und bilden

aa) Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele,

bb) erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile, Umgang mit Konflikten u. a.),

cc) soziales Lernen,

dd) ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration ausländischer Schüler, Gesundheitserziehung.

b) Lehren und lernen

aa) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht, Lernen und Lernumgebungen,

bb) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,

cc) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen.

c) Fördern und beraten

aa) Individuelle Förderung auf der Grundlage der Lernbedingungen und des Schülerverhaltens,

bb) Betreuung von Schülern mit besonderen Lernbedingungen (Lern-Leistungs-Störungen, besondere Begabungen u. a.),

cc) Beratung von Schülern und Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern.

d) Schule gestalten und entwickeln

aa) Mitgestaltung der Schulkultur,

bb) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,

- cc) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen,
 - dd) Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülern; Möglichkeiten, Eigeninitiative von Eltern anzuregen und zu unterstützen,
 - ee) Kenntnisse von Möglichkeiten der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten in den Schulalltag.
2. Psychologie
- a) Selbst- und Sozialkompetenz der Lehrkraft entwickeln
 - aa) Reflexion von beruflicher Identität, Lehrerrolle und schulischen Bedingungen,
 - bb) Training des Lehrerverhaltens (Selbstbeobachtung und Verhaltenskontrolle),
 - cc) Einführung in Personal- und Schulentwicklung (Supervision, Coaching, Selbstevaluation).
 - b) Sozialverhalten und Beziehungen gestalten
 - aa) Soziale Wahrnehmung; Lehrer-Schüler-Interaktion und Lehrer-Eltern-Interaktion,
 - bb) Förderung sozialer Strukturen und Prozesse schulischer Gruppen,
 - cc) Kompetenz zur Führung von Klassen.
 - c) Lern- und Arbeitsverhalten entwicklungs-gerecht fördern
 - aa) Motivation und Emotion im schulischen Kontext,
 - bb) Formen schulischen Lernens und problemlösenden Denkens,
 - cc) Diagnose von Arbeits- und Lernproblemen,
 - dd) Behebung von Lernschwierigkeiten und Entwicklung von Lernhilfen in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus.
 - d) Beraten und Konflikte bewältigen
 - aa) Sozial erwünschtes und abweichendes Verhalten in der Entwicklung von Schülern,
 - bb) Analyse und Modifikation von abweichendem Lern- oder Sozialverhalten,
 - cc) Kommunikatives Training für die Beratung von Schülern und Eltern, insbesondere Konfliktbewältigung.
3. Schulrecht und Schulentwicklung
- a) Schulrecht
 - aa) Die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, insbesondere des BayEUG und der RSO; Grundzüge des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; einschlägige Bekanntmachungen u. Ä.),
 - bb) Rechte und Pflichten des Lehrers (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamten-gesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfavorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. Ä.).
 - b) Schulentwicklung
 - aa) Gliederung des Schulwesens, insbesondere der Realschule,
 - bb) Aufbau der Schulverwaltung,
 - cc) oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung,
 - dd) Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung und Entwicklung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,
 - ee) besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheits-erziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung, Maßnahmen der inneren Schulentwicklung).
4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung
- a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,
 - b) die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ihre Begründung,
 - c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,
 - d) der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),
 - e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Gesellschaft,
 - f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) ¹Die Reihenfolge und Schwerpunktbildung der Themen sowie die Planung von Projekten werden im Einklang mit den Ausbildungsinteressen der Studienreferendare und den Realisierungsmöglichkeiten von den Seminarlehrern geplant. ²In Absprache mit der Seminarlehrerkonferenz achtet der Seminarleiter im Interesse einer integrierten Seminarbildung auf die Abstimmung zwischen den Gebieten der allgemeinen Ausbildung und den Fächern und entscheidet gegebenenfalls über die Zuordnung übergreifender Themen zu den einzelnen Gebieten.

15. In § 16 Abs. 2 erhalten die Einleitung und die Nrn. 1 bis 3 folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung werden insbesondere folgende Inhalte berücksichtigt:

1. Die Studienreferendare werden in die Unterrichtspraxis, die Planung, Gestaltung und Evaluation des Unterrichts in den einzelnen Fächern und in den verschiedenen Jahrgangsstufen eingeführt. Darüber hinaus beschäftigen sie sich mit Möglichkeiten, wie sich Schule als Lebensraum gestalten lässt.
2. Auf der Grundlage des Lehrplans für die bayerische Realschule, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren sowie die Feststellung und Analyse des Lernfortschritts eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei sind die fach- und entwicklungsgerichteten Lehr- und Lernformen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lernausgangslage und individualisierender bzw. differenzierender Maßnahmen und der angemessene Einsatz von Medien; ferner werden das Erstellen von mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungserhebungen sowie deren Beurteilung und Bewertung und die Stellung und Kontrolle der Hausaufgaben eingeübt. Die Verantwortung für die Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtsqualität wie auch der Unterrichtsqualität an der jeweiligen Schule soll bewusst gemacht und gefördert werden.
3. Der Bildungswert des jeweiligen Fachs sowie sein Beitrag zu den fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Realschule, wie z. B. zur Umwelterziehung, zur politischen Bildung, zur Methoden- und Medienkompetenz sowie zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, ist zu verdeutlichen. Dabei wird neben dem Lehrplan auf die fachdidaktische Literatur und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen; Grundlage bleibt die enge Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben des Lehrers. Die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung und Aktualisierung des Fachwissens während des gesamten Berufslebens wird gefördert.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Auch an den Einsatzschulen soll ihnen Gelegenheit zum Besuch des Unterrichts der Betreuungslehrer und anderer Lehrer gegeben werden.“

- bb) In Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „Etwa vom dritten Monat des Vorbereitungsdienstes an können die Studienreferendare“ durch die Worte „Ihren persönlichen Fähigkeiten entsprechend können Studienreferendare so früh wie möglich“ ersetzt.
- cc) In Nr. 6 Satz 3 wird das Wort „Gruppenarbeit“ durch die Worte „Teilnehmer aktivierende Arbeitsformen“ ersetzt.
- dd) In Nr. 9 Satz 2 wird das Wort „Verkehrserziehung“ ersetzt durch die Worte „Suchtprävention und Lebensbewältigungskompetenz“.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Übernahme von Beratungen und Mitwirkung bei Informationsveranstaltungen der Schule und bei Fortbildungsveranstaltungen; Mitwirkung bei der Erstellung von Bewertungsunterlagen; Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie bei der Durchführung von schulpсихologischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern.“

- bb) In Nr. 3 wird der Punkt nach dem Wort „Schule“ gestrichen und es werden die Worte „sowie Durchführung von Gruppenmaßnahmen für Schüler.“ angefügt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung: ³Jeweils zwei oder drei Seminartage können auch zu zwei- oder dreitägigen Seminarveranstaltungen zusammengefasst werden.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im zweiten Ausbildungsabschnitt und im Fall des § 7 Abs. 4 Satz 2 auch im dritten Ausbildungsabschnitt sollen die Studienreferendare über 11 Wochenstunden hinaus mit bis zu 5 weiteren Wochenstunden zur Unterrichtshilfe herangezogen werden.“

- b) In Satz 5 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

19. In § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Fachberichte der Seminarlehrer sind direkt an die jeweiligen Zentralen Fachleiter zu senden.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten die Nrn. 14 und 15 nicht für Personen, die die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2003 aufgenommen haben und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen spätestens zum Prüfungstermin 2005/I erstmals ablegen.

München, den 4. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2038-3-4-6-1-UK

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien

Vom 4. August 2003

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 477, BayRS 2038-3-4-6-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 31. Juli 1998 (GVBl S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:“

2. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift des § 13 folgende Fassung:

„Zentrale Fachberater für die Seminausbildung“

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „in denen“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden,

wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. ²Das Gleiche gilt für Bewerber, deren Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist. ³Soweit die Inhalte der studierten Fächer von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden. ⁴§ 113 LPO I gilt entsprechend. ⁵Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. ⁶Ergibt sich nach der Zulassung, dass die Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. ⁷Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.“

5. In § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 enthält die Mitteilung auch die Auflage und die Frist für die Erfüllung dieser Auflage.“

7. In § 6 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Nach Ablegung des letzten Prüfungsteils kann der

Studienreferendar für die verbleibende Dauer des Vorbereitungsdienstes auch einer anderen Schule zur Unterrichtserteilung zugewiesen werden."

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Im Klammerzusatz wird „Satz 1“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Er fördert Kontakte der Seminarschule mit der Universität.“
 - c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 8 und 9.
 - d) Im neuen Abs. 9 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
11. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 3 bis 7“ durch die Worte „§ 9 Abs. 3 bis 8“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 8 Sätze 3 und 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 9 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Pädagogische“ gestrichen.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Er steht in Verbindung mit Fachvertretern an der Universität und mit dem Zentralen Fachberater für die Seminausbildung seines Fachs (§ 13). ²Er nimmt an den vom Zentralen Fachberater organisierten Veranstaltungen teil.“
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zentrale Fachberater für die Seminausbildung“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Seminarlehrer als“ wird das Wort „Zentraler“ eingefügt.
 - bb) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „Zentrale“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Im Klammerzusatz wird „Abs. 1“ gestrichen.
- f) In Abs. 6 werden die Worte „und Betreuungslehrer“ gestrichen.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die beiden Klammerzusätze gestrichen.
15. In § 16 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
16. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
- Inhalte der allgemeinen Ausbildung
- (1) ¹Die allgemeine Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), der Psychologie, des Schulrechts und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für die allgemeine Ausbildung in Pädagogik und Psychologie bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder am Gymnasium.
- (2) In der allgemeinen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:
1. Pädagogik
 - a) Erziehen und bilden
 - aa) Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele,

- bb) erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile, Umgang mit Konflikten u. a.),
 - cc) soziales Lernen,
 - dd) ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration ausländischer Schüler, Gesundheitserziehung.
- b) Lehren und lernen
- aa) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht, Lernen und Lernumgebungen,
 - bb) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,
 - cc) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen.
- c) Fördern und beraten
- aa) Individuelle Förderung auf der Grundlage der Lernbedingungen und des Schülerverhaltens,
 - bb) Betreuung von Schülern mit besonderen Lernbedingungen (Lern-Leistungs-Störungen, besondere Begabungen u. a.),
 - cc) Beratung von Schülern und Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern.
- d) Schule gestalten und entwickeln
- aa) Mitgestaltung der Schulkultur,
 - bb) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,
 - cc) Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülern; Möglichkeiten, Eigeninitiative von Eltern anzuregen und zu unterstützen;
 - dd) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen.
2. Psychologie
- a) Selbst- und Sozialkompetenz der Lehrkraft entwickeln
 - aa) Reflexion von beruflicher Identität, Lehrerrolle und schulischen Bedingungen,
 - bb) Training des Lehrerverhaltens (Selbstbeobachtung und Verhaltenskontrolle),
 - cc) Einführung in Personal- und Schulentwicklung (Supervision, Coaching, Selbstevaluation).
 - b) Sozialverhalten und Beziehungen gestalten
 - aa) Soziale Wahrnehmung, Lehrer-Schüler-Interaktion und Lehrer-Eltern-Interaktion,
 - bb) Förderung sozialer Strukturen und Prozesse schulischer Gruppen,
 - cc) Klassenführungscompetenz.
 - c) Lern- und Arbeitsverhalten entwicklungs-gerecht fördern
 - aa) Motivation und Emotion im schulischen Kontext,
 - bb) Formen schulischen Lernens und problemlösenden Denkens,
 - cc) Diagnose von Arbeits- und Lernproblemen,
 - dd) Behebung von Lernschwierigkeiten und Entwicklung von Lernhilfen in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus.
 - d) Beraten und Konflikte bewältigen
 - aa) Sozial erwünschtes und abweichendes Verhalten in der Entwicklung von Schülern,
 - bb) Analyse und Modifikation von abweichendem Lern- oder Sozialverhalten,
 - cc) Kommunikatives Training für die Beratung von Schülern und Eltern, insbesondere Konfliktbewältigung.
3. Schulrecht und Schulkunde
- a) Schulrecht
 - aa) Die rechtliche Ordnung der Schule und des Schulwesens (Grundgesetz, Verfassung; Grundzüge des bayerischen Schulrechts, des Jugendschutzrechts, des Ausbildungsförderungsrechts; Schulordnung für die Gymnasien; einschlägige Bekanntmachungen u. Ä.),
 - bb) Rechte und Pflichten der Lehrkraft (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Beamtengesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz, Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige Bestimmungen für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht, Umzugskostenrecht, Beihilfenvorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen u. Ä.).
 - b) Schulkunde
 - aa) Gliederung des Schulwesens, insbesondere des Gymnasiums,
 - bb) Aufbau der Schulverwaltung,
 - cc) oberste Bildungsziele nach Art. 131 der Verfassung,

dd) Bildungskonzeptionen, Standortbestimmung der Schule in der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern,

ee) besondere Unterrichtsinhalte (darunter Fragen der Familien- und Sexualerziehung, Suchtprävention, Umwelterziehung, Unfallverhütung und Sicherheits-erziehung, Verkehrserziehung, beruflichen Orientierung).

4. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt,

b) die politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern und ihre Begründung,

c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart,

d) der politische Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland (Meinungsbildung, Herrschaftsbestellung, Machtausübung, Gesetzgebung, Machtbegrenzung und Machtkontrolle),

e) ökonomische und soziologische Grundprobleme der Gesellschaft,

f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(3) ¹Die Reihenfolge und Schwerpunktbildung der Themen sowie die Planung von Projekten werden im Einklang mit den Ausbildungsinteressen der Studienreferendare und den Realisierungsmöglichkeiten von den Seminarlehrern geplant. ²In Absprache mit der Seminarlehrerkonferenz achtet der Leiter des Studienseminars im Interesse einer integrierten Seminarbildung auf die Abstimmung zwischen den Gebieten der allgemeinen Ausbildung und den Fächern und entscheidet gegebenenfalls über die Zuordnung übergreifender Themen zu den einzelnen Gebieten. "

17. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Auswertung“ durch das Wort „Evaluation“ ersetzt.

b) Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Auf der Grundlage des Lehrplans des jeweiligen Fachs, seiner Lernziele und Lerninhalte, sind die Unterrichtsverfahren sowie die Feststellung und Analyse des Lernfortschritts eingehend zu behandeln. Schwerpunkte hierbei sind die fach- und stufenspezifischen Lehr- und Lernformen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lernausgangslage und individualisierender bzw. differenzierender Maßnahmen, der Einsatz von Medien, das Messen, Beurteilen und Bewerten von Leistungen sowie die Stellung

und Kontrolle der Hausaufgaben. Die Verantwortung bzw. Mitverantwortung für die Weiterentwicklung der eigenen Unterrichtsqualität wie auch der Unterrichtsqualität an der jeweiligen Schule soll bewusst gemacht und gefördert werden.

3. Der Bildungswert des jeweiligen Fachs wird innerhalb der Bildungsziele der Schulen und insbesondere der Gymnasien erörtert; der Beitrag eines jeden Fachs zu den fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, wie z. B. zur Umwelterziehung, zur politischen Bildung, zur Medienbildung, zur Methodenkompetenz und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen, ist zu verdeutlichen. Dabei wird auf die Fachliteratur, insbesondere fachdidaktische Literatur, und die Ergebnisse der Unterrichtsforschung Bezug genommen und eine Verbindung zur Unterrichtstätigkeit und zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkraft hergestellt. Die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung und Aktualisierung des Fachwissens während des gesamten Berufslebens wird gefördert. "

18. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Auch an den Einsatzschulen soll ihnen Gelegenheit zum Besuch des Unterrichts der Betreuungslehrer und anderer Lehrkräfte gegeben werden. "

b) In Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „Etwa vom dritten oder vierten“ durch die Worte „Vom dritten“ ersetzt.

c) In Nr. 6 Satz 3 werden die Worte „die Arbeitsformen der Gruppenarbeit“ durch die Worte „Teilnehmer aktivierende Arbeitsformen“ ersetzt.

d) In Nr. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „Medieneinsatz“ ein Komma und die Worte „Suchtprävention und Lebensbewältigungskompetenz“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

b) Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Jeweils zwei oder drei Seminartage können auch zu zwei- oder dreitägigen Seminarveranstaltungen zusammengefasst werden. "

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsabschnitt“ die Worte „und im Fall des § 7 Abs. 4 Satz 3 auch im dritten Ausbildungsabschnitt“ eingefügt.

b) In Satz 5 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

21. In § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
22. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zweitexemplare der Fachberichte der Seminarlehrer sind direkt an die jeweiligen Zentralen Fachberater für die Seminausbildung zu senden.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nrn. 16 und 17 Buchst. b nicht für Personen, die die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2003 aufgenommen haben und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien spätestens zum Prüfungstermin 2005/I erstmals ablegen.

München, den 4. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2038-3-4-7-1-UK

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Vom 4. August 2003

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 31. Juli 1998 (GVBl S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit bei Bewerbern, deren Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist, die Inhalte der studierten Fächer von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden; § 113 LPO I gilt entsprechend.“

b) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„³Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. ⁴Er gibt sich nach der Zulassung, dass die Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. ⁵Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.“

3. In § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Bestimmung von beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen), die für die Ausbildung geeignet sind, als Seminarschulen und Bestellung von Lehrkräften der Seminarschule als Seminarlehrer jeweils in Abstimmung mit dem zuständigen Seminarvorstand und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrkräften ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen;

b) Bestimmung von Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die für die Ausbildung geeignet sind, als Seminarschulen nach Anhörung des zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen und in Abstimmung mit dem zuständigen Seminarvorstand sowie mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; bei nichtstaatlichen Schulen ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen;

c) Vorschlag von Lehrkräften an Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die als Seminarlehrer in Betracht kommen, nach Anhörung des zuständigen Ministerialbeauftragten und in Abstimmung mit dem zuständigen Seminarvorstand; bei nichtstaatlichen Lehrkräften ist das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen; die Bestellung als Seminarlehrer nimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor;“

b) In Nr. 4 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die allgemeine Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der allgemeinen Pädagogik und Schulpädagogik, der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese allgemeine Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung in die Tätigkeitsfelder an beruflichen Schulen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 werden durch folgende Nr. 1 ersetzt:

„1. Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie

a) Erziehen und bilden

aa) Werteerziehung, Bildungs- und Erziehungsziele,

bb) erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile),

cc) soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse,

dd) soziales Lernen und grundlegende politische Bildung,

ee) Störungen des Sozialverhaltens, soziale Konflikte und deren Bewältigung,

ff) ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben:

Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration ausländischer Schüler, Gesundheitserziehung.

b) Lehren und lernen

aa) Psychologie des Lehrens und Lernens,

bb) Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen,

cc) Vorbereitung, Organisation und Begleitung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen,

dd) Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,

ee) Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen,

ff) schulische Medienarbeit.

c) Fördern und beraten

aa) Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen,

bb) Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung,

cc) Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen sowie mit besonderen Begabungen,

dd) Beratung von Schülern und Eltern, Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Ausbildungsbetrieben,

ee) Kenntnisse der Möglichkeiten zur Förderung der Eigeninitiative von Schülern und Erziehungsberechtigten.

d) Schule gestalten und entwickeln

aa) Reflexion der beruflichen Identität und der Lehrerrolle,

bb) Mitgestaltung der Schulkultur,

cc) Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,

dd) Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen.“

bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3 und die Kommata am Ende von Nr. 2 (neu) Buchst. a und b werden jeweils durch einen Punkt ersetzt.

6. § 21 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Regierung entscheidet über den Antrag.“

7. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 1 Nr. 5 nicht für Personen, die die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2003 aufgenommen haben und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens zum Prüfungstermin 2004 erstmals ablegen.

München, den 4. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2038-3-4-8-11-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Vom 4. August 2003

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374) und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 496, BayRS 2038-3-4-8-11-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1997 (GVBl S. 303) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374) und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 19 erhält folgende Fassung:

„Kolloquium“

b) Die Überschrift des § 22 erhält folgende Fassung:

„Unterrichtskompetenz“

c) Nach der Überschrift des § 22 wird eingefügt:

„§ 22a Erzieherische Kompetenz

§ 22b Handlungs- und Sachkompetenz“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Einsicht in die überprüfte und bewertete Klausur zu nehmen und“ gestrichen.
- d) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung kann jeder Prüfungsteilnehmer Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Bewertung der Unterrichtskompetenz gemäß § 22, der erzieherischen Kompetenz gemäß § 22a und der Handlungs- und Sachkompetenz gemäß § 22b verlangen.“

4. In § 3 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungshauptausschuss hat in den Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.

cc) Die neue Nr. 1 wird wie folgt geändert:

– Die Worte „der Klausur,“ werden gestrichen.

– Die Worte „der mündlichen Prüfung und“ werden durch die Worte „des Kolloquiums und der mündlichen Prüfung sowie“ ersetzt.

dd) Nr. 3 wird aufgehoben.

ee) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 2 bis 4.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- Die Worte „die Termine der Klausuren sowie“ werden gestrichen.
- Die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden Nrn. 4 bis 9.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.
- Die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) „§ 4 Abs. 2 Nr. 2“ wird durch „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „Prüfer für“ werden die Worte „die Kolloquien und“ eingefügt.

b) In Abs. 3 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfer werden nach Maßgabe der Entscheidungen der zuständigen Stellen mit der Bewertung der schriftlichen Hausarbeit sowie mit der Abnahme und Bewertung der Kolloquien, der mündlichen Prüfungen und der Lehrproben beauftragt.“

9. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz aus der ersten Prüfung werden unverändert übernommen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Klausur nicht abgibt oder wenn er“ gestrichen.

b) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 werden jeweils die Worte „der Klausur“ durch die Worte „des Kolloquiums“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungszeugnisses“ die Worte „oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung“ eingefügt.

b) In Abs. 5 wird das Wort „Zeugnisses“ durch die Worte „Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

bb) Die Worte „den Termin der Klausur,“ werden gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „Kolloquien und“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) Im neuen Satz 2 werden nach den Worten „der Termin“ die Worte „eines Kolloquiums oder“ eingefügt.

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Termine für die Lehrproben werden den Prüfungsteilnehmern vom örtlichen Prüfungsleiter oder einem von ihm Beauftragten frühestens drei Wochen und spätestens eine Woche vorher schriftlich oder – gegen Nachweis – mündlich bekannt gegeben.“

13. In § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Betreuer“ die Worte „im Sinn des § 1896 BGB“ eingefügt.

14. In § 17 werden die Worte „einer Klausur“ durch die Worte „einem Kolloquium“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Pädagogischen“ gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „achten“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „in zwei Exemplaren“ gestrichen.

16. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Kolloquium

(1) ¹Das Kolloquium erstreckt sich auf Gebiete der Pädagogik und der Psychologie, beim Lehramt an Sonderschulen auch der Sonderpädagogik. ²Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(2) Das Kolloquium findet in der Regel nach dem 18. Ausbildungsmonat statt.

(3) ¹Das Kolloquium geht von einer konkreten Situation in einer Klasse, in einer Jahrgangsstufe oder in einer Schule aus. ²Die schriftliche Darstellung dieser Situation wird dem Prüfungsteilnehmer ca. 30 Minuten vor Beginn des Kolloquiums ausgehändigt. ³Er kann sich unter Aufsicht bis zum Beginn des Kolloquiums mit diesen Unterlagen auseinandersetzen; die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet. ⁴Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile. ⁵Auf Grund einer pädagogisch-psychologischen Analyse der Fallsituation entwirft und reflektiert der Prüfungsteilnehmer im ersten Teil (Dauer ca. 10 Minuten) relevante Handlungsmöglichkeiten des Lehrers. ⁶Ausgehend von einem vertiefenden Gespräch dazu stellen die Prüfer im zweiten Teil Fragen zur Pädagogik und Psychologie, die der Prüfungsteilnehmer zu beantworten hat.

(4) ¹Das Kolloquium wird von zwei Prüfern abgenommen, die dem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis angehören müssen. ²Das Kolloquium ist mit jedem Prüfungsteilnehmer einzeln zu führen. ³Die Aufteilung der Zeit im zweiten Teil des Kolloquiums auf die beiden Prüfer liegt in deren Ermessen. ⁴Beide Prüfer müssen beim Kolloquium ständig anwesend sein.

(5) ¹Die Bewertung der gesamten Leistung des Prüfungsteilnehmers im Kolloquium erfolgt durch die beiden Prüfer. ²Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält der Prüfungsteilnehmer im Kolloquium die Note nach § 8 Abs. 1, die sich gemäß § 8 Abs. 1 und 2 aus den zwei Bewertungen ergibt. ⁴Die Note des Kolloquiums wird dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) ¹Über jedes Kolloquium ist von einem Prüfer eine Niederschrift (§ 2 Abs. 2) zu fertigen. ²In ihr werden der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Kolloquiums, die wesentlichen Inhalte der Ausführungen des Prüfungsteilnehmers und des anschließenden vertiefenden Gesprächs, die im zweiten Teil des Kolloquiums gestellten Hauptfragen, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note festgehalten. ³In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam. ⁴Die Niederschrift wird von den beiden Prüfern unterschrieben und über die Außenstelle des Prüfungsamts oder den örtlichen Prüfungsleiter dem Prüfungsamt zugeleitet.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „der Klausur“ durch die Worte „dem Kolloquium“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 werden jeweils die Worte „Erstlesen, Erstschreiben“ durch die Worte „Didaktik des Schriftspracherwerbs“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 4 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „im Anschluss an die“ durch die Worte „unmittelbar im Anschluss an seine“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Kolloquium“ durch die Worte „schulpsychologisches Fachgespräch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Kolloquium“ durch die Worte „schulpsychologische Fachgespräch“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 wird das Wort „Kolloquium“ durch die Worte „schulpsychologischen Fachgespräch“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 2 bis 4.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „mitgeteilt“ die Worte „sowie die Dauer der Lehrprobe“ eingefügt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Bei geeigneter Themenstellung, bei Einsatz entsprechender Unterrichtsformen oder aus anderen fach- oder schulartspezifischen Gründen kann die Dauer der Lehrprobe bis zu zwei Unterrichtsstunden betragen; wenn es die Unterrichtsform erfordert, kann, auch auf Antrag des Prüfungsteilnehmers, eine der Lehrproben auf bis zu fünf aufeinander folgende Unterrichtsstunden an einem Schultag ausgedehnt werden. ⁴Die Doppellehrproben aus der Didaktik der Grundschule und aus den Didaktiken zweier vom Prüfungsteilnehmer zu benennenden Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule umfassen in der Regel zwei Unterrichtsstunden, dürfen aber eine Dauer von drei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.“
 - bb) Satz 6 wird wie folgt geändert:

- Das Wort „Kunsterziehung“ wird durch das Wort „Kunst“ ersetzt.
- Der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 wird gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸Für das Lehramt an beruflichen Schulen ist die dritte Lehrprobe als mehrstündige Unterrichtseinheit durchzuführen.“

e) In Abs. 9 Satz 5 werden die Worte „und dem Prüfungsamt zuzuleiten“ gestrichen.

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Unterrichtskompetenz

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrer ein Gutachten, in dem die Unterrichtskompetenz eines jeden Bewerbers unter Verwendung der Notenstufen des § 8 Abs. 1 bewertet wird. ²Bei Prüfungsteilnehmern mit einem abgeschlossenen Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt wird in die Bewertung der Unterrichtskompetenz auch die Gestaltung der Beratung einbezogen, soweit nicht der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung gilt.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Bewertung der Unterrichtskompetenz berücksichtigt.

(3) Die Unterrichtskompetenz der Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor bewertet; die Beobachtungen nach Abs. 2 sind ihm mitzuteilen.“

20. Es werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

„§ 22a

Erzieherische Kompetenz

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrer ein Gutachten, in dem die erzieherische Kompetenz eines jeden Bewerbers unter Verwendung der Notenstufen des § 8 Abs. 1 bewertet wird. ²Tätigkeiten in Schülerheimen, Tagesheimen, Tagesstätten, Schulvorbereitenden Einrichtungen und Einrichtungen der pädagogischen Frühförderung, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes abgeleistet werden, sind in die Bewertung der erzieherischen Kompetenz einzubeziehen, ebenso Lehrgänge und Lehrveranstaltungen (z. B. Schulwandern, Schulspiel, Sprecherziehung, Verkehrserziehung), die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. ³Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser

Prüfungsordnung können bei der Bewertung der erzieherischen Kompetenz angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Bewertung der erzieherischen Kompetenz berücksichtigt.

(3) Die erzieherische Kompetenz der Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor bewertet; die Beobachtungen nach Abs. 2 sind ihm mitzuteilen.

§ 22b

Handlungs- und Sachkompetenz

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrer ein Gutachten, in dem die Handlungs- und Sachkompetenz eines jeden Bewerbers unter Verwendung der Notenstufen des § 8 Abs. 1 bewertet wird. ²Die Mitwirkung bei Prozessen der Inneren Schulentwicklung ist dabei zu berücksichtigen. ³Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Leiter der Einsatzschulen teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrer dem Leiter des Studienseminars mit, der sie bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz berücksichtigt.

(3) Die Handlungs- und Sachkompetenz der Prüfungsteilnehmer für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen wird vom zuständigen Seminarrektor bewertet; die Beobachtungen nach Abs. 2 sind ihm mitzuteilen.“

21. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Prüfungsergebnis

¹Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst. ²Diese wird gebildet aus

1. der Note der Unterrichtskompetenz,
2. der Note der erzieherischen Kompetenz,
3. der Note der Handlungs- und Sachkompetenz,
4. der Durchschnittsnote der Lehrproben,
5. der Note des Kolloquiums,
6. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
7. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.

³Aus den nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gebildet; dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkompetenz zweifach. ⁴Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die Durchschnittsnote nach Satz 3 fünffach, die Durchschnittsnote der Lehrproben vierfach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach; die anderen Noten zählen je einfach. ⁵Die so ermittelte Notensumme wird durch 13 geteilt.

22. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Kolloquium“ ersetzt.

23. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Vor der Festsetzung des ersten Prüfungstermins im Erweiterungsfach kann durch schriftliche Erklärung auf die Teilnahme an der Prüfung verzichtet werden. ³In diesem Fall gilt sie als nicht abgelegt.“

24. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „– mit Ausnahme von Absatz 3 Sätze 2 und 3 –“ gestrichen.

b) In Satz 5 wird das Wort „Kolloquium“ durch die Worte „schulpsychologisches Fachgespräch“ ersetzt.

25. In § 30 Satz 1 Nr. 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Kolloquiums“ durch die Worte „schulpsychologischen Fachgesprächs“ ersetzt.

26. In § 35 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Kunsterziehung“ durch das Wort „Kunst“ ersetzt.

27. In § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 39 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unter-

richt, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

28. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „abgelegter Klausur“ durch die Worte „abgelegten Kolloquiums“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „fünffach“ durch das Wort „vierfach“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zehnfach“ durch das Wort „achtfach“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nrn. 2 und 3 Buchst. b bis d, Nrn. 5 und 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa Spiegelstrich 1 und Doppelbuchst. bb und cc und Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1, Nrn. 7, 8, 9, 10 und 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, Nrn. 14, 16 und 17 Buchst. b und d, Nr. 18 Buchst. c und d Doppelbuchst. aa, bb Spiegelstrich 2 und Doppelbuchst. cc, Nrn. 19, 20, 21, 22 und 28 für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen erstmals für den Prüfungstermin 2005, für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien erstmals für den Prüfungstermin 2005/II.

München, den 4. August 2003

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Druckfehlerberichtigung

Das 2. Aufhebungsgesetz vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 2 lautet das Zitat statt: „vom 25. März 1991 (GVBl S. 123,“ richtig: „vom 22. August 1998 (GVBl S. 796,“

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.